

## **PRAXISLEITFADEN**

*nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung*

### **TEIL IV – ZWANGSVOLLSTRECKUNG**



## **PRAXISLEITFADEN**

***nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung***

### **TEIL IV – ZWANGSVOLLSTRECKUNG**

Veröffentlicht durch  
Family Law  
A publishing imprint of Jordan Publishing Limited  
21 St Thomas Street  
Bristol BS1 6JS

Für die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht  
Ständiges Büro  
Scheveningseweg 6  
2517 KT Den Haag  
Niederlande  
Telefon +31 (0)70 363 3303 Telefax + 31 (0)70 360 4867  
E-Mail [secretariat@hcch.net](mailto:secretariat@hcch.net) Website <http://www.hcch.net>

© Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 2010

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne die schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers vervielfältigt, in einem Datenabfragesystem gespeichert oder in irgend einer Art und Weise, einschließlich Fotokopien oder Aufnahmen, übermittelt werden. Entsprechende Anfragen sind an den Verlag zu richten.

British Library Cataloguing-in-Publication Data  
Ein Katalogeintrag für dieses Buch ist bei der Britischen Bibliothek erhältlich.

ISBN 978 1 84661 241 1

Gedruckt in Großbritannien durch Anthony Rowe

# INHALTSÜBERSICHT

	<i>Seite</i>
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>vii</b>
<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>xv</b>
A. Grundlagenarbeit der Haager Konferenz über die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen nach dem Übereinkommen	xvii
B. Überblick über die Faktoren, die eine Vollstreckung verzögern können	xx
C. Terminologie	xxiii
<b>DER LEITFADEN</b>	<b>1</b>
1. Verfügbare Massnahmen im ersuchten Staat, ihr Inhalt und die Bedingungen für ihre Anwendung	3
2. Verfügbare Rechtsbehelfe gegen Rückführungsentscheidungen oder deren Vollstreckung	13
3. Die Auswirkungen von Rechtsbehelfen auf die Vollstreckbarkeit von Rückführungsentscheidungen	22
4. Das Vollstreckungsverfahren (einschliesslich der zu vollstreckenden Rückführungsentscheidung und der Vollstreckungsziele) und die beteiligten Akteure	25
5. Förderung der freiwilligen Befolgung der Rückführungsentscheidung	29
6. Das Kind	32
7. Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Behörden und anderen Akteuren innerhalb des ersuchten Staates	34
8. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit für eine sichere Rückführung	40
9. Aus- und Fortbildung	42
<b>ANHANG</b> - Kapitel 7 der <i>Allgemeinen Grundsätze und Praxisleitfaden zu grenzüberschreitendem Umgang von und mit Kindern</i>	



# ZUSAMMENFASSUNG





1. **Verfügbare Maßnahmen im ersuchten Staat, ihr Inhalt und die Bedingungen für ihre Anwendung**
  - 1.1 **Zur Lokalisierung eines entführten Kindes sollten schnelle und wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen. Derartige Maßnahmen sollten in jeder Phase des Verfahrens, also auch in der Vollstreckungsphase, zur Verfügung stehen.**
  - 1.2 **Zum Schutz eines entführten Kindes sollten während des anhängigen Verfahrens schnelle und wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen, insbesondere im Hinblick darauf, dass verhindert wird, dass der entführende Elternteil das Kind versteckt. Derartige Maßnahmen sollten in jeder Phase des Verfahrens, also auch in der Vollstreckungsphase, zur Verfügung stehen.**
  - 1.3 **In jeder Phase des Verfahrens sollte das Gericht prüfen, ob Schutzmaßnahmen erforderlich werden, um das Verstecken oder Verbringen des Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich des Gerichts zu verhindern.**
  - 1.4 **Zur Vorbereitung der Rückführung eines entführten Kindes sollten wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen. Derartige Maßnahmen sollten in jeder Phase des Verfahrens, also auch in der Vollstreckungsphase, zur Verfügung stehen. Bei Bedarf sollte auch eine Zusammenarbeit mit den Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts erwogen werden, um weiterhin den Schutz des Kindes nach der Rückführung zu gewährleisten.**
  - 1.5 **Für die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung sollten schnelle und wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen, einschließlich einer Reihe von wirksamen Zwangsmaßnahmen.**
  - 1.6 **Zusätzliche Bedingungen oder Anforderungen für die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung durch die Anwendung von Zwangsmaßnahmen sollten vermieden oder eingeschränkt werden.**
  - 1.7 **Zusätzliche Verwaltungsschritte für den Antragsteller hinsichtlich der Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung (wie etwa ein förmliches Antragserfordernis für die Vollstreckung oder das Erfordernis zusätzlicher Anforderungen und Genehmigungen, das Erfordernis, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu erneuern usw.) sollten vermieden oder eingeschränkt werden.**
  - 1.8 **Ist die Rückführungsentscheidung dem Antragsgegner zuzustellen, bevor Zwangsmaßnahmen zur Anwendung kommen können, sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, sie in geeigneten Fällen dann zuzustellen, wenn der Vollzugsbeamte die Vollstreckung vornimmt.**
  - 1.9 **Im Rahmen des Übereinkommens darf keine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden, wie etwa eine Vollmachturkunde oder ein anderes Dokument, das eine vom Antragsteller bestimmte Person befugt, das Kind zu nehmen.**
2. **Verfügbare Rechtsbehelfe gegen Rückführungsentscheidungen oder deren Vollstreckung**
  - 2.1 **Konzentration der Zuständigkeit**
    - 2.1.1 **In Rechtssystemen, in denen bestimmte Anordnungen zur Vollstreckung (entweder eine Zulassung der Vollstreckung oder die Anordnung spezifischer Zwangsmaßnahmen) von einem anderen Gericht als dem Gericht, das über den Rückführungsantrag entschieden hat, erlassen werden müssen (einem spezialisierten Vollstreckungsgericht), sollten die möglichen Vorteile einer Konzentration der Zustän-**

digkeit auf Ebene des Vollstreckungsgerichts gegen die Vorteile der Nähe des Vollstreckungsgerichts zum Ort der Vollstreckung abgewogen werden.

- 2.1.2 Ist das Gericht an der Beauftragung von Vollstreckungsbeamten, die auch über örtliche Zuständigkeitsbezirke verfügen können, beteiligt, sollte bedacht werden, dass eine Konzentration der Zuständigkeit auf Ebene der Gerichte, wenn sie nicht mit einer Konzentration der Zuständigkeiten auf Ebene der Vollstreckungsbeamten einhergeht, häufig die Zusammenarbeit neuer Partner erfordert. Die Kommunikation untereinander sollte daher so klar und eindeutig wie möglich sein.
- 2.1.3 Ist das Gericht an der tatsächlichen Vollstreckung beteiligt, sollte bedacht werden, dass eine Konzentration der Zuständigkeit auf Ebene der Gerichte, wenn sie nicht mit einer Konzentration der Zuständigkeiten auf Ebene anderer Fachkräfte, die an der Vollstreckung beteiligt sind (z. B. Kinderschutzbehörden), einhergeht, häufig die Kooperation neuer Partner erfordert. Die Kommunikation untereinander sollte daher so klar und eindeutig wie möglich sein.
- 2.2 Für Gerichte sollten strenge Zeitvorgaben für die Bearbeitung von Rechtsmitteln gegen Rückführungsentscheidungen gelten. Das Vollstreckungsverfahren sollte ebenfalls zügig durchgeführt werden.
- 2.3 Die Anzahl der verfügbaren Rechtsbehelfe gegen eine Gerichtsentscheidung über einen Rückführungsantrag nach dem Haager Übereinkommen sollte begrenzt sein. Die Staaten sollten Bedingungen schaffen, die ihren Gerichten ermöglichen, zügig zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu gelangen, d. h. zu einer Entscheidung, die keinem ordentlichen Rechtsbehelf mehr unterworfen ist.
- 2.4 Die Gründe für Rechtsmittel oder andere Rechtsbehelfe sollten beschränkt sein.
- 2.5 Ein Zulassungserfordernis für Rechtsmittel könnte in Erwägung gezogen werden.
- 2.6 Liegt die Entscheidung über die Zulassung des Rechtsmittels bei dem Gericht, das über den Rückführungsantrag entscheidet, sollte das Gericht zu dem Zeitpunkt, in dem es seine Entscheidung über den Rückführungsantrag erlässt, über die Frage der Rechtsmittelzulassung entscheiden.
- 2.7 Liegt die Entscheidung über die Zulassung des Rechtsmittels beim Beschwerdegericht oder einer dritten Stelle, sollten die Akten vom Gericht der Vorinstanz schnellstmöglich eingehen, damit eine Entscheidung gefällt werden kann
- 2.8 Die Zulässigkeit gesonderter Rechtsbehelfe gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen und/oder Entscheidungen über zusätzliche Formerfordernisse für die Vollstreckung sollte vermieden oder beschränkt werden.
3. Die Auswirkungen von Rechtsbehelfen auf die Vollstreckbarkeit von Rückführungsentscheidungen
  - 3.1 Die Staaten sollten Bedingungen schaffen, die ihren Gerichten erlauben, zügig zu rechtskräftigen Entscheidungen zu gelangen, die keinem ordentlichen Rechtsbehelf mehr unterworfen sind. Zwangsmaßnahmen sollten vorzugsweise nur für die Vollstreckung einer rechtskräftig gewordenen Rückführungsentscheidung eingesetzt werden.
  - 3.2 Die Möglichkeit sofortiger oder vorläufiger Vollstreckbarkeit einer Rückführungsentscheidung, die noch nicht rechtskräftig ist, sollte allerdings gege-

- ben sein, um angemessen auf die jeweiligen Umstände eines Falles eingehen zu können.
- 3.3 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sollte sich im Regelfall nicht auf die Vollstreckbarkeit der Rückführungsentscheidung auswirken.
4. Das Vollstreckungsverfahren (einschließlich der zu vollstreckenden Rückführungsentscheidung und der Vollstreckungsziele) und die beteiligten Akteure
- 4.1 Ein Gericht, das eine Rückführungsentscheidung erlässt, sollte die angemessene Option für die Rückführung des Kindes sorgfältig auswählen. Außer in Ausnahmefällen sollte die Entscheidung die sofortige Rückführung des Kindes verlangen, da Verzögerungen weitere Schäden und Verwirrung für das Kind bedeuten können und dem entführenden Elternteil Gelegenheit geben, das Kind erneut zu entführen.
- 4.2 Ein Gericht, das eine Rückführung anordnet, sollte diese Entscheidung so detailliert und präzise wie möglich fassen, also auch praktische Angaben zu der Rückführung und den erforderlichenfalls anzuwendenden Zwangsmaßnahmen machen.
- 4.3 Die praktischen Vorkehrungen, die für die Umsetzung der Rückführungsentscheidung erforderlich sind, sollten vorzugsweise festgelegt werden, nachdem der Richter die Vorträge der Parteien gehört und ihre jeweiligen Vorschläge geprüft hat. Die Gerichte sind angehalten, die Parteien um derartige Vorschläge zu ersuchen und sich gegebenenfalls auf die praktischen Vorkehrungen, die in die Rückführungsentscheidung aufzunehmen sind, zu einigen.
- 4.4 Wenn möglich könnte das Gericht in Erwägung ziehen, verschiedene Optionen in hierarchischer Ordnung in die Rückführungsentscheidung aufzunehmen.
- 4.5 Fragen bezüglich der Reiseunterlagen des Kindes sollten weit vor der Vollstreckungsphase und vorzugsweise vor oder bei Erlass der Rückführungsentscheidung geklärt sein.
- 4.6 Die Behörden des bzw. der betreffenden Staaten sollten die Möglichkeit haben, einen einmalig einsetzbaren vorläufigen „Passierschein“ auszustellen, damit das Kind das Land verlassen und in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeführt werden kann
5. Förderung der freiwilligen Befolgung der Rückführungsentscheidung
- 5.1 Unter Berücksichtigung der Vorteile einer gütlichen Einigung für das Kind sollten die Zentrale Behörde und das Gericht von Anfang an, während des gesamten Verfahrens sowie der Rechtsmittelphase in angemessener Form mit den Parteien bzw. ihren Rechtsbeiständen zusammenarbeiten und die Möglichkeit einer durch Mediation oder anderweitig erzielten freiwilligen Einigung in Betracht ziehen, unbeschadet der vorrangigen Pflicht, ungebührliche Verzögerungen im Rechtsstreit zu vermeiden.
- 5.2 In der Vollstreckungsphase sollten weiterhin Anstrengungen unternommen werden, eine gütliche Regelung zu erzielen, insbesondere eine Einigung über die Rückführungsmodalitäten und die freiwillige Befolgung der Rückführungsentscheidung. Zu diesem Zweck sollten das Gericht, die Zentrale Behörde und die Vollstreckungsbeamten angemessen mit den Parteien bzw. deren Rechtsbeiständen zusammenarbeiten und die Möglichkeit einer durch Mediation oder anderweitig erzielten Einigung in Betracht ziehen. Allerdings sollte dies unbeschadet der vorrangigen Pflicht erfolgen, unge-

bürokratische Verzögerungen in der Durchsetzung der Rückführungsentscheidung zu vermeiden.

- 5.3 Wenn möglich sollten Gerichte im Hinblick auf die Erzielung einer gütlichen Einigung und/oder die Vorbereitung der beteiligten Parteien, insbesondere des Kindes, auf die Rückführung die Unterstützung von Fachkräften aus dem psychosozialen Bereich sowie professioneller Mediatoren anfordern. Eine solche Unterstützung sollte bei Bedarf in jeder Phase des Verfahrens zur Verfügung stehen, auch während der Vollstreckungsphase. Sie sollte allerdings so früh wie möglich im Verfahren gesucht werden.
  - 5.4 Für die Gewährleistung der Vollstreckbarkeit der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen in den entsprechenden Staaten sollten wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen, damit die Vollstreckung unverzüglich erfolgen kann, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten wird.
6. Das Kind
- 6.1 Wenn möglich sollten unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des entführten Kindes der Wille des Kindes in einer frühen Phase des Rückführungsverfahrens ermittelt und, wenn eine Rückführung angeordnet wird, gebührend in die Überlegungen, wie die Rückführung am besten umgesetzt werden kann, einbezogen werden.
  - 6.2 Entsprechend seinem Alter und seiner Reife sollte das Kind möglichst umfassend über das Vollstreckungsverfahren und das, was nach seiner Rückführung in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts geschieht, unterrichtet werden.
7. Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Behörden und anderen Akteuren innerhalb des ersuchten Staates
- 7.1 Wenn das Rechtssystem es zulässt, sollte das Gericht, das für den Erlass einer Rückführungsentscheidung zuständig ist, die Umsetzung überwachen. Liegt dies nicht in der Zuständigkeit des Gerichts, sollte ein anderes Gericht (z. B. ein spezialisiertes Vollstreckungsgericht) oder eine öffentliche Behörde (z. B. die Zentrale Behörde) diese Aufgabe übernehmen. Die für die Umsetzung einer Rückführung verantwortliche Behörde sollte bestrebt sein, sie nach Maßgabe der Bedingungen der Rückführungsentscheidung und zum dementsprechend frühestmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.
  - 7.2 Ist die Anwendung von Zwangsmaßnahmen geplant, sollten die Vollstreckungsbeamten über umfassende Informationen in Bezug auf die Fakten des jeweiligen Falles und die zu vollstreckende Gerichtsentscheidung verfügen. Sie sollten außerdem mit der Zielsetzung des Übereinkommens vertraut sein.
  - 7.3 Vor der Vollstreckung sollte geprüft werden, ob andere Fachkräfte (z. B. aus dem psychosozialen Bereich, Mediatoren, Dolmetscher, gegebenenfalls ein Richter usw.) entweder in die Vorbereitung der Vollstreckung und/oder am tatsächlichen Ort der Vollstreckung einbezogen werden sollen. Die Fachkraft, die tatsächlich die Vollstreckung vornimmt, sollte erforderlichenfalls die Unterstützung dieser anderen Fachkräfte in Anspruch nehmen können. Allerdings sollte das Erfordernis für die Einbeziehung zusätzlicher Fachkräfte stets gegen die möglicherweise durch ihre Einbeziehung entstehenden Verzögerungen abgewogen werden.

- 7.4 Es sollte außerdem möglich sein, andere Fachkräfte einzubeziehen, wenn das Bedürfnis ihrer Einbeziehung erst deutlich wird, *nachdem die Vollstreckung bereits begonnen hat*.
- 7.5 Alle an der Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung beteiligten Fachkräfte sollten sich der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten bewusst sein. Sie sollten während des gesamten Verfahrens eng zusammenarbeiten.
- 7.6 Die verantwortliche Person, die entscheidet, wer am tatsächlichen Ort der Vollstreckung anwesend ist (z. B. das Gericht, die Zentrale Behörde, der Vollstreckungsbeamte), sollte sorgfältig prüfen, ob die Anwesenheit des Antragstellers eher hilfreich ist oder ob die Gefahr besteht, dass sie die Dinge im konkreten Einzelfall erschweren könnte.
8. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit für eine sichere Rückführung
- 8.1 Ein Gericht, das die Rückführung eines Kindes in Erwägung zieht, sollte über die Zentralen Behörden oder andere geeignete Kanäle hinsichtlich der im ersuchenden Staat verfügbaren Schutzmaßnahmen und -dienste informiert werden, wenn dies für die Gewährleistung der sicheren Rückführung des Kindes erforderlich ist.
- 8.2 Zu diesem Zweck sind die Gerichte gehalten, nationale, regionale und internationale richterliche Netzwerke und Verbindungsrichter zu bemühen und gegebenenfalls um die Unterstützung der Zentralen Behörden zu ersuchen.
- 8.3 Der ersuchende Staat sollte sein Möglichstes tun, um die Bedingungen für den Erlass einer Rückführungsentscheidung zu schaffen, z. B.:
- sicherstellen, dass die Auswirkungen einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Kindesentführung auf die Möglichkeit, eine Rückführung des Kindes zu erreichen, möglichst bei der Ausübung jeglichen Ermessens berücksichtigt werden, das die Strafverfolgungsbehörden haben, um Verfahren einzuleiten, auszusetzen oder einzustellen;
  - die Möglichkeit einräumen, *Mirror Orders* oder andere Entscheidungen zu erlassen, die den Schutz des Kindes nach der Rückführung gewährleisten; und
  - seine Gerichte und Verwaltungsbehörden anhalten, diese Regeln im Hinblick auf die Begünstigung der Rückführung des Kindes anzuwenden – wenn möglich in Begleitung des entführenden Elternteils.
- 8.4 Die Behörden des ersuchenden und ersuchten Staates (d. h. das Gericht, bei dem der Antrag auf Rückführung anhängig ist, beide Zentrale Behörden und gegebenenfalls die Gerichte des ersuchenden Staates) sollten im Hinblick auf die Festlegung der praktischen und rechtlichen Vorkehrungen, die für die sichere Rückführung des Kindes erforderlich sind, so früh wie möglich während des Rückführungsverfahrens miteinander kommunizieren. Diese Vorkehrungen sollten vorzugsweise getroffen sein, bevor die Rückführungsentscheidung erlassen wird.
9. Aus- und Fortbildung
- 9.1 Die für die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung verantwortlichen Fachkräfte sollten angemessen geschult werden.
- 9.2 Die für die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung verantwortlichen Fachkräfte sollten die Aufgaben der anderen relevanten Fachkräfte in deren Zuständigkeitsbereich (z. B. Sozialarbeiter, Psychologen, Dolmetscher), die bei der Vollstreckung und in Vorbereitung darauf helfen können,

ten, kennen. Interdisziplinäre Fortbildung, die die Vertreter dieser verschiedenen Berufsgruppen zusammenführt, wird empfohlen.

- 9.3 Alle Fachkräfte, die an Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen und der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen beteiligt sind, sollten die Zielsetzung des Übereinkommens kennen.
- 9.4 Alle Fachkräfte, die an Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen und der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen beteiligt sind, sollten über den möglichen Druck, den Medien und/oder Elterninitiativen und Selbsthilfegruppen in solchen Fällen ausüben könnten, Bescheid wissen und darauf vorbereitet sein, mit diesem Druck umzugehen.
- 9.5 Probleme können auftreten, wenn Richter, Rechtsanwälte und andere Fachkräfte nicht mit dem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen vertraut sind. Es spricht einiges dafür, dass gut ausgebildete und geschulte Fachkreise aus Richtern und Rechtsanwälten diese Arbeit übernehmen, um Verzögerungen zu reduzieren und das Verfahren sicherer zu gestalten.
- 9.6 Es wird empfohlen, Praxisanweisungen, Handbücher, Checklisten und/oder andere Dokumente zu erarbeiten, die den verschiedenen Fachkräften, die an der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen beteiligt sind, eine Hilfestellung bieten können.

# EINFÜHRUNG

Einführung





## A. GRUNDLAGENARBEIT DER HAAGER KONFERENZ ÜBER DIE VOLLSTRECKUNG VON RÜCKFÜHRUNGS-ENTSCHEIDUNGEN NACH DEM ÜBEREINKOMMEN<sup>1</sup>

1. Während der Tagung des Sonderausschusses über das *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* in Den Haag vom 27. September bis 1. Oktober 2002 wurde folgende Empfehlung erteilt:

„Das Ständige Büro sollte weiterhin Informationen über die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen in der Praxis in verschiedenen Vertragsstaaten einholen. Das Ständige Büro sollte einen Bericht zu diesem Thema im Hinblick auf die mögliche Erarbeitung eines Praxisleitfadens erstellen.“<sup>2</sup>

2. In einem ersten Schritt wurde über den Zeitraum vom Sommer 2004 bis Herbst 2006 von Andrea Schulz, damalige Erste Sekretärin des Ständigen Büros, eine rechtsvergleichende Studie<sup>3</sup> über die Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Übereinkommen durchgeführt. Dies erfolgte über einen Fragebogen, an dem sich 46 Hoheitsgebiete beteiligten.<sup>4</sup> Gleichzeitig wurden auf Ersuchen des Ständigen Büros und mit Unterstützung des Internationalen Zentrums für vermisste und ausgebeutete Kinder von Professor Nigel Lowe von der Universität Cardiff<sup>5</sup> in einer Reihe von Vertragsstaaten empirische Untersuchungen zur Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Haager Übereinkommen (einschließlich Umgangsentscheidungen) durchgeführt.<sup>6</sup>

3. Zusammen konnten die beiden Forschungsprojekte gewisse strukturelle Probleme sowie vorhandene bewährte Vorgehensweisen hinsichtlich der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen ausmachen.<sup>7</sup> Eine Reihe von Staaten, die im Rahmen des vom Ständigen Büro ausgegebenen Fragebogens befragt wurden,

<sup>1</sup> Verweise in diesem Leitfaden auf „das Übereinkommen“ beziehen sich auf das *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung*.

<sup>2</sup> Siehe „Bericht und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses zum *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* (27. September – 1. Oktober 2002)“, ausgearbeitet vom Ständigen Büro, März 2003, S. 45-46 (abrufbar auf < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Tagungen der Sonderausschüsse“), Abs. 1 c).

<sup>3</sup> Siehe A. Schulz, „Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Übereinkommen von 1980 – Eine rechtsvergleichende Studie“, Vorbereitendes Dok. Nr. 6 vom Oktober 2006 zur Kenntnisnahme der fünften Tagung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Anwendung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* (Den Haag, 30. Oktober – 9. November 2006) (abrufbar auf < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Tagungen der Sonderausschüsse“).

<sup>4</sup> Argentinien, Bahamas, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China (SVR Hongkong, SVR Macau), Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Italien, Kanada (Föderale Zentrale Behörde, Alberta, Manitoba, Québec, Saskatchewan), Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich (England & Wales, Isle of Man, Montserrat, Nordirland, Schottland), Vereinigte Staaten von Amerika, Weißrussland, Zypern. Die Antwort von Bosnien und Herzegowina ging nach Abschluss der Studie ein (ebd.). Alle Antworten können auf < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Fragebögen und Antworten“ eingesehen werden.

<sup>5</sup> Siehe N. Lowe, S. Patterson und K. Horosova, „Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Übereinkommen von 1980 – Eine empirische Studie“, in Auftrag gegeben vom Ständigen Büro und gefördert vom Internationalen Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder, Info. Dok. Nr. 1 zur Kenntnisnahme der Fünften Tagung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Anwendung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* (Den Haag, 30. Oktober – 9. November 2006) (abrufbar auf < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Tagungen der Sonderausschüsse“ und „Vorläufige Dokumente“) (engl.) und den anschließenden „Bericht über Vollstreckungen nach dem *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung*“, 2007, derselben Autoren (abrufbar unter < [www.icmec.org](http://www.icmec.org) >).

<sup>6</sup> Vertragsstaaten sind Staaten, die dem *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* beigetreten sind oder es ratifiziert haben.

<sup>7</sup> Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen sind Entscheidungen zur Rückführung eines Kindes oder von Kindern in den Staat seines/ihrer gewöhnlichen Aufenthalts, die gemäß einem Antrag nach dem *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* erlassen wurden.

machte deutlich, wie sehr sie einen Praxisleitfaden zur Vollstreckung begrüßen würden. Folglich wurden der Fünften Tagung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Anwendung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* Leitlinien vorgeschlagen, die die Grundlage für einen Praxisleitfaden zur Vollstreckung bilden könnten.<sup>8</sup> Die Leitlinien stützten sich auf die rechtsvergleichende Studie des Ständigen Büros, auf die empirische Untersuchung von Professor Nigel Lowe und dem Team der Universität Cardiff und auf die Länderberichte von 14 Staaten über die Vollstreckung aus der Frühjahrsausgabe von 2004 des *Judges' Newsletter*. Darüber hinaus wurden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen früherer Sonderausschüsse zur Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens<sup>9</sup> und Richtertagungen<sup>10</sup> berücksichtigt.

4. Nach ausführlichen Gesprächen verabschiedete der Sonderausschuss die folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen:<sup>11</sup>

- 1.5.1 Der Sonderausschuss unterstützt die Förderung der im Vorbereitenden Dokument Nr. 7 dargelegten Grundsätze für eine angemessene Vorgehensweise.
- 1.5.2 Der Sonderausschuss empfiehlt dem Ständigen Büro die Ausarbeitung eines Entwurfs für den Praxisleitfaden zu Vollstreckungsfragen auf der Grundlage des Vorbereitenden Dokuments Nr. 7, das die Gespräche zu den vorgeschlagenen Grundsätzen während der Fünften Tagung des Sonderausschusses und weitere Erfahrungswerte aus den Vertragsstaaten einbezieht. Der Entwurf sollte mithilfe einer Expertengruppe fertiggestellt werden. Zunächst sollten dieser Gruppe folgende Personen angehören: Nigel Lowe (Berater des Ständigen Büros), Irène Lambreth (Belgien), Suzanne Lee Kong Yin (China – SVR Hongkong), Eberhard Carl (Deutschland), Peter Beaton (Europäische Gemeinschaft – Kommission), Markku Helin (Finnland), Leslie Kaufman (Israel), Sandra Zed Finless (Kanada), Peter Boshier (Neuseeland), Petunia Seabi (Südafrika), Ricardo Pérez Manrique (Uruguay) und Mariano Banos (Vereinigte Staaten von Amerika). Vor der Veröffentlichung sollte der Entwurf des Praxisleitfadens den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz sowie den übrigen Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980 zur Stellungnahme übersandt werden.
- 1.5.3 Der Sonderausschuss begrüßt die rechtsvergleichende Studie des Ständigen Büros und die empirische Studie von Professor Lowe über die Vollstreckung von Entscheidungen nach dem *Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung*. Er spricht den Autoren der Studien und dem Internationalen Zentrum für vermisste und ausgebeu-

<sup>8</sup> A. Schulz, „Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Übereinkommen von 1980 – Hin zu Grundsätzen für eine angemessene Vorgehensweise“, Vorbereitendes Dok. Nr. 7 vom Oktober 2006 zur Kenntnisnahme der Fünften Tagung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Anwendung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* (Den Haag, 30. Oktober – 9. November 2006) (abrufbar auf < www.hcch.net > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Tagungen der Sonderausschüsse“).

<sup>9</sup> Siehe „Bericht der Dritten Tagung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Anwendung des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (17. – 21. März 1997)“, ausgearbeitet vom Ständigen Büro, Abs. 53, „Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Vierten Tagung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Anwendung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* (22. – 28. März 2001)“, ausgearbeitet vom Ständigen Büro, Schlussfolgerungen 3.9 – 3.11, allesamt abrufbar auf < www.hcch.net > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Tagungen der Sonderausschüsse“.

<sup>10</sup> Siehe insbesondere die Schlussfolgerungen der Richtertagung über das Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Noordwijk, 19. – 22. Oktober 2003, das sich den Problemen bei der Vollstreckung widmete, abrufbar auf < www.hcch.net > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Richterseminare zum internationalen Kinderschutz“, Schlussfolgerungen Nr. 1 c, 4-8. Die verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen einiger anderer Richterseminare und -tagungen betreffen in einem beschränkten Maße auch die Vollstreckung (De Ruwenberg 2001, Malta 2004, Malta 2006, Den Haag 2006 (für die Teilnehmer aus den süd- und ostafrikanischen Regionen), allesamt abrufbar ebd.).

<sup>11</sup> Siehe „Bericht der Fünften Tagung des Sonderausschusses über die Überprüfung der Anwendung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* und die praktische Durchführung des *Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern* (30. Oktober – 9. November 2006)“, ausgearbeitet vom Ständigen Büro, März 2007, abrufbar auf < www.hcch.net > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Tagungen der Sonderausschüsse“.

tete Kinder, das die Mittel für die empirische Studie bereitgestellt hat, seine Anerkennung aus.

5. Dieser Praxisleitfaden wurde entsprechend der oben dargelegten Vorgehensweise auf Ersuchen des Sonderausschusses erstellt. Er soll die Vertragsstaaten bei der Umsetzung eines effizienten Systems zur Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen im besten Interesse der betroffenen Kinder unterstützen. Während dieser Teil des Praxisleitfadens anerkanntermaßen in seinem Ansatz hinsichtlich der Thematik fachspezifischer und detaillierter als die bisherigen Teile angelegt ist, wird die Auffassung vertreten, dass damit der Komplexität und der Vielfalt der Herangehensweisen der Staaten an die Problematik der Vollstreckung Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund sollen die Staaten möglichst Maßnahmen zur Vereinfachung ihrer Rechtsvorschriften und Verfahren in Bezug auf die Vollstreckung nach Maßgabe der in diesem Teil dargelegten Grundsätze treffen.

6. Die Antworten auf den Fragebogen über die Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Übereinkommen, der vom Ständigen Büro 2004 in Vorbereitung auf diesen Teil des Praxisleitfadens in Umlauf gegeben wurde, beschäftigten sich im Wesentlichen mit der Vollstreckung von *Rückführungsentscheidungen*, so dass diese im Fokus dieses Leitfadens stehen. Allerdings treffen viele der Grundsätze für eine angemessene Vorgehensweise bei der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen auch auf die Vollstreckung von Umgangsentscheidungen zu. Die Vollstreckung von Entscheidungen *zum persönlichen Umgang* wird in Kapitel 7 der *Allgemeinen Grundsätze und Praxisleitfaden zu grenzüberschreitendem Umgang von und mit Kindern*<sup>12</sup> behandelt, das diesem Leitfaden als Anhang beigefügt ist.

7. Das Ständige Büro möchte den zahlreichen in dem Übereinkommen genannten Zentralen Behörden und den Experten<sup>13</sup> danken, deren gesammelte Weisheit und Erfahrung zu diesem Leitfaden beitragen haben. Besonderer Dank gilt Andrea Schulz, ehemalige Erste Sekretärin des Ständigen Büros, die die Hauptarbeit an diesem Teil des Leitfadens geleistet hat, und Professor Nigel Lowe, Samantha Patterson und Katarina Horosova für ihre Arbeit an der empirischen Studie und dem Good-Practice-Bericht.<sup>14</sup> Dank gilt auch Eimear Long und Hannah Baker, mit deren Unterstützung als juristische Mitarbeiterinnen des Ständigen Büros dieser Leitfaden zur Veröffentlichungsreife gebracht werden konnte.



8. Während dieser Leitfaden nicht als verbindlich für einen bestimmten Vertragsstaat ausgelegt werden kann, sind alle Staaten angehalten, unabhängig davon, ob sie in Erwägung ziehen, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, oder bereits Vertragsstaaten sind, angesichts des Leitfadens zu prüfen, wie sie die wirksame Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen bestmöglich gewährleisten.



<sup>12</sup> *Allgemeine Grundsätze und Praxisleitfaden zu grenzüberschreitendem Umgang von und mit Kindern* (Jordan Publishing, 2009), im Folgenden „Praxisleitfaden zu grenzüberschreitendem Umgang“, auch abrufbar auf < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Praxisleitfäden“.

<sup>13</sup> Anmerkungen gingen ein von Frau Mari Aalto (Europäische Kommission, Europäische Union), Herrn James Bischoff (Außenministerium der Vereinigten Staaten), Herrn Peter Boshier (Vorsitzender Richter am Familiengericht, Neuseeland), Frau Leslie Kaufman (Zentrale Behörde, Israel), Frau Sau Kong Lee (Justizministerium, SVR Hongkong) und Frau Sandra Zed Finless (Föderale Zentrale Behörde, Kanada).

<sup>14</sup> A. a. O. Fußnote 5.

## B. ÜBERBLICK ÜBER DIE FAKTOREN, DIE EINE VOLLSTRECKUNG VERZÖGERN KÖNNEN<sup>15</sup>

9. Möglicherweise ist es hilfreich, die in den zwei Forschungsprojekten, die zur Abfassung dieses Leitfadens herangezogen wurden, ausgemachten Problemstellungen eingehender zu betrachten. Schwierigkeiten bei der Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung<sup>16</sup> können verschiedene Ursachen haben.

### Die Rückführungsentscheidung

- Die Rückführungsentscheidung enthält keine genauen Vorgaben zur Übergabe oder Rückführung des Kindes, z. B. wie sie durchgeführt werden soll, innerhalb welches Zeitrahmens oder zum genauen Standort in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts, in den das Kind zurückgeführt werden sollte.

### Bearbeitung von Anträgen durch Zentrale und andere Behörden

- Die Vollstreckung verzögert sich aufgrund einer fehlenden Reaktion der Behörden (einschließlich Polizei, Vollstreckungsbeamten und anderen an der Vollstreckung beteiligten Personen) auf einen Vollstreckungsantrag oder aufgrund anderer ungeklärter Verzögerungen seitens der Behörden beim Ergreifen bestimmter notwendiger Schritte.

### Rechtsmittel

- Die Vollstreckung verzögert sich, da verschiedene Rechtsmittelinstanzen existieren und es nur möglich ist, eine Rückführungsentscheidung zu vollstrecken, wenn diese alle ausgeschöpft wurden.
- Die Vollstreckung verzögert sich, da das bzw. die Beschwerdegerichte lange Zeit für die Entscheidung darüber benötigen.
- Das Rechtsmittelsystem/Rechtssystem wird von dem entführenden Elternteil zur Verzögerung der Vollstreckung eingesetzt, z. B. durch einen Umzug innerhalb des Staates, was zu einer Verweisung des Verfahrens führt.

### Zwangsmaßnahmen – Inhalt und Bedingungen für ihre Anwendung

- In einigen Rechtssystemen fehlt es an wirksamen Zwangsmaßnahmen.
- In einigen Rechtssystemen ist ein eigener Gerichtsbeschluss für *jeden einzelnen* Vollstreckungsversuch erforderlich.
- In einigen Rechtssystemen kann ein förmliches Zustellungserfordernis weitere unnötige Verzögerungen zwischen der Anzeige der Vollstreckung und der Durchführung der Vollstreckung verursachen.
- In einigen Rechtssystemen sind verschiedene Genehmigungen, Beschlüsse und Bewilligungen erforderlich, bevor die Vollstreckung erfolgen kann.
- In einigen Rechtssystemen unterliegen diese Genehmigungen, Beschlüsse und Bewilligungen und/oder die Entscheidungen, die spezifische Zwangsmaßnahmen anord-

---

<sup>15</sup> Eine Definition, was Vollstreckung in diesem Zusammenhang bedeutet, finden Sie nachstehend im Abschnitt Terminologie, Teil C.

<sup>16</sup> Informationen zur Vollstreckung von Entscheidungen zum persönlichen Umgang finden Sie in Kapitel 7 des Praxisleitfadens zu grenzüberschreitendem Umgang, a. a. O. Fußnote 12, das diesem Leitfaden als Anhang beigefügt ist.

nen, von der eigentlichen Rückführungsentscheidung unabhängigen Rechtsbehelfen und ein solcher Rechtsbehelf führt zum Aufschub der Vollstreckung.

## Das Kind

- Das Kind lehnt die Rückführung ab, obwohl eine Rückführung angeordnet wurde, und verweigert die Reise/Mitwirkung.

## Der entführende Elternteil

- Der entführende Elternteil versteckt das Kind, entweder während das Rückführungsverfahren anhängig ist oder nachdem eine Rückführung angeordnet wurde.
- Der entführende Elternteil verbringt das Kind in ein anderes Land, entweder während das Rückführungsverfahren anhängig ist oder nachdem eine Rückführung angeordnet wurde, manchmal per Transit durch das Rückführungsland.
- Der entführende Elternteil verweigert die Zusammenarbeit, um die Vollstreckung zu verzögern oder abzuwenden (z. B. verweigert die Offenlegung von Reiseplänen, ändert Reisepläne, macht Umzugsschwierigkeiten geltend, verweigert die Unterzeichnung von Visa- oder Reisepassanträgen).
- Die Vollstreckung verzögert sich aufgrund von Druck seitens der Öffentlichkeit und/oder der Medien oder aus Angst vor dem Interesse oder der Einmischung der Medien.
- Die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung verzögert sich, da der entführende Elternteil nicht wieder in das Land des gewöhnlichen Aufenthalts einreisen darf (z. B. aus Einreisegründen oder aufgrund eines Haftbefehls), wenn er eigentlich mit dem Kind zurückkehren sollte.

## Der Antragsteller und der ersuchende Staat

- Die Vollstreckung verzögert sich, da der antragstellende Elternteil seine Meinung über die Verfolgung der Vollstreckung der Rückführungsentscheidung ändert.
- Die Vollstreckung verzögert sich, da der antragstellende Elternteil nicht die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung betreibt.
- Das Gericht hat die Herausgabe des Kindes an den Antragsteller oder eine von ihm bestimmte Person angeordnet, jedoch ist niemand an dem für die Vollstreckung angegebenen Datum und Ort anwesend, da der Antragsteller beispielsweise die Reise nicht antreten oder sich nicht leisten kann (oder keine Person bestimmt hat).
- Die Vollstreckung verzögert sich aufgrund der Nichteinhaltung von Bedingungen/Verpflichtungen in der Rückführungsentscheidung oder aufgrund des Erfordernisses zur Sicherung einer so genannten *Mirror Order*<sup>17</sup> in dem ersuchenden Staat (z. B. leistet der Antragsteller eine erforderliche Zahlung nicht oder hält andere Bedingungen nicht ein oder die Sicherung von *Mirror Orders* ist ein langwieriges Verfahren).
- Die Anwesenheit des Antragstellers am Ort der Vollstreckung führt zu einer Eskalation des Konflikts, so dass die Vollstreckung scheitert.

## Strafverfahren im ersuchenden Staat

- Ein Haftbefehl oder eine Anklage gegen den entführenden Elternteil im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts wirkt abschreckend auf den entführenden Elternteil, das Kind

<sup>17</sup> Dies ist eine Entscheidung eines Gerichts in dem ersuchenden Staat, die mit einer Entscheidung in dem ersuchten Staat identisch oder vergleichbar ist. Als solche sind die Entscheidungen in den jeweiligen Ländern uneingeschränkt vollstreckbar und rechtskräftig.

unverzüglich und freiwillig zurückzuführen.

- Der Antragsteller kann oder möchte einen Haftbefehl nicht aufheben lassen oder die Behörden des ersuchenden Staates verweigern dessen Aufhebung.

### **Weitere praktische und rechtliche Fragen**

- Die Vollstreckung verzögert sich, da keine Partei die Mittel für die Reisekosten aufbringen oder sich die Unterkunft leisten kann.
- Am tatsächlichen Ort der Vollstreckung ist der Vollzugsbeamte, wenn er mit einer kritischen familiären Situation konfrontiert wird, nicht darauf vorbereitet, Zwangsmaßnahmen anzuwenden.
- Am tatsächlichen Ort der Vollstreckung ist eine Kommunikation zwischen dem Vollstreckungsbeamten und dem entführenden Elternteil und/oder dem Kind aufgrund von Verständigungsproblemen nicht möglich.
- Am tatsächlichen Ort der Vollstreckung zögern andere beteiligte Akteure (z. B. sozialpädagogische Fachkräfte), an der Zwangsvollstreckung mitzuwirken.

10. Dieser Überblick macht deutlich, dass die Ursache einiger der aufgetretenen Probleme in den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften zu suchen ist, während andere Probleme mehr praktischer oder sachlicher Art sind und ohne Gesetzesänderung behoben werden könnten. Der vorliegende Praxisleitfaden spiegelt diese Unterscheidung wider. Die Grundsätze werden in der folgenden Reihenfolge dargestellt:

- Inhalt und Bedingungen für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen
- Verfügbare Rechtsbehelfe gegen Rückführungsentscheidungen oder deren Vollstreckung
- Die Auswirkungen von Rechtsbehelfen auf die Vollstreckbarkeit von Rückführungsentscheidungen
- Das Vollstreckungsverfahren und die beteiligten Akteure
- Förderung der freiwilligen Befolgung der Rückführungsentscheidung
- Das Kind
- Kooperation innerhalb des ersuchten Staates
- Grenzüberschreitende Kooperation für eine sichere Rückführung
- Aus- und Fortbildung

## C. TERMINOLOGIE

11. Es ist zu beachten, dass der Begriff „Vollstreckung“ in diesem Leitfaden im Sinne von „Durchsetzung durch Zwangsmaßnahmen“, d. h. „Zwangsvollstreckung“, verwendet wird. Die Durchsetzung einer Rückführung durch freiwillige Befolgung der Entscheidung wird daher nicht als „Vollstreckung“ im Sinne dieses Leitfadens verstanden. Allerdings ist hervorzuheben, dass die freiwillige Befolgung einer Rückführungsentscheidung normalerweise die Lösung ist, die dem Kindeswohl am meisten dient. Es ist außerdem zu beachten, dass, obwohl im gesamten Leitfaden der Begriff „entführender *Elternteil*“ verwendet wird, auch eine andere Person als ein Elternteil für das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes nach dem Übereinkommen verantwortlich sein kann. Ferner wurde der Begriff „entführender Elternteil“ in diesem Leitfaden so verwendet, dass er all jene Personen, die angeblich ein Kind nach dem Übereinkommen widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten haben.

12. Wenn sich die Fußnoten auf Namen von Staaten oder Gebietseinheiten beziehen ohne weitere Angabe einer Quelle, stammen die Informationen aus den Antworten auf den Fragebogen von 2004<sup>18</sup> oder aus den Anmerkungen der Staaten zu dem Leitfadentwurf. Genauere Angaben zu den jeweiligen Staaten aus vergleichender Sicht finden sich bei A. Schulz, „Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Übereinkommen von 1980 – Eine rechtsvergleichende Studie“, Vorbereitendes Dokument Nr. 6 vom Oktober 2006 zur Kenntnisnahme der Fünften Tagung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Anwendung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* (Den Haag, 30. Oktober – 9. November 2006).<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Sechsvierzig verschiedene Hoheitsgebiete beantworteten den Fragebogen von 2004. A. a. O. Fußnote 4.

<sup>19</sup> A. a. O. Fußnote 3.





# DER LEITFADEN



# 1. VERFÜGBARE MASSNAHMEN IM ERSUCHTEN STAAT, IHR INHALT UND DIE BEDINGUNGEN FÜR IHRE ANWENDUNG

## 1.1 Zur Lokalisierung eines entführten Kindes sollten schnelle und wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen. Derartige Maßnahmen sollten in jeder Phase des Verfahrens, also auch in der Vollstreckungsphase, zur Verfügung stehen.

13. Während das Verfahren anhängig ist und nachdem ein Gericht eine Rückführungsentscheidung erlassen hat, ist es im Hinblick auf die Durchsetzung der Rückführungsentscheidung wichtig, das Kind schnell lokalisieren zu können. Nützliche Maßnahmen und Befugnisse zu diesem Zweck sind im Praxisleitfaden zur Vorgehensweise der Zentralen Behörden, insbesondere in Grundsatz 4.10 und in Anhang 5.1 beschrieben.<sup>20</sup> Jener Leitfaden hebt außerdem hervor, dass wirkungsvolle Lokalisierungsbefugnisse *in jeder Phase* des Verfahrens von Bedeutung sind.

14. Erstens ist vor Einreichen eines Rückführungsantrags bei Gericht die zeitnahe Lokalisierung des Kindes wichtig, damit der geeignete Gerichtsstand festgelegt und sichergestellt werden kann, dass das Verfahren innerhalb der in Artikel 12 genannten Jahresfrist beginnt.

15. Zweitens kann der entführende Elternteil, während das Verfahren anhängig ist, mit dem Kind fliehen und es wird dann wichtig, sie schnellstmöglich zu lokalisieren, um zu gewährleisten, dass das Rückführungsverfahren und eine anschließende Rückführungsentscheidung nicht vereitelt werden.<sup>21</sup> In dieser Hinsicht wäre es für das mit dem Rückführungsverfahren befasste Gericht sinnvoll, die örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand) zumindest bis zu der Feststellung, dass sich das Kind in einem anderen Vertragsstaat aufhält, zu behalten. Vorzugsweise sollte das Verbringen des Kindes innerhalb des ersuchten Vertragsstaats wegen des Verlustes der örtlichen Zuständigkeit nicht zum Ende des bei einem Gericht anhängigen Rückführungsverfahrens führen. Anderenfalls wäre es für den entführenden Elternteil einfach, die Rückführung durch Verbringen des Kindes zu vereiteln, so dass jedes Mal ein neues Gerichtsverfahren angestrengt werden muss.

16. Drittens sollte eine Behörde, wenn das Gerichtsverfahren bereits eingeleitet oder gar mit einer Rückführungsentscheidung abgeschlossen wurde und das Kind anschließend (erneut)

<sup>20</sup> Praxisleitfaden nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Teil I – Vorgehensweise der Zentralen Behörden (Jordan Publishing, 2003), im Folgenden „Praxisleitfaden zur Vorgehensweise der Zentralen Behörden“, ebenfalls abrufbar auf < www.hcch.net > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Praxisleitfäden“. Dazu zählen u. a. folgende Maßnahmen (siehe Anhang 5.1 des Praxisleitfadens zur Vorgehensweise der Zentralen Behörden): 1. Überprüfung des Melderegisters (wird in einigen europäischen Ländern verwendet). 2. Hinzuziehen der örtlichen Polizei (falls eine Anschrift bekannt ist). 3. Hinzuziehen der nationalen Polizei, da diese oftmals über eine Spezialeinheit für vermisste Kinder oder für Familienangelegenheiten verfügt. 4. Im **Vereinigten Königreich (England und Wales)** und **Australien** ist es möglich, bei Gericht eine Zwangsvorladung einer Person zu beantragen, die angeblich Informationen über den Aufenthaltsort eines Kindes hat. Die Person muss dann vor Gericht erscheinen und die Informationen preisgeben. 5. In **Québec (Kanada)** gibt es einen für die Provinz zuständigen Polizeikoordinator, der die örtliche Polizei kontaktiert, damit diese eine Person ernannt, die in einem bestimmten Gebiet nach einem Kind suchen soll. 6. In einigen Ländern kann die Polizei diskrete Nachforschungen in Bezug auf ein Kind anstellen. 7. In einigen Ländern ist es möglich, private Ermittler zu engagieren, die bei der Lokalisierung vermisster Kinder unterstützen. Einige Zentrale Behörden übernehmen diese Ermittlerkosten.

<sup>21</sup> In der Rechtssache *Sylvester ./. Österreich*, Beschwerden Nr. 36812/97 und 40104/98, 24. April 2004 [INCADAT: HC/E/502] kritisierte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die österreichischen Behörden dafür, dass sie keine Schritte zur Lokalisierung des Kindes unternahmen, nachdem die entführende Mutter ihren Wohnsitz nach einem gescheiterten Vollstreckungsversuch geändert hatte. Der Gerichtshof stellte fest, dass dies und andere Verzögerungen bei der Vollstreckung zu einer Verletzung des dem antragstellenden Elternteil zustehenden Rechts auf Achtung des Familienlebens führten.

lokalisiert werden muss, eine koordinierende Rolle übernehmen. Das könnte z. B. die Zentrale Behörde<sup>22</sup> oder das Gericht sein. Anscheinend wird in den meisten Hoheitsgebieten die Polizei mit der Suche nach dem Kind beauftragt.<sup>23</sup> Das können auch spezielle Polizeikräfte oder Stellen wie etwa Interpol<sup>24</sup> oder das FBI<sup>25</sup> oder andere Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden sein.<sup>26</sup> Dann werden die üblichen Methoden zur Lokalisierung vermisster Personen angewandt.<sup>27</sup> Bei Bedarf sollten die Grenzdienststellen gewarnt werden.<sup>28</sup> Wenn innerstaatliche, regionale oder internationale elektronische Polizei-Fahndungssysteme vorhanden sind, sollte deren Einsatz zur Lokalisierung des Kindes und/oder des entführenden Elternteils in Erwägung gezogen werden.<sup>29</sup> Eine weitere in Betracht kommende Maßnahme ist die Auskunftsklage, worauf eine Person, die möglicherweise Informationen zum Verbleib des Kindes und/oder des entführenden Elternteils hat, angewiesen wird, diese Informationen preiszugeben.<sup>30</sup>

- 1.2 Zum Schutz eines entführten Kindes sollten während des anhängigen Verfahrens schnelle und wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen, insbesondere im Hinblick darauf, dass verhindert wird, dass der entführende Elternteil das Kind versteckt. Derartige Maßnahmen sollten in jeder Phase des Verfahrens, also auch in der Vollstreckungsphase, zur Verfügung stehen.**
- 1.3 In jeder Phase des Verfahrens sollte das Gericht prüfen, ob Schutzmaßnahmen erforderlich werden, um das Verstecken oder Verbringen des Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich des Gerichts zu verhindern.**
- 1.4 Zur Vorbereitung der Rückführung eines entführten Kindes sollten wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen. Derartige Maßnahmen sollten in jeder Phase des Verfahrens, also auch in der Vollstreckungsphase, zur Verfügung stehen. Bei Bedarf sollte auch eine Zusammenarbeit mit den**

<sup>22</sup> Das ist beispielsweise der Fall auf den **Bahamas**, in **Finnland**, **Griechenland**, **Kanada (Alberta, Manitoba, Neuschottland, Québec, Saskatchewan)**, **Malta**, **Neuseeland**, den **Niederlanden**, **Norwegen**, **Österreich**, **Rumänien**, **Schweden**, der **Schweiz**, **Südafrika**, der **Türkei**, dem **Vereinigten Königreich (Schottland)**, den **Vereinigten Staaten von Amerika** und **Zypern**.

<sup>23</sup> **Argentinien**, **Bahamas**, **Bulgarien**, **Chile**, **China (SVR Hongkong, SVR Macau)**, **Dänemark**, **Deutschland**, **Finnland**, **Frankreich**, **Georgien**, **Griechenland**, **Italien**, **Kanada (Alberta, Manitoba, Neuschottland, Québec, Saskatchewan)**, **Lettland**, **Litauen**, **Luxemburg**, **Malta**, **Monaco**, **Neuseeland**, **Norwegen**, **Österreich**, **Panama**, **Rumänien**, **Schweden**, **Schweiz**, **Slowakische Republik**, **Spanien**, **Südafrika**, **Tschechische Republik**, **Türkei**, **Vereinigtes Königreich (Isle of Man, Nordirland)**, **Vereinigte Staaten von Amerika**, **Zypern**. In **Belgien** stellt eine Abteilung der Bundespolizei, die für die internationale Zusammenarbeit zuständig ist, die zur Lokalisierung eines Kindes erforderlichen Nachforschungen an. Diese Abteilung arbeitet direkt mit den Beamten im Ausland zusammen.

<sup>24</sup> Angegeben von **Argentinien**, **Chile**, **Italien**, **Lettland**, **Litauen** und **Schweden**. **Italien**, **Litauen** und **Schweden** gaben an, dass Interpol nur eingeschaltet würde, wenn das Kind in ein anderes Land verbracht worden sein soll.

<sup>25</sup> **Vereinigte Staaten von Amerika**.

<sup>26</sup> **Kanada (Manitoba)**, **Lettland**, **Vereinigte Staaten von Amerika**. In den **Vereinigten Staaten von Amerika** kann die *U.S. Customs and Border Protection* kontaktiert werden, die dann entsprechend einem Gerichtsbeschluss Schritte einleiten kann.

<sup>27</sup> **Bulgarien**, **Frankreich**, **Litauen**, **Luxemburg**, **Malta**, **Monaco** und **Neuseeland** verwiesen auf den Einsatz derartiger Methoden in ihren Antworten auf den Fragebogen von 2004.

<sup>28</sup> **Argentinien**, **China (SVR Hongkong)** (Informationen stammen von Frau Sau Kong Lee), **Kanada (Manitoba, Neuschottland, Québec)**, **Lettland**, **Litauen** und **Schweiz**.

<sup>29</sup> Bspw. das Schengener Informationssystem (SIS) für **Belgien**, **Dänemark**, **Deutschland**, **Estland**, **Finnland**, **Frankreich**, **Griechenland**, **Island**, **Italien**, **Lettland**, **Litauen**, **Luxemburg**, **Malta**, die **Niederlande**, **Norwegen**, **Österreich**, **Polen**, **Portugal**, **Schweden**, die **Schweiz**, die **Slowakische Republik**, **Slowenien**, **Spanien**, die **Tschechische Republik** und **Ungarn**. Ausführlichere Informationen zu internationaler Kindesentführung und zum Schengener Informationssystem finden Sie im *Praxisleitfaden nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Teil III – Vorbeugende Maßnahmen* (Jordan Publishing, 2003), im Folgenden „Praxisleitfaden zu vorbeugenden Maßnahmen“ (ebenfalls abrufbar auf < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Praxisleitfäden“) in Grundsatz 1.2.3, insbesondere Fußnoten 63 ff. In der **Schweiz** kann das Kind auch in einem elektronischen Fahndungssystem der Polizei (RIPOL) eingetragen werden. In den **Vereinigten Staaten von Amerika** kann das Kind in den *National Crime Information Center Index* eingetragen werden.

<sup>30</sup> In den **Vereinigten Staaten von Amerika** kann eine Person, die angewiesen wurde, Informationen preiszugeben, und dieser Anordnung nicht nachkommt, wegen Missachtung des Gerichts bestraft werden.

<sup>31</sup> Genauere Informationen finden Sie unter Grundsatz 8 unten.

**Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts erwogen werden, um weiterhin den Schutz des Kindes nach der Rückführung zu gewährleisten.<sup>31</sup>**

17. Nachdem eine Rückführungsentscheidung erlassen wurde, ist es wichtig, das Kind rasch vor weiterer Gefahr, einschließlich des Risikos, versteckt zu werden, schützen zu können. Weitere Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Gewährleistung des Kontakts zwischen dem Kind und dem zurückbleibenden Elternteil, können gleichermaßen wichtig sein, sind jedoch nicht Gegenstand dieses Teils des Praxisleitfadens, der seinen Schwerpunkt auf die Maßnahmen zur Sicherstellung der Vollstreckung der Rückführungsentscheidung legt.

18. Nützliche Maßnahmen und Befugnisse zum vorgenannten Zweck sind in Grundsatz 4.15 des Praxisleitfadens zur Vorgehensweise der Zentralen Behörden,<sup>32</sup> in Grundsatz 6.2 des Praxisleitfadens zu Umsetzungsmaßnahmen<sup>33</sup> und sehr ausführlich im Praxisleitfaden zu vorbeugenden Maßnahmen beschrieben.<sup>34</sup> Jene Abschnitte zeigen auch auf, wie wichtig die Verfügbarkeit von wirksamen Schutzmaßnahmen in jeder Phase des Verfahrens ist.

19. Dazu könnten folgende Schutzmaßnahmen gehören: (1) Die Hinterlegung der Reisepässe oder sonstiger Reiseunterlagen bei Gericht<sup>35</sup> (oder bei dem Rechtsanwalt des Antragstellers<sup>36</sup> oder einer anderen Person, Stelle oder Behörde). Allerdings ist zu beachten, dass auch in Staaten, in denen die Hinterlegung von Reiseunterlagen angeordnet werden kann, der Elternteil immer noch Anspruch auf einen Reisepass haben mag und außerdem nach wie vor berechtigt sein kann, einen Reisepass im Namen des Kindes zu erhalten. Die Konsulate des Staates, dem der entführende Elternteil und das Kind angehören, sollten daher über die Anordnung informiert werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Konsulate die Entscheidung kennen, wenn sie einen Antrag auf Ausstellung neuer Reiseunterlagen bearbeiten, und das Risiko, dass der entführende Elternteil neue Reiseunterlagen für sich oder das Kind erhält und das Land verlässt, auf ein Mindestmaß reduziert wird.<sup>37</sup> (2) Die Verhängung einer Anforderung, dass sich der entführende Elternteil regelmäßig bei einer bestimmten Behörde meldet,<sup>38</sup> möglicherweise in Verbindung mit einer eingeschränkten Freizügigkeit für den entführenden Elternteil, wie etwa der Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.<sup>39</sup> (3) In einigen Hoheitsgebieten kann das Gericht für den entführenden Elternteil die Zahlung einer Kautions- oder Sicherheitsleistung anordnen<sup>40</sup> oder es kann anordnen, dass der entführende Elternteil das Kind an einen bestimmten Ort bringt, verbunden mit Bußgeld oder Haft oder der Androhung, dass die Polizei das Kind abholt, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.<sup>41</sup> (4) Eine weitere Option ist ein Gerichtsbeschluss, der das Verbringen des Kindes aus dem Hoheitsgebiet untersagt, verbunden mit einer Grenzsperrung.<sup>42</sup> In diesem Zu-

<sup>32</sup> A. a. O. Fußnote 20.

<sup>33</sup> *Praxisleitfaden nach dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Teil II – Umsetzungsmaßnahmen* (Jordan Publishing, 2003), im Folgenden „Praxisleitfaden zu Umsetzungsmaßnahmen“. Ebenfalls abrufbar auf < www.hoch.net > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Praxisleitfäden“.

<sup>34</sup> A. a. O. Fußnote 29.

<sup>35</sup> **Argentinien, China (SVR Hongkong), Deutschland, Kanada (Alberta, Manitoba, Neuschottland, Québec), Neuseeland, Schweiz, Spanien, Südafrika, Türkei, Vereinigtes Königreich (England und Wales), Vereinigte Staaten von Amerika.** Dies bezieht sich mitunter nur auf Reiseunterlagen des Kindes, vereinzelt aber auch auf die Unterlagen einer Person, die das Kind wahrscheinlich aus dem Land bringen würde.

<sup>36</sup> **Kanada (Manitoba), Vereinigtes Königreich (Nordirland, Schottland).** Es ist allerdings zu beachten, dass es Regionen gibt, in denen für grenzüberschreitende Reisen kein Reisepass erforderlich ist, wie z. B. innerhalb des Schengenraums oder in Skandinavien.

<sup>37</sup> Es wird u. a. auf das *Children's Passport Issuance Alert Program* in den **Vereinigten Staaten von Amerika** verwiesen (siehe < [http://travel.state.gov/abduction/prevention/passportissuance/passportissuance\\_554.html](http://travel.state.gov/abduction/prevention/passportissuance/passportissuance_554.html) >, Stand: 1. Juni 2010).

<sup>38</sup> **Deutschland, Kanada (Alberta), Panama, Schweiz.** Dazu könnte u. a. die Verpflichtung gehören, dass sich der entführende Elternteil in regelmäßigen Abständen und in Begleitung des Kindes bei Kinderschutzbehörden, der Polizei oder gegebenenfalls anderen Stellen meldet.

<sup>39</sup> **Deutschland.**

<sup>40</sup> **Kanada (Manitoba), Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>41</sup> **Finnland, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>42</sup> **Argentinien, Bahamas, China (SVR Hongkong), Deutschland, Griechenland, Kanada (Alberta, Manitoba, Neuschottland, Québec), Malta, Neuseeland, Panama, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich (Nordirland), Vereinigte Staaten von Amerika.**

sammenhang könnte eine Option sein, einen Beschluss zu erhalten, der verhindert, dass das Kind das Hoheitsgebiet verlässt, und die Grenzdienststellen auffordert, diesen Beschluss an der Grenze an den entführenden Elternteil zuzustellen. (5) Eine weitere mögliche Maßnahme ist es, das Kind vorübergehend unter den Schutz der Kinderschutzbehörden zu stellen, z. B. in einem Heim oder einer Pflegefamilie,<sup>43</sup> vorübergehend bei dem Antragsteller<sup>44</sup> oder einem Verwandten eines Elternteils<sup>45</sup> oder einer anderen benannten Person oder auf andere Weise, die das Gericht oder die zuständige Behörde für geeignet hält, unterzubringen.<sup>46</sup> Der persönliche Umgang mit dem entführenden Elternteil könnte in einer solchen Situation ausgeschlossen werden oder unter Aufsicht erfolgen.<sup>47</sup> Manchmal kann ein Kind in einem solchen Fall von der Polizei an einen sicheren Ort gebracht werden.<sup>48</sup>

20. Es sollten gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Verfügung stehen, um ein entführtes Kind auf die Rückführung vorzubereiten.<sup>49</sup> Solche Maßnahmen, einschließlich psychologischer Hilfe, sollten insbesondere dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Rückführung eine Änderung der Hauptbetreuungsperson für das Kind bedeutet und/oder über längere Zeit kein Kontakt zwischen dem Kind und dem zurückbleibenden Elternteil bestand oder dem Kind gesagt wurde, dass der andere Elternteil verstorben ist oder das Kind verlassen hat. Es kommt zu einer – zumindest vorübergehenden – Änderung der Hauptbetreuungsperson, wenn der entführende Elternteil sich weigert, mit dem Kind in das Land zurückzukehren, in dem der antragstellende Elternteil lebt, und/oder das Gericht die Herausgabe des Kindes an den antragstellenden Elternteil angeordnet hat. Der Eintritt dieser Situation ist auch wahrscheinlich, wenn der zurückgelassene Elternteil das alleinige Sorgerecht besitzt. Ist es allerdings erforderlich, das Kind auf die Rückführung vorzubereiten, sollte der hierfür gewährte Zeitraum auf das notwendige Maß beschränkt werden und nicht zu einem Verzögerungsgrund werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Zeitwahrnehmung eines Kindes sich von der eines Erwachsenen unterscheidet und ein Zeitraum ohne Kontakt mit dem zurückbleibenden Elternteil aus Sicht des Kindes schnell als eine sehr lange Zeit empfunden werden kann.

21. Für die Behörden, die die Rückführung organisieren, könnte es außerdem sinnvoll sein, die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts zu kontaktieren, um festzustellen, welche Maßnahmen, wie etwa psychologische Beurteilung und Betreuung, dem Kind nach der Rückkehr zur Verfügung stehen. Die Ausarbeitung der unmittelbaren Pläne für das Wohl des Kindes nach der Rückkehr könnte das Kind und den entführenden Elternteil beruhigen und ihnen helfen, eine Rückführung zu akzeptieren und die Fluchtgefahr zu reduzieren.

22. Es ist wichtig, dass die in den Grundsätzen 1.2 bis 1.4 dargestellten Maßnahmen zumindest ab dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen,<sup>50</sup> wo das Rückführungsverfahren nach dem Haa-

<sup>43</sup> **Argentinien, Bulgarien, Chile, Finnland, Frankreich** (nur in Ausnahmefällen, wenn sich das Kind tatsächlich in Gefahr befindet), **Georgien, Italien, Kanada (Manitoba, Québec), Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Schweden, Schweiz** (als letztes Mittel), **Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Weißrussland.**

<sup>44</sup> **Dänemark, Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>45</sup> **Kanada (Saskatchewan), Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>46</sup> **China (SVR Hongkong), Dänemark, Kanada (Québec, Saskatchewan), Neuseeland, Schweden, Vereinigtes Königreich (Isle of Man), Vereinigte Staaten von Amerika, Weißrussland.** In **Belgien** ist die Familien- und Jugendabteilung dafür zuständig, Schutzmaßnahmen zu treffen, um das Verstecken oder die erneute Entführung eines Kindes zu verhindern. Bei Bedarf kann die Behörde in dringenden Fällen einen Richter für Jugendsachen anrufen, um die vom Gericht zu erlassenden Entscheidungen zu ermöglichen.

<sup>47</sup> **China (SVR Hongkong), Kanada (Manitoba), Vereinigtes Königreich (Isle of Man).**

<sup>48</sup> **Kanada (Manitoba, Saskatchewan), Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>49</sup> Siehe auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache *Ignaccolo-Zenide ./. Rumänien*, Urteil vom 25. Januar 2000, Beschwerde Nr. 31679/96 (abrufbar unter < <http://www.echr.coe.int/echr> >, Stand: 1. Juni 2010, Bericht der Urteile und Entscheidungen 2000-I, [INCADAT: HC/E/ 336]) in Abs. 94, 105, 112 (es wurde erklärt, dass Rumänien Art. 8 der *Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (im Folgenden „Europäische Menschenrechtskonvention“) verletzt hat, da es keine angemessenen und wirksamen Anstrengungen zur Durchsetzung des Rechts der Antragstellerin auf Rückführung ihrer Kinder, einschließlich Vorbereitung der Kinder auf die Rückkehr, unternommen hatte).

<sup>50</sup> Es können auch Situationen eintreten, in denen es noch nicht möglich ist, den Rückführungsantrag nach dem Haager Übereinkommen bei Gericht einzureichen, da noch Dokumente oder Übersetzungen fehlen, es aber dennoch wichtig wäre, eine Maßnahme zu erwirken, um das Kind vor dem Verbringen ins Ausland, insbesondere in einen Nichtvertragsstaat, oder vor unmittelbarer Gefahr innerhalb eines Hoheitsgebiets zu schützen. Unter diesen Umständen sollte es möglich sein, derartige

ger Übereinkommen angestrengt wird. Die Maßnahmen sollten für die gesamte Dauer dieses Verfahrens zur Verfügung stehen, also auch nachdem eine Rückführung angeordnet, jedoch noch nicht durchgesetzt wurde. Dazu können alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zählen. Sie sollten in Erwägung gezogen werden, wenn es Hinweise darauf gibt, dass der entführende Elternteil sich wahrscheinlich nicht an eine Rückführungsentscheidung halten würde.<sup>51</sup>

### 1.5 Für die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung sollten schnelle und wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen, einschließlich einer Reihe von wirksamen Zwangsmaßnahmen.

23. Nachdem eine Rückführungsentscheidung erlassen wurde, ist es wichtig, dass wirksame Zwangsmaßnahmen zu deren Vollstreckung verfügbar sind. Im Vergleich zu den Maßnahmen betreffend Lokalisierung, Schutz und Prävention gibt es nicht so viele „Zwangsvollstreckungsmaßnahmen“. Die vergleichende Untersuchung des Ständigen Büros und des Teams der Universität Cardiff in den Rechtssystemen, in denen das Übereinkommen in Kraft ist, ergab, dass in den meisten Hoheitsgebieten mindestens eine der folgenden Zwangsmaßnahmen vorhanden ist: (1) Geldbußen,<sup>52</sup> (2) Inhaftierung des entführenden Elternteils<sup>53</sup> und (3) physische Wegnahme des Kindes von dem entführenden Elternteil durch Vollzugsbeamte.<sup>54</sup> Dem letztgenannten Fall folgt oftmals die Übergabe des Kindes an den Antragsteller oder eine von ihm bestimmte Person, oder das Kind könnte vor der Rückführung in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts vorübergehend in einem Heim untergebracht werden. In Norwegen wäre der Vollzugsbeamte außerdem in der Lage, das Kind tatsächlich in seine Heimat zurückzuführen, nachdem es dem entführenden Elternteil entzogen wurde.<sup>55</sup>

24. Die drei oben genannten Maßnahmen werden unterschiedlich bezeichnet, z. B. als „Missachtung des Gerichts“<sup>56</sup> oder „Zwangsvollstreckungsmaßnahmen“. Üblicherweise stehen sie eher in Zivil- als Strafverfahren zur Verfügung, sind jedoch nicht in allen Rechtssystemen vorhanden. Und selbst wenn sie vorhanden sind, werden sie häufig nicht eingesetzt, nicht einmal in Fällen, in denen der entführende Elternteil die Befolgung der Rückführungs-

---

Maßnahmen zu erwirken. Gegebenenfalls könnte das Gericht eine Frist für den einzureichenden Rückführungsantrag setzen und anordnen, dass die vorläufigen Maßnahmen hinfällig werden bzw. das Gericht sie später aufhebt, wenn der Rückführungsantrag nicht rechtzeitig bei Gericht eingereicht wird.

<sup>51</sup> **Bulgarien, China (SVR Hongkong), Mexiko, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>52</sup> Verfügbar z. B. in **Argentinien, Bulgarien, China (SVR Hongkong), Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich** („*astreinte*“: ein „periodisch auftretendes Bußgeld“, wonach der das Gericht Missachtende mit einem festgesetzten Bußgeld für jeden Tag, an dem er sich nicht an den Gerichtsbeschluss hält, belegt wird), **Griechenland, Kanada (Manitoba, Québec, Saskatchewan), Lettland, Litauen, Luxemburg (*astreinte*), Mexiko, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, dem Vereinigten Königreich (Schottland) und den Vereinigten Staaten von Amerika.**

<sup>53</sup> Verfügbar z. B. auf den **Bahamas, in Chile, China (SVR Hongkong), Deutschland, Frankreich** (das Strafverfahren kann vom zurückbleibenden Elternteil eingeleitet werden), **Griechenland, Kanada (Manitoba, Neuschottland, Québec, Saskatchewan), Malta, Mexiko, Neuseeland, den Niederlanden, Österreich, dem Vereinigten Königreich (Isle of Man, Nordirland, Schottland) und den Vereinigten Staaten von Amerika.**

<sup>54</sup> Das wurde z. B. angegeben von **China (SVR Hongkong), Dänemark, Deutschland, Finnland, Kanada (Québec, Manitoba, Saskatchewan), Luxemburg, Malta, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Panama, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika** (die Informationen stammen von Herrn James Bischoff). In einigen Hoheitsgebieten ist die Anwendung körperlicher Gewalt darauf beschränkt, dass sie nur gegen den entführenden Elternteil und gelegentlich gegen andere benannte Parteien, bei denen sich das Kind aufhält, eingesetzt werden darf, jedoch nicht gegen das Kind selbst (**Dänemark, Finnland, Tschechische Republik**). In **Deutschland** darf körperliche Gewalt gegen jeden, auch das Kind, zur Vollstreckung einer *Rückführungsentscheidung* eingesetzt werden; zur Vollstreckung einer *Umgangsentscheidung* darf sich diese Gewalt jedoch nicht gegen das Kind richten. Siehe auch *Ignaccolo-Zenide* ./ *Rumänien*, oben Fußnote 49, in Abs. 106, wo die Anwendung von Gewalt gegen das Kind ausdrücklich als unerwünscht bezeichnet, jedoch nicht vollständig ausgeschlossen wurde.

<sup>55</sup> In **Norwegen** kann das Gericht auch entscheiden, dass der Antragsteller oder der entführende Elternteil die Rückführung zu organisieren hat. In den **Vereinigten Staaten von Amerika** ist es dem Vollstreckungsbeamten außerdem möglich, das Kind in sein Heimatland zurückzuführen, nachdem es dem entführenden Elternteil entzogen wurde.

<sup>56</sup> Das wurde u. a. in den Antworten der **Bahamas, Chinas (SVR Hongkong, SVR Macau), Kanadas (Alberta, Neuschottland, Québec), Südafrikas, des Vereinigten Königreichs (Isle of Man, Nordirland), der Vereinigten Staaten von Amerika und Zyperns** auf den Fragebogen von 2004 hervorgehoben.

entscheidung verweigert, da das Wohl des Kindes zu berücksichtigen sind. Allerdings wird empfohlen, dass in einem Rechtssystem alle drei Zwangsmaßnahmen zur Verfügung stehen sollten, so dass das Gericht die für den Einzelfall am besten geeignete Maßnahme auswählen kann.<sup>57</sup>

25. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu beachten, die vorsieht, dass es für die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen in den Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>58</sup> nach Auffassung des Gerichtshofs nicht ausreicht, so genannte „indirekte und außergewöhnliche“ Zwangsmaßnahmen zu schaffen, z. B. ein dem entführenden Elternteil auferlegtes Bußgeld, seine Inhaftierung oder die Eröffnung eines Strafverfahrens – insbesondere, wenn diese Maßnahmen Schritte seitens des Antragstellers erfordern.<sup>59</sup> Stattdessen sollte gesetzlich die direkte Durchsetzung der Rückführungsentscheidung (d. h. die physische Rückführung des Kindes zu dem Antragsteller oder in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts) durch staatliche Organe vorgesehen sein. Der Gerichtshof betonte allerdings, dass die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Kind unerwünscht ist, die Anwendung von Sanktionen im Falle von rechtswidrigem Verhalten des Elternteils, bei dem das Kind lebt, jedoch nicht ausgeschlossen werden darf. Die Betonung liegt hierbei auf Maßnahmen, die das Kind auf die Rückführung vorbereiten, insbesondere wenn lange Zeit kein Kontakt zu dem zurückbleibenden Elternteil bestand.<sup>60</sup>

26. Zusätzlich zu den eben genannten Zwangsmaßnahmen in Zivilverfahren gibt es in zahlreichen Rechtssystemen strafrechtliche Sanktionen/Strafen (entweder für die Kindesentführung oder die Nichtbefolgung des Gerichtsbeschlusses). Allerdings richten sich diese allein gegen den entführenden Elternteil und üblicherweise führt deren Anwendung nicht zur Rückführung des Kindes. Das trifft auf Strafverfahren gegen den entführenden Elternteil sowohl in dem ersuchten als auch dem ersuchenden Staat zu. Selbst die mögliche Auslieferung des entführenden Elternteils an den ersuchenden Staaten bewirkt nicht die Rückführung des Kindes. Außerdem kann ein Strafverfahren gegen den entführenden Elternteil in dem ersuchenden Staat einen Entscheidungsträger ganz konkret dahingehend beeinflussen, das Kind nicht zurückzuführen.

27. In Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko, dass der entführende Elternteil nach Anordnung der Rückführung des Kindes mit dem Kind aus dem Staat flieht, wahrgenommen wird oder bekannt ist, gibt es Fälle, in denen die Möglichkeit eines Strafverfahrens im ersuchten Staat in Betracht gezogen werden kann. Dies wäre insbesondere in Hoheitsgebieten der Fall, in denen die zivilrechtliche Vollstreckung langsam und mühselig sein kann und der entführende Elternteil reichlich Zeit und Gelegenheit hat, mit dem Kind in ein anderes Land, möglicherweise einen Staat, der kein Vertragsstaat des Übereinkommens ist, zu fliehen, und somit die Vollstreckung schwierig, wenn nicht unmöglich zu machen. In solchen Fällen wäre es förderlicher, einen Haftbefehl zu erlassen, um den entführenden Elternteil daran zu hindern, das Kind aus dem Land zu verbringen, und auf diese Weise den Schaden für das Kind zu minimieren.

**1.6 Zusätzliche Bedingungen oder Anforderungen für die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung durch die Anwendung von Zwangsmaßnahmen sollten vermieden oder eingeschränkt werden.**

**1.7 Zusätzliche Verwaltungsschritte für den Antragsteller hinsichtlich der Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung (wie etwa ein förmliches**

<sup>57</sup> Siehe auch unten Grundsätze 4.1 und 4.2.

<sup>58</sup> Zum Zeitpunkt der Niederschrift (Juni 2010) gehören 47 Staaten der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

<sup>59</sup> *Ignaccolo-Zenide ./. Rumänien*, oben Fußnote 49, in Abs. 111. Eine ausführlichere Darstellung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und weitere Verweisungen finden Sie im Vorbereitenden Dok. Nr. 6 vom Oktober 2006 (a. a. O. Fußnote 3) auf S. 14 ff.

<sup>60</sup> Ebd. in Abs. 106, 112 ff.



**Antragserfordernis für die Vollstreckung oder das Erfordernis zusätzlicher Anforderungen und Genehmigungen, das Erfordernis, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu erneuern usw.) sollten vermieden oder eingeschränkt werden.**

28. Wurde eine Rückführungsentscheidung erlassen und wird nicht freiwillig befolgt, sollten (wenn überhaupt) nicht zu viele zusätzliche Schritte erforderlich sein, bis die Vollzugsorgane die Entscheidung ggf. durch Zwangsmaßnahmen vollstrecken können. Die vergleichende Untersuchung des Ständigen Büros zeigte allerdings, dass in einigen Vertragsstaaten derzeit verschiedene zusätzliche Schritte in unterschiedlichen Kombinationen erforderlich sind:

- das Erfordernis eines Vollstreckungsantrags oder -gesuchs;
- das Erfordernis einer gesonderten Formalität, welche die Vollstreckbarkeit der Rückführungsentscheidung bestätigt;
- das Erfordernis, dass spezifische Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet werden; und
- das Erfordernis, in der Phase der Vollstreckung erneut Prozesskostenhilfe zu beantragen.

29. In einigen Hoheitsgebieten hat der Antragsteller ein **Ersuchen** an den Vollstreckungsbeamten zu richten, die Rückführungsentscheidung zu **vollstrecken**.<sup>61</sup> Es ist offensichtlich, dass insbesondere, wenn das Gericht die Übergabe des Kindes an den Antragsteller angeordnet hat, *Koordination* mit dem Antragsteller wesentlich ist, bevor Zwangsmaßnahmen einsetzen können. Allerdings ist den Antragstellern möglicherweise nicht das Erfordernis eines förmlichen Gesuchs/Antrags bewusst und sie wissen nicht, an wen diese zu richten sind. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Antrag nicht über die Zentralen Behörden gestellt wird. Die Vertragsstaaten sind angehalten zu prüfen, ob das förmliche Antragserfordernis seitens des Antragstellers abgeschafft werden kann, d. h. dass das Gericht<sup>62</sup> oder eine Behörde (wie etwa die Zentrale Behörde, ein Staatsanwalt oder eine vergleichbare Person), die das Verfahren sehr gut kennt, die Vollstreckung einleiten kann.<sup>63</sup>

30. In einigen Rechtssystemen bedarf es **einer gesonderten Formalität**, die ganz unterschiedlich bezeichnet sein kann, z. B. Vollstreckungsklausel, *formule exécutoire*, *certificado de ejecutoriada*, *auto que despacha ejecución*, Vollstreckbarkeitserklärung (Exequatur), Vollstreckungsbescheid, *grosse*, *execution document* oder *registration for enforcement*.<sup>64</sup> Ihr Vorliegen bestätigt dem Vollstreckungsbeamten, dass die Rückführungsentscheidung vollzogen werden kann. Das kann u. a. wichtig sein, falls die Rückführungsentscheidung erst vollstreckt werden kann, wenn sie rechtskräftig geworden ist und keinem ordentlichen Rechtsbehelf mehr unterliegt.<sup>65</sup>

31. Gelegentlich muss der Antragsteller diese Bestätigung bei einem Gericht beantragen (das möglicherweise ein anderes Gericht ist als jenes, das die Rückführungsentscheidung erlassen hat), bevor er einen Vollstreckungsbeamten ersuchen kann, die Rückführungsentscheidung zu vollstrecken. In einigen Staaten wird sich der Vollzugsbeamte erneut an ein Gericht zur Zulassung oder wegen weiterer Verfahrensschritte gegenüber dem Antragsgegner (z. B. Ausstellen einer Abmahnung und Festsetzen einer Frist für die freiwillige Befolgung der Rückführungsentscheidung) wenden müssen, bevor die tatsächliche Vollstreckung einsetzen kann.

<sup>61</sup> **Bulgarien, Griechenland, Lettland, Litauen, Österreich, Rumänien, Türkei.**

<sup>62</sup> Seit 1. März 2005 fordert in **Deutschland** das Gericht von Amts wegen den Vollstreckungsbeamten auf, die Vollstreckung einzuleiten.

<sup>63</sup> In **Österreich** ist neben dem Antragsteller das Gericht berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen; in der **Türkei** ist es der Staatsanwalt.

<sup>64</sup> **Bulgarien, Chile, Griechenland, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Spanien.**

<sup>65</sup> Siehe auch unten Grundsatz 3.1.

32. In einer Vielzahl von Hoheitsgebieten ist keine weitere separate Genehmigung oder andere vergleichbare Entscheidung für die tatsächliche Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung erforderlich.<sup>66</sup> In Rechtssystemen, in denen diese zusätzlichen Schritte derzeit vorgeschrieben sind, sollte daher in Erwägung gezogen werden, auf diese Auflagen künftig zu verzichten. Ist dies nicht möglich, ist es möglicherweise prüfenswert, ob sie teilweise oder alle automatisch erlassen werden könnten (und nicht erst auf Gesuch des Antragstellers), entweder zusammen mit der Rückführungsentscheidung oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt danach (in Fällen, in denen zusätzliche Bedingungen wie Rechtskraft oder Zustellung erfüllt sein müssen).<sup>67</sup>

33. Ähnlich kann das Erfordernis, **spezifische Vollstreckungsmaßnahmen** anzuordnen, bewertet werden. In den meisten für die Abfassung dieses Leitfadens untersuchten Rechtssystemen konnten nur gerichtlich angeordnete Zwangsmaßnahmen angewandt werden.<sup>68</sup>

34. In einigen Staaten müssen *alle* diese Maßnahmen *im Anschluss an* die eigentliche Rückführungsentscheidung angeordnet werden, wenn sich herausstellt, dass der Antragsgegner nicht freiwillig die Entscheidung eingehalten hat.<sup>69</sup> Auch wenn die Maßnahmen bereits in der ursprünglichen Rückführungsentscheidung enthalten sind, werden sie zuweilen lediglich als Strafe im Falle ihrer Nichtbefolgung „angedroht“. <sup>70</sup> In diesen Fällen ist üblicherweise ein zusätzlicher Gerichtsbeschluss erforderlich, um die Strafe zu „aktivieren“ und die Sanktion tatsächlich aufzuerlegen.

35. Es gibt jedoch auch Beispiele, die zeigen, dass es möglich ist, die Anzahl der Zwischenschritte zu reduzieren. In einigen Hoheitsgebieten ist ein Gerichtsbeschluss für *einige* Maßnahmen, aber nicht für alle erforderlich: in Finnland, Lettland, Neuseeland, Norwegen und im Vereinigten Königreich (England und Wales). Einige Befugnisse zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen (in jedem Fall körperliche Gewalt) werden dem Vollstreckungsbeamten übertragen.<sup>71</sup> In anderen Rechtssystemen kann der Staatsanwalt<sup>72</sup> oder die Zentrale Behör-

<sup>66</sup> **Argentinien, Bahamas, China (SVR Hongkong, SVR Macau), Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Kanada (Alberta, Manitoba, Québec, Saskatchewan), Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Schweden, Schweiz (einige Kantone), Slowakische Republik, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich (England und Wales, Isle of Man, Montserrat, Nordirland, Schottland), Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.**

<sup>67</sup> Bspw. **Frankreich** und **Luxemburg** verlangen eine Formalität, eine so genannte *formule exécutoire*, allerdings ist in **Frankreich** die *formule exécutoire* stets in der Rückführungsentscheidung enthalten, während sie in **Luxemburg** zum Zeitpunkt des Urteilserlasses zur Anwendung kommt. Somit gibt es nach dem Erlass der Rückführungsentscheidung keinen *zusätzlichen* und *anschließenden* Schritt. Wenn solche Anforderungen bestehen, siehe auch Grundsatz 2.8 unten.

<sup>68</sup> **Argentinien, Bahamas, Chile, China (SVR Hongkong, SVR Macau), Dänemark, Deutschland, Finnland** (in Bezug auf ein Bußgeld; in Bezug auf die Anwendung körperlicher Gewalt siehe unten Fußnote 71), **Frankreich** (in Bezug auf ein Bußgeld (*astreinte*)), **Griechenland, Kanada (Alberta, Manitoba, Québec, Saskatchewan), Lettland** (in Bezug auf ein Bußgeld; in Bezug auf polizeiliche Unterstützung siehe unten Fußnote 71), **Litauen, Luxemburg** (in Bezug auf ein Bußgeld (*astreinte*)), **Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich (England und Wales, Isle of Man, Nordirland, Schottland), Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>69</sup> **China (SVR Hongkong), Dänemark, Neuseeland** (falls die eigentliche Rückführungsentscheidung keine spezifischen Maßnahmen beinhaltet), **Rumänien** (zusätzliches Bußgeld pro Tag der Nichtbefolgung, falls die Vollstreckung des ersten Bußgeldes keine Wirkung zeigte; zwangsweise Wegnahme des Kindes vom entführenden Elternteil und Übergabe an den Antragsteller, Strafverfahren), **Slowakische Republik, Vereinigtes Königreich (Schottland).**

<sup>70</sup> Bspw. in **Deutschland** und **Griechenland.**

<sup>71</sup> **Finnland, Neuseeland, Norwegen:** Hat das Gericht angeordnet, dass das Kind abgeholt wird, ist der Vollzugsbeamte berechtigt, angemessene körperliche Gewalt gegen eine Person anzuwenden, die die Vollstreckung behindert (in **Finnland** jedoch nicht gegen das Kind). **Lettland:** Der Vollzugsbeamte kann sich der Hilfe der Polizei bedienen.

<sup>72</sup> **Italien, Luxemburg, Monaco, Vereinigte Staaten von Amerika** (einige Bundesstaaten, abhängig von der Umsetzung des *Uniform Child Custody Jurisdiction and Enforcement Act* (UCCJEA), einem Modellgesetz für bundesstaatliche Gerichte, das 1997 von der *National Conference of Commissioners on Uniform State Laws* ausgearbeitet wurde. Der UCCJEA beinhaltet wichtige neue Vollstreckungsbestimmungen, die in einem früheren Modellgesetz zum Sorgerecht für Kinder nicht enthalten waren, z. B. Vorschriften für bundesstaatliche Gerichte, Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen von Gerichten anderer Bundesstaaten zu vollstrecken. Der UCCJEA wurde inzwischen (mit kleinen Änderungen) von 48 Bundesstaaten, dem District of Columbia und den Amerikanischen Jungferninseln verabschiedet und seine Verabschiedung steht in zwei weiteren Bundesstaaten bevor).

de<sup>73</sup> zumindest polizeiliche Unterstützung anfordern, ohne bei Gericht einen Beschluss dafür zu beantragen.

36. Schließlich gibt es auch Hoheitsgebiete, in denen spezifische Vollstreckungsmaßnahmen bereits routinemäßig in der ursprünglichen Rückführungsentscheidung enthalten sind, oder zumindest dann, wenn Anzeichen für eine zu erwartende Nichtbefolgung gegeben sind.<sup>74</sup> Wenn möglich sollte diese Vorgehensweise eingehalten werden, um Zeitverluste zu vermeiden, wenn auch nur vorsorglich für den Fall, dass der entführende Elternteil die Rückführungsentscheidung nicht freiwillig befolgt.

37. Fallen für die Vollstreckung Kosten an und hat der Antragsteller Prozesskostenhilfe bezogen, sollte die Bewilligung der Prozesskostenhilfe, wenn irgend möglich, automatisch auch für die Vollstreckungsphase gelten.

**1.8 Ist die Rückführungsentscheidung dem Antragsgegner zuzustellen, bevor Zwangsmaßnahmen zur Anwendung kommen können, sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, sie in geeigneten Fällen dann zuzustellen, wenn der Vollzugsbeamte die Vollstreckung vornimmt.**

38. In einigen Rechtssystemen ist dem entführenden Elternteil eine Rückführungsentscheidung zuzustellen, *bevor* die Entscheidung vollstreckt werden kann.<sup>75</sup> Auf diese Weise hat der Elternteil möglicherweise mehr Zeit, um mit dem Kind zu fliehen. In anderen Rechtssystemen kann eine Rückführungsentscheidung in bestimmten Fällen dann zugestellt werden, wenn der Vollzugsbeamte tatsächlich die Vollstreckung vornimmt,<sup>76</sup> so dass das eben beschriebene Risiko vermieden wird.

39. Es ist nicht in allen Rechtssystemen<sup>77</sup> und in allen Fällen möglich, die Zustellung dann vorzunehmen, wenn die Vollstreckung tatsächlich einsetzt. Unter Umständen gibt es allerdings typische Fälle, in denen das Fehlen einer früheren Zustellung nicht die Position des entführenden Elternteils beeinträchtigt und der Gerechtigkeit wegen eine Zustellung nicht *vor* der Vollstreckung erforderlich ist. Zu diesen Fällen zählen zumeist Situationen, in denen der entführende Elternteil bereits von der Rückführungsentscheidung Kenntnis hat, z. B. wenn die Entscheidung auf einer zuvor von den Parteien und/oder deren gesetzlichen Vertretern ausgearbeiteten Vereinbarung basiert oder der entführende Elternteil bei der Gerichtsverhandlung anwesend war und die Rückführungsentscheidung unmittelbar bei dieser Verhand-

<sup>73</sup> **Niederlande, Zypern.** Allerdings *kann* in **Zypern** ein solcher Beschluss beantragt werden.

<sup>74</sup> **China (SVR Hongkong, SVR Macau), Kanada (Alberta, Manitoba, Neuschottland, Québec, Saskatchewan), Neuseeland** (obwohl in einer Rückführungsentscheidung keine Vollstreckungsmaßnahmen enthalten sind, stellt das in neuseeländischen Gerichten angewandte Verfahren sicher, dass die Vorkehrungen für die Rückführung des Kindes eingehalten werden müssen, erst dann kann die Verbotsverfügung – die das Verbringen des Kindes aus Neuseeland verhindert – aufgehoben werden. Die Vorkehrungen für die Rückführung werden demzufolge ‚Auflagen‘ der Entscheidung), **Norwegen** (in der Rückführungsentscheidung legt das Gericht genau fest, wie das Kind zurückzuführen ist. Angesichts der Tatsache, dass das Kind unverzüglich zurückzuführen ist, wäre es besser, eine nach Prioritäten geordnete Liste an Alternativen für die Rückführung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise würde der Zeitverlust vermieden werden, der durch das Gericht verursacht wird, wenn es eine Zwangsmaßnahme beschließen muss, da sich herausstellt, dass die erste Wahl nicht umgesetzt werden kann), **Rumänien** (ein Bußgeld von 5 bis 25 Millionen ROL ist in der Rückführungsentscheidung festzulegen, kein weiterer Gerichtsbeschluss zu dessen Vollstreckung erforderlich), **Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich (Nordirland)** (die Rückführungsentscheidung legt im Allgemeinen die genauen Umstände für die Rückführung des Kindes fest, einschließlich Datum, Flugangaben, Begleitperson des Kindes und Ankunftszeit. Hat der Antragsteller ernste Zweifel, dass die Rückführungsentscheidung befolgt wird, kann der Rückführungsentscheidung eine Strafanzeige beigefügt sein. Allerdings gibt der Familienrichter beim Erlass der Rückführungsentscheidung beiden Parteien deutlich zu verstehen, dass die Angaben zur Rückführung wasserdicht sein müssen und dass ein Verstoß gegen die Auflagen der Gerichtsentscheidung ernsthafte Konsequenzen haben wird), **Vereinigte Staaten von Amerika** (die Informationen stammen von Herrn James Bischoff) und **Zypern** (die Entscheidung enthält eine Standardklausel mit den Konsequenzen bei Nichtbefolgung).

<sup>75</sup> **Argentinien, Frankreich, Luxemburg** (in dringenden Fällen, allerdings kann die Vollstreckung sofort erfolgen (*au vu de la minute*)), **Mexiko, Norwegen, Slowakische Republik, Türkei.**

<sup>76</sup> Bspw. in **Deutschland** und den **Vereinigten Staaten von Amerika.**

<sup>77</sup> Bspw. **Schweiz.**

lung verkündet wurde. Tatsächlich könnte in Erwägung gezogen werden, ob es möglich wäre, es zur Auflage zu machen, dass der entführende Elternteil bei der Verkündung der Entscheidung in dem Rückführungsverfahren anwesend ist, um eine rechtzeitige Bekanntgabe sicherzustellen.<sup>78</sup> Ein weiterer möglicherweise ausschlaggebender Faktor ist, ob die Rückführungsentscheidung rechtskräftig ist und nicht angefochten werden kann, z. B. weil sie von einem letztinstanzlichen Gericht erlassen wurde. In einem solchen Fall ist es normalerweise klar, dass der entführende Elternteil die Rückführungsentscheidung zu befolgen hat.

**1.9 Im Rahmen des Übereinkommens darf keine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden, wie etwa eine Vollmachtsurkunde oder ein anderes Dokument, das eine vom Antragsteller bestimmte Person befugt, das Kind zu nehmen.**

40. Entscheidet das Gericht, dass das Kind dem entführenden Elternteil entzogen und einer vom Antragsteller genannten Person übergeben wird (z. B. wenn der Antragsteller nicht selbst erscheinen kann), muss sichergestellt werden, dass die Person, die das Kind verlangt, tatsächlich vom Antragsteller bevollmächtigt wurde. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 23 des Übereinkommens verwiesen, der Folgendes besagt: „Im Rahmen dieses Übereinkommens darf keine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden.“ Dies trifft auch auf eine Urkunde oder ein anderes Dokument zu, das eine vom Antragsteller bestimmte Person befugt, das Kind zu nehmen.

---

<sup>78</sup> In bestimmten Rechtssystemen ist dies derzeit nicht möglich, z. B. **Frankreich**.

## 2. VERFÜGBARE RECHTSBEHELFE GEGEN RÜCKFÜHRUNGSENTSCHEIDUNGEN ODER DEREN VOLLSTRECKUNG

41. Eile ist ein wesentliches Arbeitsprinzip des Übereinkommens.<sup>79</sup> Es wurde festgestellt, dass die folgenden Maßnahmen Rückführungsverfahren, einschließlich Rechtsmitteln, und die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung beschleunigen:

### 2.1 Konzentration der Zuständigkeit

42. Die Konzentration der Zuständigkeit auf ein oder mehrere spezialisierte Gerichte erwies sich als vorteilhaft für die Beschleunigung von Rückführungsverfahren und bedeutet eine einheitlichere Rechtsprechung.<sup>80</sup> Bei der Vollstreckung sind allerdings möglicherweise zusätzliche Elemente zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von dem jeweiligen System ist die Konzentration der Zuständigkeit auf der Ebene der Vollstreckung nicht immer die beste Lösung, so dass eine solche Entscheidung bewusst zu treffen ist.

**2.1.1 In Rechtssystemen, in denen bestimmte Anordnungen zur Vollstreckung (entweder eine Zulassung der Vollstreckung oder die Anordnung spezifischer Zwangsmaßnahmen) von einem anderen Gericht als dem Gericht, das über den Rückführungsantrag entschieden hat, erlassen werden müssen (einem spezialisierten Vollstreckungsgericht), sollten die möglichen Vorteile einer Konzentration der Zuständigkeit auf Ebene des Vollstreckungsgerichts gegen die Vorteile der Nähe des Vollstreckungsgerichts zum Ort der Vollstreckung abgewogen werden.**

43. Da die Vollstreckung üblicherweise nicht im Gerichtssaal, sondern im täglichen Umfeld des Kindes erfolgt, sind die Vorteile der zunehmenden Spezialisierung und Fachkenntnis in Fällen nach dem Haager Übereinkommen gegen das Erfordernis, dass das Vollstreckungsgericht nah am Ort der Vollstreckung sein muss, abzuwägen. Eine Konzentration der Zuständigkeit zur Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen zusammen mit der sich daraus ergebenden Spezialisierung, Fachkenntnis und Vertrautheit mit dem Übereinkommen können die Bearbeitung des Falles beschleunigen. Allerdings könnte die Nähe zum Standort des Kindes und somit zum Ort der Vollstreckung für das Gericht bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen und gegebenenfalls bei der Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsbeamten vor Ort oder deren Kontrolle hilfreich sein.

44. Jeder Staat sollte daher sorgfältig die Lösung auswählen, die das wahrscheinlich beste Ergebnis in dem jeweiligen Rechtssystem erzielt.<sup>81</sup>

<sup>79</sup> Siehe Praxisleitfaden zur Vorgehensweise der Zentralen Behörden, a. a. O. Fußnote 20, Kapitel 1.5.

<sup>80</sup> Dies wurde in Kapitel 5 des Praxisleitfadens zu Umsetzungsmaßnahmen ausführlich beschrieben, a. a. O. Fußnote 33. Es ist festzuhalten, dass die **Niederlande** derzeit ihre einschlägigen Rechtsvorschriften ändern, um eine Zuständigkeitskonzentration in den niederländischen Gerichten hinsichtlich Fällen nach dem Übereinkommen zu erreichen. Wenn die Änderung der Rechtsvorschriften in Kraft tritt (voraussichtlich Anfang 2011), wird das Bezirksgericht Den Haag im Grunde das einzige Gericht sein, das für Rückführungsanträge zuständig ist.

<sup>81</sup> In diesem Zusammenhang ist die Fortbildung der betroffenen Fachkräfte besonders wichtig. Weitere Informationen zur Fortbildung finden Sie in Kapitel 9 unten.

**2.1.2 Ist das Gericht an der Beauftragung von Vollstreckungsbeamten, die auch über örtliche Zuständigkeitsbezirke verfügen können, beteiligt, sollte bedacht werden, dass eine Konzentration der Zuständigkeit auf Ebene der Gerichte, wenn sie nicht mit einer Konzentration der Zuständigkeiten auf Ebene der Vollstreckungsbeamten einhergeht, häufig die Zusammenarbeit neuer Partner erfordert. Die Kommunikation untereinander sollte daher so klar und eindeutig wie möglich sein.**

45. In Abhängigkeit von dem Rechtssystem kann das Gericht, das den Vollstreckungsbeamten beauftragt, entweder das Gericht sein, das die Rückführungsentscheidung erlassen hat, oder ein spezialisiertes Vollstreckungsgericht. Wenn nur eine begrenzte Anzahl von Gerichten in oben genannten Angelegenheiten sachlich zuständig sind (mit infolgedessen größeren Zuständigkeitsbezirken), stellt sich die Frage, ob diese Zuständigkeitskonzentration durch eine Konzentration der Zuständigkeiten auf Ebene der Vollstreckungsbeamten und deren entsprechenden Bezirken aufgegriffen werden sollte. Ähnlich den Erwägungen betreffend die Konzentration der Zuständigkeit auf Ebene spezialisierter Vollstreckungsgerichte muss das Erfordernis zunehmender Spezialisierung und Fachkenntnis in Angelegenheiten nach dem Haager Übereinkommen gegen das Erfordernis, dass die Vollstreckungsbeamten nahe dem Ort der Vollstreckung sein müssen, um besser über die geeigneten Maßnahmen, den Zeitpunkt und andere Einzelheiten der Vollstreckung entscheiden zu können, abgewogen werden.

46. Gibt es keine Konzentration der Zuständigkeiten auf Ebene der Vollstreckungsbeamten, können sich die bestehenden Arbeitsabläufe zwischen einem Gericht und den zuständigen Vollstreckungsbeamten vor Ort in den einzelnen Bezirken unterscheiden. Daher sollten das Gericht sowie die Vollstreckungsbeamten bei der Vorbereitung der Vollstreckung so klar und deutlich wie möglich miteinander kommunizieren. Sie sollten angehalten sein, vor der Vollstreckung die Besonderheiten des Falles, der Rückführung und der geplanten Vollstreckung gegebenenfalls telefonisch oder persönlich zu besprechen.

**2.1.3 Ist das Gericht an der tatsächlichen Vollstreckung beteiligt, sollte bedacht werden, dass eine Konzentration der Zuständigkeit auf Ebene der Gerichte, wenn sie nicht mit einer Konzentration der Zuständigkeiten auf Ebene anderer Fachkräfte, die an der Vollstreckung beteiligt sind (z. B. Kinderschutzbehörden), einhergeht, häufig die Kooperation neuer Partner erfordert. Die Kommunikation untereinander sollte daher so klar und eindeutig wie möglich sein.**

47. Vergleichbare Erwägungen wie die oben beschriebenen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeiten von Vollstreckungsbeamten und deren Kommunikation mit dem Gericht gelten auch für die örtlichen Zuständigkeiten von Kinderschutzbehörden, Jugendämtern und anderen Stellen und Fachkräften, die an der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen beteiligt sein können (siehe auch Kapitel 5 und 7 unten).

48. Diese Dienste verfügen oftmals über eine große Anzahl von lokalen Dienststellen, da es für ihre Arbeit im Allgemeinen wesentlich ist, in der Nähe des betreffenden Kindes zu sein. Darüber hinaus ist es allgemein bekannt, dass diese Dienste in vielen Ländern aufgrund knapper finanzieller Mittel unterbesetzt und mit Kinderschutzfällen überlastet sind. Der Durchschnittssachbearbeiter von Kinderschutzfällen, der bereits mit vielen Fällen betraut ist, wird wahrscheinlich nur selten mit einem Rückführungsfall nach dem Haager Übereinkommen konfrontiert. Bevor es also zu einem ersten solchen Fall kommt, ist demzufolge sowohl das Interesse seitens der Sachbearbeiter, an speziellen Fortbildungen zum Übereinkommen teilzunehmen, als auch der Wille ihrer Vorgesetzten, diese zu ermöglichen, oftmals – und

fast zwangsläufig – eher begrenzt. Aus diesem Grund ist die Konzentration der Zuständigkeiten für das Übereinkommen auf Ebene der Kinderschutzbehörden möglicherweise ebenfalls prüfenswert. Dies gilt im Allgemeinen für alle Phasen des Rückführungsverfahrens nach dem Haager Übereinkommen, jedoch insbesondere die Vollstreckungsphase, da sich hier die Aufgabe, die eine Kinderschutzfachkraft übernehmen muss, deutlich von ihren üblichen Alltagsaufgaben unterscheidet. Sehr häufig ist nach innerstaatlichem Recht eines der Ziele von Kinderschutzmaßnahmen die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung, damit ein Kind in dem aktuellen familiären Umfeld bleiben kann. War der entführende Elternteil über einen längeren Zeitraum die Hauptbetreuungsperson, wirkt demzufolge die Wegnahme des Kindes von diesem Elternteil verstörend auf die Stabilität des Kindes. Darüber hinaus sind Loyalitäts- und sogar Pflichtenkonflikte vorprogrammiert, wenn der örtlich zuständige Sozialarbeiter, der jetzt bei der Vollstreckung mitwirken soll, bereits dem entführenden Elternteil und dem Kind bei der Eingewöhnung in die neue Umgebung geholfen hat – möglicherweise ohne von der Entführung und der Situation des zurückgelassenen Elternteils zu wissen.

49. Entsprechend den Möglichkeiten innerhalb eines Rechtssystems könnten daher verschiedene Optionen vorgesehen werden:

- Eine Möglichkeit – die sich von der in den meisten Vertragsstaaten vorhandenen Struktur unterscheiden würde – wäre die Einrichtung der Position eines speziellen, dem Gericht zugehörigen Kinderschutzbeauftragten, der im Auftrag des Gerichts handeln und das Gericht in Rückführungsfällen nach dem Haager Übereinkommen, also auch bei der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen, unterstützen würde.
- Innerhalb der derzeitigen Strukturen in den meisten Hoheitsgebieten läge die am weitesten reichende Lösung eine Konzentration der Verantwortlichkeiten für Rückführungsfälle nach dem Haager Übereinkommen in lediglich einer Kinderschutzstelle für einen bestimmten Bezirk.
- Eine weitere Option, die noch weniger Veränderungen für die bestehenden Strukturen bedeuten würde, wäre die Ernennung eines Sozialarbeiters pro Bezirk, der eine besondere Fortbildung zum Übereinkommen erhält und von anderen Sozialarbeitern kontaktiert werden kann, wenn ein Rückführungsfall nach dem Haager Übereinkommen auftritt. Entweder könnte die Verantwortlichkeit, bei der Rückführung des Kindes zu unterstützen, dann auf den spezialisierten Kollegen übertragen werden oder dieser könnte dem ansonsten zuständigen Sozialarbeiter, der den Fall behalten würde, mit Rat und Informationen über das Verfahren nach dem Übereinkommen zur Seite stehen.
- Eine ähnliche Option wäre ein nationaler Kinder- und Jugendschutzbeauftragter, der mit dem Übereinkommen besonders vertraut wäre und die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Bezirke bei Rückführungsfällen nach dem Haager Übereinkommen anleiten könnte. Der nationale Kinder- und Jugendschutzbeauftragte würde regelmäßigen Kontakt zu der Zentralen Behörde halten und die erforderlichen Maßnahmen koordinieren, einschließlich der Beteiligung anderer Akteure wie etwa Polizeibeamte.<sup>82</sup>

**2.2 Für Gerichte sollten strenge Zeitvorgaben für die Bearbeitung von Rechtsmitteln gegen Rückführungsentscheidungen gelten. Das Vollstreckungsverfahren sollte ebenfalls zügig durchgeführt werden.**

50. Eile ist in allen Phasen eines Verfahrens nach dem Übereinkommen geboten. Um zu gewährleisten, dass das Eilerfordernis beachtet wird, sollten für die verschiedenen im Verfahren zu ergreifenden Schritte Zeitvorgaben festgelegt werden, wie etwa, dass das erstin-

<sup>82</sup> Israel (die Informationen stammen von der Zentralen Behörde Israel).

stanzliche Gericht einen Termin für die Verhandlung festsetzt und dieses Gericht anschließend eine Entscheidung erlässt.

51. Die Vorgabe des Übereinkommens, Rückführungsanträge zügig zu bearbeiten, erstreckt sich auch auf Rechtsmittelverfahren und außerordentliche Rechtsbehelfe. Einige neuere Gesetze zur Umsetzung des Übereinkommens enthalten dementsprechend Zeitvorgaben, bis wann ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts einzulegen ist und/oder bis wann das Beschwerdegericht eine Entscheidung zu diesem Rechtsmittel zu erlassen hat.<sup>83</sup>

52. Angesichts des dem Übereinkommen zugrunde liegenden Eilerfordernisses ist es wichtig, einen zeitlichen Rahmen für die Gerichte festzulegen. Es gibt einige Beispiele, wo dies seitens des nationalen Gesetzgebers erfolgte.<sup>84</sup> Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme von Dänemark, macht Artikel 11(3) der Brüssel IIa-Verordnung<sup>85</sup> die in Artikel 11 des Übereinkommens genannte sechswöchige Frist verbindlich. Darüber hinaus hat Bulgarien in seiner 2003 verabschiedeten Ausführungsgesetzgebung eine je 30-tägige Frist für das erstinstanzliche Gericht und das Beschwerdegericht zur Entscheidung über einen Rückführungsantrag eingeführt.<sup>86</sup> In Israel hat das erstinstanzliche Gericht innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden und das Beschwerdegericht innerhalb von 30 Tagen nach Einlegung der Berufung.<sup>87</sup>

53. Während die Gesetzgeber möglicherweise zögern, der unabhängigen Justiz Fristen zu setzen, oder dies nur eingeschränkt tun können, bestehen derartige Bedenken nicht hinsichtlich der Parteien, solange die Grundsätze eines ordentlichen und fairen Gerichtsverfahrens eingehalten werden. Demzufolge ist in vielen Hoheitsgebieten ein Rechtsbehelf gegen die erstinstanzliche Entscheidung innerhalb von zwei Wochen einzulegen.<sup>88</sup> Mehrere Staaten haben sogar eine noch kürzere Frist von nur fünf Tagen festgesetzt.<sup>89</sup> In all diesen Rechtssystemen muss eine Rückführungsentscheidung erst rechtskräftig sein (d. h. sie ist keinem ordentlichen Rechtsbehelf mehr unterworfen), bevor Zwangsmaßnahmen angewandt werden können. Eine noch nicht rechtskräftige Rückführungsentscheidung kann jedoch für vorläufig (oder sofort, wie der Begriff in anderen Rechtssystemen lautet) vollstreckbar erklärt werden. Dieser Ansatz bringt das Erfordernis schneller Durchsetzung der Rückführung in einen angemessenen Ausgleich mit dem Risiko, dass ein begründetes Rechtsmittel gegenstandslos wird, da die Rückführung bereits erfolgt ist, während das Rechtsmittel noch anhängig ist.

<sup>83</sup> **Mexiko** (acht Tage, bis eine vorläufige Entscheidung oder ein Urteil (*auto o sentencia interlocutoria*) zu verkünden ist, 15 Tage für eine endgültige Entscheidung oder Urteil (*sentencia definitiva*); die Frist kann um acht Tage verlängert werden, wenn der Fall sehr komplex ist), **Spanien** (20 Tage), **Bulgarien** und **Panama** (30 Tage). In den letztgenannten drei Hoheitsgebieten ist die Berufung der einzig mögliche ordentliche Rechtsbehelf. In der **Schweiz** hat das Schweizerische Bundesgericht innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden.

<sup>84</sup> In den **Niederlanden** läuft derzeit ein Pilotprojekt unter Mitwirkung der Zentralen Behörde, des Bezirksgerichts Den Haag, der fünf Berufungsgerichte und dem International Child Abduction Centre. Während des Pilotprojekts soll das Rückführungsverfahren nicht länger als 18 Wochen dauern: sechs Wochen „Vorbereitungsphase“ in der Zentralen Behörde, sechs Wochen für das Gerichtsverfahren vor dem Bezirksgericht Den Haag (ausschließlich zuständig) und sechs Wochen für das Rechtsmittelverfahren vor einem Berufungsgericht. Während der Vorbereitungsphase und des Gerichtsverfahrens werden den Eltern Mediationsdienste angeboten. Im April 2010 sollte das neue Verfahren bewertet werden.

<sup>85</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (im Folgenden „Brüssel IIa-Verordnung“), Amtsblatt 2003, L 338, S. 1.

<sup>86</sup> Erste Instanz: 30 Tage nach Erhalt des Antrags.

<sup>87</sup> Kapitel 22(1) der israelischen Regelungen für Zivilverfahren, Abschnitte 295M und 295N.

<sup>88</sup> **Bulgarien** (ab der Verhandlung, in der die Entscheidung verkündet wurde, falls die Partei anwesend war; ab Zustellung, falls die Partei nicht anwesend war), **Dänemark** (ab dem Tag, an dem die Entscheidung erlassen wurde), **Deutschland** (ab Zugang der Entscheidung), **Finnland** (ab dem Tag, an dem die Entscheidung erlassen wurde), **Frankreich** (gegen einen richterlichen Beschluss (*ordonnance*)), **Luxemburg** (ab Zustellung, bei Entscheidungen außer Versäumnisentscheidungen), **Niederlande** (ab dem Datum der Entscheidung), **Österreich**, **Slowakische Republik**, **Südafrika** (ab dem Tag, an dem die Entscheidung erlassen wurde, oder ab dem Tag, an dem die Begründung vorgelegt wird, falls das Gericht die Entscheidung zunächst ohne Begründung erlassen hat), **Tschechische Republik**, **Türkei** (ab Zustellung), **Vereinigtes Königreich (England und Wales**, sofern das Gericht keine andere Frist gesetzt hat oder das Berufungsgericht sie nicht verlängert hat), **Zypern**. **China (SVR Macau)** und **Rumänien** haben eine Frist von 10 Tagen festgelegt.

<sup>89</sup> **Argentinien**, **Chile** (ab dem Tag, an dem die Entscheidung erlassen wurde), **Griechenland** (ab Zustellung an die im Ausland lebende Partei), **Panama** (ab Bekanntgabe der Entscheidung), **Spanien** (ab Zustellung).



54. Wenn derartige Fristen gesetzt werden, sollten die Gesetzgeber auch erwägen, von welchem Zeitpunkt an die Frist zu laufen beginnen sollte – ab dem Datum, an dem die Rückführungsentscheidung erlassen wurde, ab dem Datum, an dem sie dem Antragsgegner bekannt gegeben wurde (in welcher Form auch immer), oder ab dem Datum der Zustellung. Es sollte der frühestmögliche Zeitpunkt gewählt werden, den die Anforderungen im Hinblick auf ein ordentliches und faires Gerichtsverfahren erlauben.

55. In einigen Rechtssystemen obliegt eher nicht dem Gesetzgeber, sondern vielmehr den Gerichten selbst, Zeitpläne für die Erledigung von Fällen festzusetzen, und viele von ihnen räumen Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen Priorität ein oder beschleunigen diese.<sup>90</sup> Das ist sehr positiv zu sehen, da die Gerichtsverfahren auch beschleunigt werden sollten, um weitere Schäden von dem Kind abzuwenden. Verzögerungen können dem Kind schaden, die Eltern-Kind-Beziehung beschädigen und die Zielsetzung des Übereinkommens in Frage stellen.

56. Wenn die Entscheidung vollstreckbar ist, bevor sie rechtskräftig wird,<sup>91</sup> kann der antragstellende Elternteil in einen Vollstreckungsaufschub der Entscheidung einwilligen unter der Bedingung, dass die gegnerische Seite einem verkürzten Zeitplan für das Rechtsmittelverfahren zustimmt. Das Gericht würde anschließend einen entsprechenden Beschluss erlassen.

**2.3 Die Anzahl der verfügbaren Rechtsbehelfe gegen eine Gerichtsentscheidung über einen Rückführungsantrag nach dem Haager Übereinkommen sollte begrenzt sein. Die Staaten sollten Bedingungen schaffen, die ihren Gerichten ermöglichen, zügig zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu gelangen, d. h. zu einer Entscheidung, die keinem ordentlichen Rechtsbehelf mehr unterworfen ist.<sup>92</sup>**

57. In fast allen für die Abfassung dieses Leitfadens untersuchten Hoheitsgebieten ist es möglich, Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen anzufechten.<sup>93</sup> Zunächst werden hier die ordentlichen Rechtsbehelfe besprochen, anschließend die außerordentlichen Rechtsbehelfe.

58. In einigen Rechtssystemen steht nur eine Stufe *ordentlicher* Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung über einen Rückführungsantrag nach dem Haager Übereinkommen zur Verfügung.<sup>94</sup> Vorausgesetzt, dass diese Rechtsbehelfe zügig bearbeitet werden – z. B. sofern strikte Fristen für die Einlegung des Rechtsbehelfs und vielleicht auch für die Entscheidung des Gerichts vorgesehen sind –, wird dies rasch in einer rechtskräftigen Entscheidung über den Rückführungsantrag nach dem Haager Übereinkommen resultieren. Wenn in einem solchen System eine Rückführung angeordnet wird, kann es sinnvoll sein, die Zwangsvollstreckung aufzuschieben, bis feststeht, dass die Rückführungsentscheidung rechtskräftig und

<sup>90</sup> Bspw. in **Neuseeland** besagt die *Family Court Caseload Management Practice Note*, die im September 1998 vom *Principal Family Court Judge* erlassen wurde, dass Anträge auf Rückführungsentscheidungen innerhalb von sechs Wochen entschieden werden sollten oder innerhalb von 13 Wochen, wenn ein Sachverständigengutachten oder andere Beweismittel oder Informationen erforderlich sind, die nicht sofort vorliegen. Seit 1. Dezember 2008 haben außerdem alle Hoheitsgebiete in **Kanada**, mit Ausnahme von Québec, einem Verfahrensprotokoll betreffend die Bearbeitung von Rückführungsanträgen nach dem Übereinkommen zugestimmt. Obwohl es im Fall von Québec kein schriftliches Protokoll gibt, werden derartige Angelegenheiten sehr rasch verhandelt.

<sup>91</sup> Siehe unten Teil 3.

<sup>92</sup> Siehe unten Grundsatz 3.1.

<sup>93</sup> Einzige Ausnahme ist das **Vereinigte Königreich (Montserrat)**, wo es keine Rechtsbehelfe in Rückführungsfällen nach dem Haager Übereinkommen gibt.

<sup>94</sup> **Argentinien, Bulgarien, Chile, China (SVR Macau), Deutschland, Finnland, Italien, Malta, Panama, Rumänien** (seit Dezember 2004), **Schweiz, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich (Isle of Man), Zypern**. Unter diesen Rechtssystemen sind in **Chile, Deutschland, der Slowakischen Republik** und der **Türkei** auch außerordentliche Rechtsbehelfe zulässig, die in Ausnahmefällen eingelegt werden können.

unveränderlich ist. Dieser Ansatz würde dem Kind in zweierlei Hinsicht zugute kommen. Erstens wird der Zeitraum, den das Kind in dem neuen Umfeld verbringt, nicht durch langwierige Gerichtsverfahren in die Länge gezogen und damit eine Eingewöhnung des Kindes begünstigt. Und zweitens steht fest, dass, wenn die Zwangsvollstreckung erfolgt, die Rückführungsentscheidung nicht mehr geändert werden kann.

59. Die meisten Hoheitsgebiete sehen zwei<sup>95</sup> und einige sogar noch mehr<sup>96</sup> ordentliche Rechtsbehelfe gegen eine Rückführungsentscheidung vor. In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass, wenn zeitliche Rahmen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe oder für die Entscheidung der Gerichte bestehen, die durchschnittliche Frist auf der Ebene eines zweiten Rechtsbehelfs länger zu sein scheint als auf der ersten Rechtsbehelfsinstanz.

60. Aus diesem Grund stellt sich mit zunehmender Anzahl von ordentlichen Rechtsbehelfsinstanzen, die gegen eine Rückführungsentscheidung (oder deren Ablehnung) zur Verfügung stehen, auch häufiger die Frage, ob die Rückführungsentscheidung durch Zwangsmaßnahmen vollstreckt werden könnte (und sollte), bevor sie rechtskräftig geworden ist. Der schwierige Mittelweg zwischen der Rechtskraft der Rückführungsentscheidung und dem Erfordernis nach einer raschen Vollstreckung wird im Grundsatz 3.1 unten, der die Auswirkungen von Rechtsbehelfen auf die Vollstreckbarkeit von Rückführungsentscheidungen behandelt, ausführlicher erläutert. Um den Bedarf an derart schwierigen Entscheidungen möglichst gering zu halten, sollten ordentliche Rechtsbehelfe gegen eine Rückführungsentscheidung, sofern dies verfassungsrechtlich möglich ist, auf lediglich eine Instanz begrenzt sein.

61. Neben den ordentlichen Rechtsbehelfen gibt es in einigen Hoheitsgebieten auch *außerordentliche* Rechtsbehelfe auf einer oder mehr Stufen. Eine große Anzahl beruht auf angeblichen Verletzungen der Grundrechte. Gelegentlich erfordern sie die Ausschöpfung aller ordentlichen Rechtsbehelfsinstanzen;<sup>97</sup> mitunter können sie parallel und jederzeit eingelegt werden.<sup>98</sup> Ein weiterer Typ ist nicht unbedingt ein Rechtsbehelf, sondern vielmehr ein Gesuch, den Sachverhalt erneut zu prüfen, d. h. ein Antrag auf Wiederaufnahme des Rückführungsverfahrens, da neue Umstände bekannt wurden, die zum Zeitpunkt der Anordnung der Rückführung noch nicht bekannt waren.<sup>99</sup>

62. Diese außerordentlichen Rechtsbehelfe sind bei einem höheren Gericht wie einem Obersten Gerichtshof oder einem Verfassungsgericht, wo eine Verletzung eines Grundrechts vorgebracht wird, oder dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Gericht, das die Rückführungsentscheidung erlassen hat, einzulegen, damit das Gericht den Antrag und somit die Angelegenheit überprüft. Dies beinhaltet eine Übermittlung der Fallakten von einem Gericht zu einem anderen und bedeutet somit einen zusätzlichen Schritt, der das Verfahren verzögert. Wenn derartige Rechtsbehelfe möglich sind, sollten die Gesetzgeber in Erwägung ziehen, die Verfahrensregelungen dahingehend zu ändern, dass den Verfahren nach dem

<sup>95</sup> **Bahamas, China (SVR Hongkong), Dänemark, Frankreich, Griechenland, Kanada (Alberta, Manitoba, Neuschottland, Québec, Saskatchewan), Luxemburg, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden** (das schwedische Recht wurde 2009 geändert; in allen Zivilsachen bedürfen die Parteien nunmehr der Zulassung des Rechtsmittelverfahrens für die erste Rechtsmittelinstanz), **Südafrika, Vereinigtes Königreich (England und Wales, Nordirland, Schottland), Vereinigte Staaten von Amerika** (wird die Sache vor Bundesgerichten oder einzelstaatlichen Gerichten, die nur eine einzelstaatliche Rechtsmittelinstanz haben, verhandelt, würde ein weiteres Rechtsmittelverfahren vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten geführt). In **Südafrika** können in Ausnahmefällen außerdem außerordentliche Rechtsbehelfe eingelegt werden.

<sup>96</sup> Bspw. **Neuseeland**.

<sup>97</sup> Bspw. in **Argentinien, Deutschland, Spanien und Südafrika** sowie bei einer Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention.

<sup>98</sup> Bspw. in **Chile, Kanada und Mexiko**.

<sup>99</sup> Bspw. kann in **Schweden** eine Partei ausnahmsweise ein Wiederaufnahmeverfahren beantragen. Das ist ein letztes Mittel im schwedischen Verfahrensrecht und demzufolge nur unter sehr eingeschränkten Umständen anwendbar. Eine Partei kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nur beantragen, falls das Gericht offenkundig entgegen dem Gesetz entschieden hat oder besondere Umstände vorlagen, die das Ergebnis des Falles beeinflusst haben, wie etwa Prozessbetrug, kriminelles Verhalten seitens Justizbeamter oder anderer beteiligter Personen oder neue Beweise. In **China (SVR Macau)**, der **Slowakischen Republik** und der **Türkei** können Entscheidungen nur bedingt überprüft werden (siehe Abs. 74 Vorbereitendes Dok. Nr. 6 vom Oktober 2006, a. a. O. Fußnote 3).

Übereinkommen Priorität eingeräumt wird.<sup>100</sup> Es wäre außerdem ratsam, interne Mechanismen, wie etwa gerichtliche Anordnungen, für den schnellen Transfer von Akten vorzusehen.

63. Zugegebenermaßen besteht möglicherweise für den nationalen Gesetzgeber wenig oder kein Ermessensspielraum hinsichtlich Verfassungsbeschwerden und die Verfassung schreibt möglicherweise auch eine Aussetzung der Vollstreckung vor. Allerdings scheint das bei der zweiten Art von außerordentlichen Rechtsbehelfen, d. h. bei Gesuchen auf Wiederaufnahmeverfahren, anders zu sein. Das kann ein wichtiges Verfahren sein, jedoch muss es, solange über einen solchen Antrag noch nicht entschieden wurde, gegen die Tatsache, dass bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die vollstreckbar ist oder für vollstreckbar erklärt werden kann, abgewogen werden.<sup>101</sup>

#### **2.4 Die Gründe für Rechtsmittel oder andere Rechtsbehelfe sollten beschränkt sein.**

64. In einer Reihe von Staaten und Gebietseinheiten existieren zwar mehrere Rechtsmittelinstanzen, allerdings werden diese nur sehr selten genutzt.<sup>102</sup> In einer Antwort auf den vom Ständigen Büro in Umlauf gegebenen Fragebogen wurde die geringe Anzahl von Rechtsmitteln auf die Tatsache zurückgeführt, dass in dem betreffenden Rechtssystem die Gründe für die Einlegung von Rechtsmitteln äußerst beschränkt sind, z. B. beschränkt auf Rechtsfragen, eine unzureichende Beweiswürdigung oder eine bedeutende Veränderung der Umstände.<sup>103</sup> Soweit möglich sind die Vertragsstaaten angehalten, die Einführung derartiger Beschränkungen zu erwägen.<sup>104</sup>

#### **2.5 Ein Zulassungserfordernis für Rechtsmittel könnte in Erwägung gezogen werden.**

#### **2.6 Liegt die Entscheidung über die Zulassung des Rechtsmittels bei dem Gericht, das über den Rückführungsantrag entscheidet, sollte das Gericht zu dem Zeitpunkt, in dem es seine Entscheidung über den Rückführungsantrag erlässt, über die Frage der Rechtsmittelzulassung entscheiden.**

#### **2.7 Liegt die Entscheidung über die Zulassung des Rechtsmittels beim Beschwerdegericht oder einer dritten Stelle, sollten die Akten vom Gericht der Vorinstanz schnellstmöglich eingehen, damit eine Entscheidung gefällt werden kann.**

<sup>100</sup> Ein Beispiel ist das Eilvorlageverfahren gemäß Artikel 104b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Dabei handelt es sich um eine Abweichung von den Bestimmungen jener Verfahrensordnung, um bestimmte Fälle schneller bearbeiten zu können. Es wurde erstmals in einem Kindesentführungsfall in der Rechtssache *Inga Rinau* C195/08 PPU 11. Juli 2008 angewandt.

<sup>101</sup> Siehe unten Grundsatz 3.1. Es ist auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Sylvester ./. Österreich* (a. a. O. Fußnote 21) zu beachten, in der der Gerichtshof feststellt, dass, obwohl eine Änderung der Faktenlage eines Falls „ausnahmsweise“ die Nichtvollstreckung einer Rückführungsentscheidung rechtfertigen kann, die entsprechende Änderung jedoch nicht durch die Säumnis des Staates veranlasst sein darf, alle nach vernünftigen Ermessen zu erwartenden Maßnahmen zu ergreifen, die eine Durchführung der Rückführungsentscheidung vereinfachen. In dieser Sache stellte der Gerichtshof fest, dass das österreichische Gericht nicht unverzüglich alle nach vernünftigen Ermessen zu erwartenden Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückführungsentscheidung getroffen hatte und somit das dem Antragsteller zustehende Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8, Europäische Menschenrechtskonvention) verletzt hatte. Siehe auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Neuling und Shuruk ./. Schweiz*, Beschwerde Nr. 41615/07, 6. Juli 2010. Die Entscheidung des Gerichtshofs wurde zu spät erlassen, um eingehendere Berücksichtigung in diesem Leitfaden zu finden.

<sup>102</sup> Bspw. **China (SVR Hongkong), Kanada (Manitoba, Québec, Saskatchewan), Monaco, Vereinigtes Königreich (Schottland).**

<sup>103</sup> **Vereinigtes Königreich (Schottland).**

<sup>104</sup> Die **Niederlande** ändern derzeit ihre Vorschriften für Rechtssachen nach dem Übereinkommen (die Änderung tritt voraussichtlich Anfang 2011 in Kraft), um die Möglichkeit einer Einzelperson, eine Kassationsbeschwerde beim niederländischen Obersten Gerichtshof einzureichen, allein auf die Fälle zu beschränken, in denen dies im „Interesse des Gesetzes“ liegt.

65. Das Erfordernis, die Zulassung eines Rechtsmittels zu bewilligen, kann das Gerichtsverfahren möglicherweise beschleunigen oder auch nicht, je nachdem, wie sich die Vorgehensweise gestaltet. Wenn das Rechtsmittelverfahren schnell verläuft, ein fester Zeitrahmen für die Beschwerdegerichte besteht und nur eine Rechtsmittelinstanz gegen eine Rückführungsentscheidung möglich ist, stellt die Einführung eines Zulassungsverfahrens eine zusätzliche Stufe dar und kann deshalb das Gerichtsverfahren verlangsamen. Im Gegensatz dazu kann bei langwierigen Rechtsmittelverfahren oder bei fehlenden festen Zeitrahmen für die Einlegung des Rechtsmittels und bei verschiedenen möglichen Rechtsbehelfsinstanzen ein Zulassungserfordernis das Verfahren eventuell beschleunigen. In einem solchen Fall wird eine rechtskräftige Entscheidung schneller erzielt, wenn (1) dasselbe Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll, die Zulassung bewilligen muss, (2) diese Zulassung von jenem Gericht abgelehnt und (3) das Verfahren somit frühzeitig abgeschlossen wird.

66. Wie bereits erwähnt, kann das Zulassungserfordernis auch das Risiko von Verzögerungen bergen. Derartige Verzögerungen können nicht nur dann auftreten, wenn der Antrag auf Zulassung einen unnötigen zusätzlichen Schritt in dem Verfahren bedeutet, sondern auch, wenn das Zulassungsverfahren die Übermittlung der Prozessakten an ein anderes Gericht beinhaltet, möglicherweise über größere Entfernungen hinweg innerhalb des Staates, bevor das Gericht den Antrag prüfen kann. Ist die Rechtsmittelzulassung von dem Gericht, das letztendlich auch das Rechtsmittelverfahren führen wird, oder einer dritten Stelle zu bewilligen,<sup>105</sup> muss ein Antrag auf Zulassung eingereicht werden. Einige nationale Gesetze sehen vor, dass er bei dem Gericht einzureichen ist, welches die ursprüngliche Entscheidung erlassen hat, und dass jenes Gericht die Prozessakten (einschließlich des neuen Antrags und eventuell mit Anmerkungen des Gerichts) an das andere Gericht oder die andere Stelle zur Entscheidung weiterleiten muss. Dies kann Verzögerungen von Tagen oder gar Wochen bedeuten angesichts der Tatsache, dass aufgrund knapper finanzieller Mittel Akten oft immer noch in Papierform geführt werden und die öffentlichen Verwaltungen häufig den kostengünstigsten und nicht den schnellsten Übertragungsweg wählen müssen.

67. Ausgehend von diesen Überlegungen wird empfohlen, ein schlüssiges Gesamtkonzept einzuführen. Die „Reisezeit“ der Akten sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden und wenn möglich sollten Zuständigkeiten und Entscheidungen konzentriert werden. Ein Ansatz wäre, dass das Gericht, welches das ursprüngliche Urteil erlässt, über die Zulassung des Rechtsmittels entscheidet und diese Entscheidung in das ursprüngliche Urteil aufnimmt. Ein weiterer Ansatz wäre, dass, wenn praktikabel, das Beschwerdegericht über die Frage der Rechtsmittelzulassung entscheidet (z. B. falls Prozessakten elektronisch verwaltet und übertragen werden und somit ohne Verzögerungen übertragen werden können oder wenn sich beide Gerichte in demselben Gebäude befinden oder wenn geeignete und kostengünstige Kurierdienste zur Verfügung stehen). Diese praktischen Erfordernisse wären umso wichtiger, wenn eine dritte Stelle über die Rechtsmittelzulassung zu entscheiden hat, so dass die Akten ein weiteres Mal an die Rechtsmittelinstanz übertragen werden müssen.

**2.8 Die Zulässigkeit gesonderter Rechtsbehelfe gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen und/oder Entscheidungen über zusätzliche Formerfordernisse für die Vollstreckung sollte vermieden oder beschränkt werden.**

68. In den Grundsätzen 1.6 und 1.7 wurde empfohlen, die Anzahl der erforderlichen Schritte, bis die Zwangsvollstreckung einer Rückführungsentscheidung erfolgen kann, zu reduzieren.

<sup>105</sup> In **Dänemark** ist die Zulassung vom Ausschuss für Berufungszulassungen zu bewilligen, einem unabhängigen Gremium, das sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt: einem Richter des Obersten Gerichtshofs als Vorsitzenden, einem Richter am Berufungsggericht, einem Richter am erstinstanzlichen Stadtgericht, einem praktizierenden Rechtsanwalt und einem Rechtsanwalt/Juristen mit akademischem Hintergrund.

Beispiele hierfür sind eine Vollstreckungsklausel oder eine andere Zulassung der Vollstreckung oder ein zusätzlicher Gerichtsbeschluss, der bestimmte Zwangsmaßnahmen oder Schritte anordnet, die von einem Gerichtsvollzieher oder einem anderen Vollstreckungsbeamten vorzunehmen sind.

69. Wenn allerdings zusätzliche formale Schritte wie eine Vollstreckungsklausel, eine Zulassung zur Zwangsvollstreckung oder ähnliche Schritte erforderlich sind, sollte die Möglichkeit, diese Schritte isoliert anzufechten, ausgeschlossen oder beschränkt werden.<sup>106</sup> In jedem Fall sollten die Anzahl und die Ebenen der verfügbaren Rechtsbehelfe gegen derartige Maßnahmen begrenzt werden und sie sollten nicht als Verzögerungstaktik genutzt werden können. Darüber hinaus sollte es dem entführenden Elternteil nicht möglich sein, bei der Anfechtung dieser zusätzlichen formalen Schritte dieselben Einwendungen vorzubringen, die zuvor in dem eigentlichen Rückführungsverfahren abgelehnt wurden.

70. Gleichermaßen wird in den Grundsätzen 4.2 und 4.3 empfohlen, dass die Anwendung spezifischer Zwangsmaßnahmen wie polizeiliche Unterstützung, die Anwendung von Gewalt oder sonstige Maßnahmen bereits in der ursprünglichen Rückführungsentscheidung vorgesehen sein sollten, wenn auch nur vorsorglich für den Fall, dass der entführende Elternteil die Rückführungsentscheidung nicht freiwillig befolgt. Ein Rechtsbehelf wäre dann gegen die eigentliche Rückführungsentscheidung einzulegen. Falls allerdings die Rückführungsentscheidung und die spezifischen Vollstreckungsmaßnahmen isoliert angefochten werden, wird eine Zusammenlegung dieser Rechtsbehelfe empfohlen.

71. In einigen Rechtssystemen können bestimmte Schritte bis hin zur Vollstreckung (wie etwa eine Zulassung der Vollstreckung) erst dann angeordnet werden, wenn die Rückführungsentscheidung rechtskräftig geworden ist und keinem ordentlichen Rechtsbehelf mehr unterliegt. Ein Rechtsbehelf gegen die zusätzliche Formalität, welche die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Rückführungsentscheidung bestätigt, oder gegen eine Vollstreckungsmaßnahme kann daher nicht eingelegt werden, solange die eigentliche Rückführungsentscheidung noch einem Rechtsbehelf unterliegt. In jenen Rechtssystemen ist die Zusammenlegung von Rechtsbehelfen gegen die Rückführungsentscheidung an sich und die spezifischen Vollstreckungsbescheide unmöglich. Stattdessen werden enge Zeitrahmen, begrenzte Rechtsbehelfsinstanzen (vorzugsweise nur eine Instanz) und eingeschränkte Rechtsbehelfsgründe empfohlen, wenn ein Rechtsbehelf gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

---

<sup>106</sup> Bspw. in **Chile, Lettland, Litauen** und **Luxemburg** ist diese Formalität nicht isoliert anfechtbar.

### 3. DIE AUSWIRKUNGEN VON RECHTSBEHELFFEN AUF DIE VOLLSTRECKBARKEIT VON RÜCKFÜHRUNGS-ENTSCHEIDUNGEN

- 3.1 Die Staaten sollten Bedingungen schaffen, die ihren Gerichten erlauben, zügig zu rechtskräftigen Entscheidungen zu gelangen, die keinem ordentlichen Rechtsbehelf mehr unterworfen sind.<sup>107</sup> Zwangsmaßnahmen sollten vorzugsweise nur für die Vollstreckung einer rechtskräftig gewordenen Rückführungsentscheidung eingesetzt werden.**
- 3.2 Die Möglichkeit sofortiger oder vorläufiger Vollstreckbarkeit einer Rückführungsentscheidung, die noch nicht rechtskräftig ist, sollte allerdings gegeben sein, um angemessen auf die jeweiligen Umstände eines Falles eingehen zu können.**
- 3.3 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sollte sich im Regelfall nicht auf die Vollstreckbarkeit der Rückführungsentscheidung auswirken.**

72. Dem Kindeswohl ist am besten gedient, wenn Zwangsmaßnahmen erst angewandt werden, wenn feststeht, dass die Rückführungsentscheidung nicht mehr geändert oder aufgehoben wird. Dies gilt aber nur, wenn das Verfahren so schnell verläuft, dass es nicht zur Eingewöhnung des Kindes in die neue Umgebung beiträgt, was im Falle einer anschließenden Rückkehr Schäden zur Folge haben könnte.<sup>108</sup>

73. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass es das Beste wäre, gesetzliche oder andere Maßnahmen zu treffen, damit eine rechtskräftige Entscheidung binnen kürzester Frist erzielt und *im Regelfall* erst vollstreckt werden kann, wenn sie nicht mehr durch einen ordentlichen Rechtsbehelf geändert werden kann. Die folgenden Maßnahmen ermöglichen in Kombination einen angemessenen Mittelweg zwischen dem Erfordernis einer raschen Umsetzung der Rückführung und dem Risiko, dass ein begründetes Rechtsmittel gegenstandslos wird: (a) die Begrenzung der verfügbaren Rechtsbehelfe, (b) die Festlegung von engen Zeitrahmen für die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts über einen Antrag, für die Einlegung eines Rechtsmittels durch die Parteien und für die Entscheidung des bzw. der Beschwerdegerichte über ein Rechtsmittel und (c) das Erfordernis, dass die Rückführungsentscheidung rechtskräftig ist (d. h. keinem ordentlichen Rechtsbehelf mehr unterworfen ist), bevor Zwangsmaßnahmen angewandt werden können.

74. Gleichzeitig ist es allerdings ebenso wichtig, dass in bestimmten Situationen (z. B. wenn bekannt ist, dass sich das Rechtsmittelverfahren langwierig gestaltet, oder es zum Schutz des Kindes erforderlich ist) die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung möglich ist, bevor alle ordentlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft worden sind.<sup>109</sup> Das kann auf verschie-

<sup>107</sup> Siehe oben Grundsatz 2.3.

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> Es gibt Fälle, in denen die Rückführungsentscheidung vollstreckt wurde trotz der Tatsache, dass ein Rechtsmittel anhängig war: Rechtssache 11.676, *X et Z ./. Argentinien*, 3. Oktober 2000, Bericht der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte Nr. 11/00 [INCADAT: HC/E/ 772], wo die Kommission feststellte, dass die sofortige Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung, obwohl ein letzter Rechtsbehelf noch anhängig ist, nicht die Art. 8, 17, 19 oder 25 der *Amerikanischen Menschenrechtskonvention* verletzt, *Fawcett ./. McRoberts*, 326 F.3d 491 (4. Gerichtsbezirk VA, 2003) [INCADAT: HC/E/USf 494] (obwohl in der Rechtssache *Bekier ./. Bekier*, 248 F.3d 1051 (11. Gerichtsbezirk, 2001) [INCADAT: HC/E/USf 909] das Rechtsmittel nicht weiter verfolgt werden durfte, nachdem das Kind erst einmal in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeführt wurde). Allerdings ist zu beachten, dass einige Staaten die Meinung vertreten, dass eine Vollstreckung niemals vor dem Rechtsmittel eintreten sollte, da das Rechtsmittel dadurch gegenstandslos wird.

dene Weise gewährleistet werden: die erstinstanzliche Rückführungsentscheidung könnte per Gesetz für sofort vollstreckbar erklärt werden<sup>110</sup> und dabei die Möglichkeit für einen Vollstreckungsaufschub einräumen, entweder kraft Gesetzes nach Einlegung eines Rechtsmittels oder durch Bewilligung seitens des (erstinstanzlichen oder Beschwerde-)Gerichts von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei.<sup>111</sup> Eine weitere Möglichkeit wäre es, per Gesetz Rechtskraft für die Rückführungsentscheidung zu verlangen, bevor sie vollstreckt werden kann, jedoch den Gerichten zu erlauben, die Rückführungsentscheidung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn die Umstände dies erfordern. In einigen Systemen ist dies in dem Zeitraum möglich, in dem noch ein Rechtsmittel eingelegt werden kann und/oder nachdem das Rechtsmittel eingelegt wurde, aber noch nicht darüber entschieden ist.<sup>112</sup> In anderen Systemen ist es nicht möglich, die Rückführungsentscheidung für (vorläufig) vollstreckbar zu erklären, wenn noch kein Rechtsmittel eingelegt wurde und die entsprechende Frist noch nicht abgelaufen ist. Wenn dann tatsächlich ein Rechtsmittel eingelegt wird, kann das erstinstanzliche Gericht<sup>113</sup> oder das Beschwerdegericht<sup>114</sup> trotz des anhängigen Rechtsmittels

<sup>110</sup> **Bahamas, China (SVR Hongkong), Dänemark, Finnland, Italien, Kanada (Alberta, Manitoba, Québec, Saskatchewan), Luxemburg, Malta, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Panama, Schweden, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Schottland), Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.** In **Luxemburg** ist die Rückführungsentscheidung per Gesetz vorläufig vollstreckbar und der Richter kann im Bedarfsfall die sofortige tatsächliche Vollstreckung anordnen. In **Belgien** werden Entscheidungen nach dem Übereinkommen von einem Gericht im summarischen Verfahren erlassen und als solche sind die Entscheidungen sofort vollstreckbar, ungeachtet eines Rechtsmittels.

<sup>111</sup> **Bahamas** (Vollstreckungsaufschub bei anhängigem Rechtsmittel); **China (SVR Hongkong)** (Ein Rechtsmittel bedeutet nicht automatisch einen Aufschub für die Vollstreckbarkeit/Vollstreckung der Rückführungsentscheidung. Wenn die Rückführungsentscheidung eine Frist setzt, innerhalb der die Rückführung zu erfolgen hat, sollte der Beschwerdeführer einen Vollstreckungsaufschub beantragen, solange das Rechtsmittel anhängig ist. Der Antrag auf einen Aufschub muss zunächst beim erstinstanzlichen Gericht gestellt werden und anschließend beim Beschwerdegericht, wenn das Gericht erster Instanz den Antrag abgelehnt hat); **Dänemark** (das erstinstanzliche Gericht oder das Beschwerdegericht kann bei anhängigem Rechtsmittel einen Aufschub anordnen); **Kanada (Alberta, Manitoba, Neuschottland:** Aufschub kann wegen des Rechtsmittels oder aus anderen Gründen angeordnet werden; **Québec:** Häufig sind Rückführungsentscheidungen ungeachtet eines Rechtsmittels vollstreckbar. Dann muss ein Elternteil, der Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen möchte, das Berufungsgericht um einen Aufschub der Vollstreckung der Rückführungsentscheidung bitten, bis das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen ist und ein Urteil erging; **Saskatchewan:** Die Vollstreckung kann auf Antrag der Rechtsmittel einlegenden Partei aufgeschoben werden); **Malta** (ein Rechtsmittel bedeutet einen Vollstreckungsaufschub); **Mexiko** (die Vollstreckung vorläufiger Entscheidungen oder Urteile (*sentencias interlocutorias o autos*) wird aufgeschoben, wenn sie irreparable Schäden herbeiführen könnte oder nur schwer wieder rückgängig gemacht werden kann, falls der Antragsteller dies unter Angabe von Gründen beantragt; die Vollstreckung von Urteilen und Sicherungsanordnungen wird auch ausgesetzt); **Neuseeland** (das erstinstanzliche Gericht oder das Beschwerdegericht kann auf Antrag einer Partei einen Aufschub anordnen); **Norwegen** (das Gericht erster Instanz kann einen Aufschub anordnen); **Panama** (das Rechtsmittel bewirkt den Aufschub der Rückführungsentscheidung und deren Vollstreckung); **Schweden** (obwohl erstinstanzliche Rückführungsentscheidungen sofort vollstreckbar sind, kann eine Rechtsmittel einlegende Partei die Vollstreckung nach Einlegung des Rechtsmittels durch Ersuchen eines ‚Verbots‘ oder Aufschubs der Entscheidung verhindern, solange die Entscheidung des Beschwerdegerichts aussteht); **Vereinigtes Königreich (England und Wales:** die Vollstreckung wird bei anhängigem Rechtsmittel aufgeschoben; **Nordirland:** die Rückführungsentscheidung wird bei anhängigem Rechtsmittel aufgeschoben; **Schottland:** im Falle eines Rechtsmittels ist ein Aufschub wahrscheinlich); **Vereinigte Staaten von Amerika** (einige Bundesstaaten; die gerichtlichen Verfahrensordnungen variieren in Bezug darauf, ob Aussetzungen vorgeschrieben sind oder im Ermessen stehen); **Zypern.**

<sup>112</sup> **Frankreich** (das erstinstanzliche Gericht kann die vorläufige Vollstreckbarkeit anordnen), **Griechenland, Litauen** (in dringenden Fällen und auf schriftliches Gesuch des Antragstellers; die vorläufige Vollstreckbarkeit kann vom erstinstanzlichen Gericht sowie vom Berufungsgericht oder dem Kassationsgericht angeordnet werden), **Österreich** (in Ausnahmefällen kann das Gericht erster Instanz die sofortige Vollstreckbarkeit ungeachtet eines Rechtsmittels anordnen), **Tschechische Republik, Weißrussland** (wenn es die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes beeinträchtigen könnte oder die Vollstreckung der Entscheidung unmöglich machen würde, wenn das Kind bei dem entführenden Elternteil verbleibt). In **Spanien**, wenn die Rückführungsentscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde und ein Rechtsmittel eingelegt wurde, bewirkt das Rechtsmittel einen Vollstreckungsaufschub und für die Vollstreckung wird ein Antrag auf erneute Anordnung der vorläufigen Vollstreckung erforderlich, solange das Rechtsmittel anhängig ist. **Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>113</sup> In **Argentinien** muss die Entscheidung rechtskräftig sein, um vollstreckt zu werden. Wenn jedoch die Zulassung des Rechtsmittels bewilligt wird, kann das erstinstanzliche Gericht anordnen, dass ein Rechtsmittel keinen Vollstreckungsaufschub bewirkt. In der **Schweiz** kann die ursprüngliche Rückführungsentscheidung festlegen, dass ein Rechtsmittel nicht die Vollstreckung aufschiebt. Ist keine solche Festlegung enthalten und wird ein Rechtsmittel eingelegt, ist für die (vorläufige) Vollstreckbarkeit bei anhängigem Rechtsmittel ein separater Beschluss erforderlich.

<sup>114</sup> In **Deutschland** muss eine erstinstanzliche Rückführungsentscheidung rechtskräftig sein, um vollstreckt werden zu können, d. h. die zweiwöchige Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels muss abgelaufen sein oder die Rechtsmittelinstanz muss eine rechtskräftige Entscheidung erlassen haben. Das Gericht erster Instanz kann keine vorzeitige Vollstreckung anordnen. Wird allerdings ein Rechtsmittel eingelegt, hat die Rechtsmittelinstanz von Amts wegen zu prüfen, ob die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet wird. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen *sollte* dies angeordnet werden, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich unbegründet ist oder die Rückgabe des Kindes vor der Entscheidung über die Beschwerde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist.

die Rückführungsentscheidung für vollstreckbar erklären. Es ist zu beachten, dass dort, wo das letztgenannte Modell gilt, die Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels üblicherweise sehr kurz sind.<sup>115</sup>

75. In Bezug auf außerordentliche Rechtsbehelfe (in den meisten Rechtssystemen stellen sich diese in Form von Verfassungsbeschwerden und Anträgen auf Wiederaufnahmen des Verfahrens aufgrund geänderter Umstände dar<sup>116</sup>) wird empfohlen, die Unterscheidung zwischen diesen und den ordentlichen Rechtsbehelfen auf der Ebene widergespiegelt werden, auf der die Rückführungsentscheidung für vollstreckbar erklärt oder die Vollstreckung ausgesetzt wird. Hier sind die Staaten angehalten, möglichst deutlich zu unterscheiden zwischen „ordentlichen Rechtsbehelfen“ – die in den meisten Fällen eine Verzögerung der Vollstreckung bis zur Rechtskraft der Rückführungsentscheidung „normalerweise“ rechtfertigen – und „außerordentlichen Rechtsbehelfen“, die nur in seltenen Ausnahmefällen eine weitere Verzögerung der Vollstreckung der Entscheidung rechtfertigen, die häufig bereits rechtskräftig und durch mehrere Instanzen gegangen ist.

---

<sup>115</sup> **Argentinien:** in jeder Provinz anders, durchschnittlich fünf Tage; **Deutschland:** zwei Wochen.

<sup>116</sup> Siehe oben Grundsatz 2.3 und den Begleittext.



## **4. DAS VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN (EINSCHLIESSLICH DER ZU VOLLSTRECKENDEN RÜCKFÜHRUNGS-ENTSCHEIDUNG UND DER VOLLSTRECKUNGSZIELE) UND DIE BETEILIGTEN AKTEURE**

- 4.1 Ein Gericht, das eine Rückführungsentscheidung erlässt, sollte die angemessene Option für die Rückführung des Kindes sorgfältig auswählen. Außer in Ausnahmefällen<sup>117</sup> sollte die Entscheidung die sofortige Rückführung des Kindes verlangen, da Verzögerungen weitere Schäden und Verwirrung für das Kind bedeuten können und dem entführenden Elternteil Gelegenheit geben, das Kind erneut zu entführen.**
- 4.2 Ein Gericht, das eine Rückführung anordnet, sollte diese Entscheidung so detailliert und präzise wie möglich fassen, also auch praktische Angaben zu der Rückführung und den erforderlichenfalls anzuwendenden Zwangsmaßnahmen machen.**
- 4.3 Die praktischen Vorkehrungen, die für die Umsetzung der Rückführungsentscheidung erforderlich sind, sollten vorzugsweise festgelegt werden, nachdem der Richter die Vorträge der Parteien gehört und ihre jeweiligen Vorschläge geprüft hat. Die Gerichte sind angehalten, die Parteien um derartige Vorschläge zu ersuchen und sich gegebenenfalls auf die praktischen Vorkehrungen, die in die Rückführungsentscheidung aufzunehmen sind, zu einigen.**
- 4.4 Wenn möglich könnte das Gericht in Erwägung ziehen, verschiedene Optionen in hierarchischer Ordnung in die Rückführungsentscheidung aufzunehmen.**
- 4.5 Fragen bezüglich der Reiseunterlagen des Kindes sollten weit vor der Vollstreckungsphase und vorzugsweise vor oder bei Erlass der Rückführungsentscheidung geklärt sein.**
- 4.6 Die Behörden des bzw. der betreffenden Staaten sollten die Möglichkeit haben, einen einmalig einsetzbaren vorläufigen „Passierschein“ auszustellen, damit das Kind das Land verlassen und in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeführt werden kann.**

76. Artikel 12 des Übereinkommens regelt die Anordnung „der Rückgabe des Kindes“. Die Präambel des Übereinkommens besagt, dass diese normalerweise in den Staat erfolgt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bevor es widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten wurde. In dem Übereinkommen gibt es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür, eine Herausgabe des Kindes an eine Person oder eine Änderung der Hauptbetreuungsperson anzuordnen. Daher stehen bei einer Rückführungsentscheidung nach dem Übereinkommen eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung, derer sich die Gerichte beim Erlass einer Rückführungsentscheidung bewusst sein sollten. In den meisten Rechtssystemen können die Gerichte (1) die Rückführung des Kindes in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts durch den entführenden Elternteil anordnen, (2) die Herausgabe des Kindes an den antragstellenden Elternteil oder eine von ihm bestimmte Person zum Zweck der Rück-

<sup>117</sup> Zum Beispiel wenn das Kind auf die Rückführung vorbereitet werden muss, siehe oben Grundsatz 1.4.

führung des Kindes in jenen Staat anordnen oder – in einigen Rechtssystemen – (3) die Abholung des Kindes durch einen Vollstreckungsbeamten, der (üblicherweise in Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbehörden) die praktischen Vorkehrungen für die Rückführung des Kindes trifft, anordnen. Die Gerichte sollten die in ihrem Rechtssystem verfügbaren Optionen bedenken, wenn sie die für den Einzelfall am besten geeignete Lösung auswählen, die insbesondere auch von der Kooperationsbereitschaft des entführenden Elternteils abhängt.

77. Gerichte sollten die Rückführungsentscheidung so präzise wie möglich formulieren. Normalerweise wird das Bestimmungsland genannt und einige Rückführungsentscheidungen enthalten genaue Angaben zur Art und Weise der Rückführung,<sup>118</sup> d. h. wann, wie und von wem das Kind zurückgeführt wird. Oftmals heißt es darin, dass der Antragsteller oder der Antragsgegner mit dem Kind in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren wird.<sup>119</sup> Wird die Herausgabe des Kindes an den Antragsteller angeordnet, ist es ebenso wichtig, in der Rückführungsentscheidung genaue Angaben dazu zu machen. Nützliche Angaben sind z. B. Ort und Zeit der Übergabe und ob die Anwesenheit weiterer Fachkräfte wie Konsularbeamte, Sozialarbeiter, Psychologen usw. erforderlich ist.<sup>120</sup> Allerdings hängt die Befugnis des Gerichts, die Teilnahme derartiger weiterer Fachkräfte anzuordnen, vom internationalen und innerstaatlichen Recht ab. So liegt es beispielsweise nicht in der Macht eines Gerichts eines Staates, die Teilnahme von Konsularbeamten eines anderen Staates an der Vollstreckung der Rückführungsentscheidung anzuordnen. Gleichmaßen hat ein nationales Gericht nach seinem innerstaatlichen Recht möglicherweise nicht die Befugnis, eine bestimmte Behörde oder Stelle dieses Staates (unabhängig davon, ob diese Partei des Rückführungsverfahrens war oder nicht) zur Mitwirkung an der Übergabe und/oder Rückführung des Kindes zu verpflichten, z. B. weil die Befugnisse und Pflichten dieser Behörde oder Stelle vom Gesetz her geregelt sind und dieses Gesetz eine solche Mitwirkung nicht vorsieht. Hinsichtlich der Parteien an sich sowie in Bezug auf die Behörden, Stellen und sonstigen Organe, die unter Umständen von einer Rückführungsentscheidung betroffen sind, sind die Gerichte angehalten, mit ihnen zu kommunizieren, vorzugsweise bevor sie die Entscheidung erlassen, und eine Einigung über das bestmögliche Vorgehen zu erzielen.

78. In einigen Rechtssystemen werden nur selten Rechtsmittel gegen Rückführungsentscheidungen eingelegt und diese Entscheidungen werden normalerweise freiwillig befolgt. Bemerkenswert ist, dass in vielen dieser Hoheitsgebiete (in denen Rückführungsentscheidungen in hohem Maße befolgt werden) das Gericht die Parteien und/oder ihre Anwälte eng in die Erarbeitung der praktischen Details der Rückführung des Kindes einbezieht und erforderlichenfalls die Einigung über die praktischen Vorkehrungen befördert und anschließend diese praktischen Details in die Rückführungsentscheidung aufnimmt. Diese Angaben können sich u. a. auf die genauen Reisedaten, die Person, die das Kind an Bord welches Fluges bringt, die Person, die das Flugticket kauft usw. beziehen. Ein Gerichtsbeschluss auf dieser Grundlage findet wahrscheinlich mehr Akzeptanz und wird eher befolgt als eine gerichtliche Entscheidung, die einem entführenden Elternteil auferlegt wird, der mental und psychologisch nicht darauf vorbereitet ist.

79. Es sollte in Erwägung gezogen werden, eine Bestimmung aufzunehmen, die die Anwesenheit der Parteien oder im Falle des antragstellenden Elternteils die Anwesenheit seines Rechtsbeistandes bei der Verkündung der Entscheidung über den Antrag auf Rückführung vorschreibt. Somit können, wenn die Rückführung angeordnet wird, die Bedingungen für die Rückführung in Gegenwart der Parteien und/oder ihres Rechtsbeistandes endgültig festgelegt werden, was zu einer rascheren Vollstreckung führen sollte. Ist die physische Anwesenheit einer Partei nicht möglich, sollte das Gericht andere Formen der Teilnahme wie Videokonferenzen, auch über das Internet, Telefonkonferenzen oder andere moderne Kommunikationsmethoden prüfen.

<sup>118</sup> Bahamas, China (SVR Hongkong), Kanada (Manitoba, Neuschottland, Québec), Lettland, Litauen, Malta, Norwegen, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich (Nordirland), Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>119</sup> Siehe die Antworten Spaniens und des Vereinigten Königreichs (Nordirland) auf den Fragebogen von 2004.

<sup>120</sup> Schweiz, Spanien und Vereinigte Staaten von Amerika (die Informationen stammen von Herrn James Bischoff).

80. Eine weitere Frage, die das Gericht vor Erlass der Rückführungsentscheidung berücksichtigen sollte, ist der mögliche Bedarf an Reiseunterlagen für das Kind. Gegebenenfalls könnten dann Bestimmungen zu diesen Fragen in die Rückführungsentscheidung aufgenommen werden. Folgendes sollte geklärt werden: ob das Kind einen eigenen Reisepass hat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, ob ein Aus- oder Einreisevisum für die Reise in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich ist und welcher Elternteil befugt ist, den Reisepass des Kindes zu beantragen.

81. Hat das Kind keinen eigenen Reisepass und beabsichtigt das Gericht, die Herausgabe des Kindes an den Antragsteller anzuordnen, könnte das Gericht ebenfalls die Herausgabe des Reisepasses anordnen. In einigen Hoheitsgebieten ist dies möglicherweise nicht erforderlich, da der Vollzugsbeamte gesetzlich befugt ist, die persönliche Habe mitzunehmen, wenn das Kind abgeholt wird.

82. Hat das Kind keinen eigenen Reisepass, ist jedoch im Reisepass des entführenden Elternteils eingetragen, der die Rückkehr mit dem Kind verweigert, wäre es sinnvoll zu klären, welche Behörde für die Ausstellung eines Reisepasses oder eines anderen Ausweisdokuments (einschließlich eines einmalig einsetzbaren vorläufigen Passierscheins oder vorläufigen Reisepasses) für das Kind zuständig wäre und welche Anforderungen zu erfüllen sind. Ist das Kind ein Staatsangehöriger des ersuchenden Staates oder eines Drittstaats, sollte geprüft werden, ob der Antrag bei den Behörden *in* diesem Staat oder bei den Konsulaten dieses Staates in dem ersuchten Staat zu stellen wäre. Ist das Kind ein Staatsangehöriger des ersuchten Staates, könnten gleichermaßen die Konsulate dieses Staates in dem ersuchenden Staat (wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) für die Ausstellung eines Ausweisdokuments für grenzüberschreitende Reisen zuständig sein.

83. Haben beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht und ist für das Kind ein Ausweisdokument erforderlich, müssen oftmals beide Elternteile den Antrag unterzeichnen.<sup>121</sup> Gleiches kann auf einen Visaantrag zutreffen. Verweigert der entführende Elternteil in dieser Hinsicht die Kooperation, muss dieses Problem schnell gelöst werden. Häufig kann ein Gericht anstelle des Elternteils einwilligen, daher ist es wichtig zu wissen, welche Gerichte welches Staates in einem solchen Verfahren eingreifen müssen. Während die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz von Kindern zumeist von dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes abhängt, ist die Ausstellung von Ausweisunterlagen ein Hoheitsakt des Staates der Staatsangehörigkeit, weshalb nicht klar ersichtlich ist, welche Gerichte des Staates zuständig sind, eine Einwilligung eines Elternteils zur Ausstellung eines Ausweisdokuments für das Kind zu ersetzen oder darauf zu verzichten. Die Gerichte sind daher angehalten sicherzustellen, dass ihnen schnellstmöglich die richtigen Informationen vorliegen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Zentralen Behörden und in jeden Fall vor Erlass einer Rückführungsentscheidung.

84. Ist das Kind ein Staatsangehöriger des ersuchenden Staates und sind die Behörden dieses Staates zuständig, *unbefristete* Ausweisunterlagen wie einen Reisepass auszustellen, und scheint es unmöglich, dieses Verfahren vor der geplanten Rückführung des Kindes abzuschließen, wäre es wünschenswert, wenn die Behörden (einschließlich der Konsulate) des betreffenden Staates einen einmalig einsetzbaren vorläufigen Passierschein oder vorläufigen Reisepass ausstellen, damit das Kind das Land verlassen und in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeführt werden kann. Das würde verhindern, dass die Zielsetzung des Übereinkommens durch einen entführenden Elternteil in Frage gestellt würde, der die Mitarbeit bei der Beschaffung von Reiseunterlagen für das Kind verweigert. Ist in dieser Hinsicht die Unterstützung durch die Gerichte und Behörden des Staates, in dem das Rückführungsverfahren anhängig ist, erforderlich, sollte diese Unterstützung weitestgehend geleistet werden. Beispielsweise könnte ein Gericht erwägen, nach Artikel 7(2) b) und/oder h) des

---

<sup>121</sup> In den **Vereinigten Staaten von Amerika** ist beispielsweise die Einwilligung beider Elternteile für die Ausstellung eines Reisepasses für eine Person unter 16 Jahren erforderlich; 22 CFR § 51.28(a)(2). Allerdings kann ein Reisepass für die unmittelbare Rückführung in die Vereinigten Staaten von Amerika mit der Einwilligung von lediglich einem Elternteil ausgestellt werden, wenn die Rückführung des minderjährigen Kindes in die USA erforderlich ist, damit ein zuständiges Gericht ein Urteil über eine Sorgerechtsfestlegung fällen oder diese vollstrecken kann; 22 CFR § 51.28(a)(5)(ii).

Übereinkommens Fotos des Kindes zu beschaffen oder den entführenden Elternteil aufzufordern, diese vorzulegen, wenn sie für die neuen Ausweisunterlagen oder das Visum erforderlich sind.

85. Letztlich müsste das Gericht möglicherweise die Grenzsperrn aufheben, die zuvor angeordnet wurden, um zu verhindern, dass das Kind aus dem Hoheitsgebiet verbracht wird. Die Aufhebung dieser Grenzsperrn sollte so erfolgen, dass sichergestellt ist, dass der entführende Elternteil nicht die Zeit hat, mit dem Kind zu fliehen. Die Gerichtsentscheidung könnte festlegen, dass die Grenzsperrre erst zum Zeitpunkt der Ausreise aufgehoben wird, oder könnte sicherstellen, dass die Reisepässe für den entführenden Elternteil und das Kind bei einer anderen Person wie einem Vollstreckungsbeamten hinterlegt werden, bis die Grenzsperrn aufgehoben sind.

86. Letztendlich geht es darum, die Gerichtsentscheidung umzusetzen und die Rückführung des Kindes zu erreichen und dabei das Kind möglichst wenig zu belasten. Ist die Mitwirkung des entführenden Elternteils bei der Rückführung des Kindes im Moment der Rückführungsentscheidung nicht vorhersehbar, wäre eine Möglichkeit, abgestufte Möglichkeiten in die Entscheidung aufzunehmen, beginnend mit einer Option, die sich weniger drastisch auf die Situation des Kindes auswirkt und, für den Fall, dass diese später scheitern sollte, eine weitere, drastischere Option vorsieht. Nachfolgend stehen mehrere Beispiele<sup>122</sup> zur Auswahl: „Es wird angeordnet, dass die Antragsgegnerin (Mutter) das Kind bis spätestens (Datum) in die Obhut des Antragstellers (Vater) gibt zu dem Zweck, es in den Staat X zurückzuführen; die Mutter kann die Übergabe des Kindes an den Antragsteller abwenden, wenn sie das Gericht vor diesem Datum darüber informiert, dass sie mit dem Kind in den Staat X zurückgekehrt ist.“ Eine weitere Option wäre: „Das Gericht ordnet die sofortige Rückführung des Kindes in den Staat X an und erlaubt der Antragsgegnerin (Mutter), das Kind zu begleiten. Sollte die Mutter mit dem Kind nicht bis (Datum) zurückgekehrt sein, ordnet das Gericht an, das Kind in die Obhut des Vaters zu geben zu dem Zweck, es in den Staat X zurückzuführen.“

87. Diese „Abstufung“ der Möglichkeiten bietet einige Vorteile. In erster Linie hält sie die Belastung des Kindes so gering wie möglich und nur, wenn eine Option gescheitert ist, wird eine andere, vermutlich belastendere, jedoch auch wirksamere Option angewandt. Zweitens werden durch die Aufnahme einer solchen Rangfolge in die ursprüngliche Rückführungsentscheidung Zeitverluste vermieden, falls eine Option nicht eingehalten wird. Dies erfordert allerdings eine genaue Überwachung durch das Gericht oder eine andere Behörde, die mit der Leitung der Vollstreckung betraut ist.

88. Falls der Standort eines Kindes unbekannt ist oder sich ändert, kann die Polizei eine entscheidende Rolle bei der Lokalisierung des Kindes einnehmen, damit die Rückführungsentscheidung vollstreckt werden kann. Angesichts dessen, dass die Polizei in vielen Fällen möglicherweise bereits seit Beginn des Verfahrens bis hin zur Vollstreckung involviert ist, sollten die Staaten erwägen, wenn möglich eine Spezialeinheit der Polizei für die Bearbeitung von Entführungsfällen aufzustellen, damit diese Einheit Fachkenntnisse und eine konsequentere Herangehensweise im Umgang mit solchen Fällen entwickelt. Diese Einheit könnte mit der Zentralen Behörde zusammenarbeiten und Ansprechpartner für sie sein. Sie könnte außerdem den direkten Kontakt zu lokalen Einheiten im gesamten Land und zu den unmittelbar an der Vollstreckung beteiligten Beamten pflegen.<sup>123</sup>

<sup>122</sup> Diese Beispiele sind den Antworten von **Deutschland** und **Kanada (Québec)** auf den Fragebogen von 2004 entnommen.

<sup>123</sup> Zum Beispiel ist in **Israel** die Abteilung für Opfer von Straftaten der israelischen Polizei für die Koordination der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich, die nach dem Übereinkommen der israelischen Polizei zufallen. Es wurden interne Richtlinien festgelegt, wie in derartigen Fällen vorzugehen ist, so dass die verschiedenen Polizeieinheiten im gesamten Land einheitlich agieren.

## 5. FÖRDERUNG DER FREIWILLIGEN BEFOLGUNG DER RÜCKFÜHRUNGSENTSCHEIDUNG<sup>124</sup>

- 5.1** Unter Berücksichtigung der Vorteile einer gütlichen Einigung für das Kind sollten die Zentrale Behörde und das Gericht von Anfang an, während des gesamten Verfahrens sowie der Rechtsmittelpfase in angemessener Form mit den Parteien bzw. ihren Rechtsbeiständen zusammenarbeiten und die Möglichkeit einer durch Mediation oder anderweitig erzielten freiwilligen Einigung in Betracht ziehen, unbeschadet der vorrangigen Pflicht, ungebührliche Verzögerungen im Rechtsstreit zu vermeiden.
- 5.2** In der Vollstreckungsphase sollten weiterhin Anstrengungen unternommen werden, eine gütliche Regelung zu erzielen, insbesondere eine Einigung über die Rückführungsmodalitäten und die freiwillige Befolgung der Rückführungsentscheidung. Zu diesem Zweck sollten das Gericht, die Zentrale Behörde und die Vollstreckungsbeamten angemessen mit den Parteien bzw. deren Rechtsbeiständen zusammenarbeiten und die Möglichkeit einer durch Mediation oder anderweitig erzielten Einigung in Betracht ziehen. Allerdings sollte dies unbeschadet der vorrangigen Pflicht erfolgen, ungebührliche Verzögerungen in der Durchsetzung der Rückführungsentscheidung zu vermeiden.
- 5.3** Wenn möglich sollten Gerichte im Hinblick auf die Erzielung einer gütlichen Einigung und/oder die Vorbereitung der beteiligten Parteien, insbesondere des Kindes, auf die Rückführung die Unterstützung von Fachkräften aus dem psychosozialen Bereich sowie professioneller Mediatoren anfordern. Eine solche Unterstützung sollte bei Bedarf in jeder Phase des Verfahrens zur Verfügung stehen, auch während der Vollstreckungsphase. Sie sollte allerdings so früh wie möglich im Verfahren gesucht werden.
- 5.4** Für die Gewährleistung der Vollstreckbarkeit der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen in den entsprechenden Staaten sollten wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen, damit die Vollstreckung unverzüglich erfolgen kann, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten wird.

89. Es wird deutlich, dass dem Kindeswohl am besten gedient ist, wenn eine gütliche Einigung erzielt werden kann.<sup>125</sup> Versuche zur Erzielung einer gütlichen Einigung sollten daher so früh wie möglich einsetzen. Je nach Rechtssystem könnte dies vor oder während des Gerichtsverfahrens geschehen. Gleichzeitig ist es wichtig, dass sie nicht das von dem Übereinkommen geforderte schnelle Verfahren gefährden. In Schweden kann das Gericht beispielsweise einen Vertreter der Sozialdienste oder eine andere für geeignet befundene Person als Mediator einsetzen, um eine freiwillige Lösung zu finden, vorausgesetzt, dass reelle Aussichten bestehen, dass eine solche Maßnahme zu einer freiwilligen Rückführung des Kindes führen und das Verfahren vor Gericht nicht ungebührlich verzögern wird. Die Mediation darf höchstens zwei Wochen dauern und kann nur in Ausnahmefällen verlängert werden.<sup>126</sup> Gleichmaßen haben sich in einigen Pilotprojekten für binationale Co-Mediation zwi-

<sup>124</sup> Siehe „Machbarkeitsstudie zu grenzüberschreitender Mediation in Familienangelegenheiten – Antworten auf den Fragebogen“, Vorbereitendes Dok. Nr. 10 vom März 2008 zur Kenntnisnahme des Rates vom April 2008 zu allgemeinen Angelegenheiten und Politik der Konferenz, ausgearbeitet vom Ständigen Büro, abrufbar auf < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > unter „Vorhaben“, „Allgemeine Angelegenheiten“.

<sup>125</sup> Siehe u. a. die Antworten von **Frankreich, Luxemburg und Monaco** auf den Fragebogen von 2004.

<sup>126</sup> Siehe **Schwedens** Antwort auf den Fragebogen von 2004.

schen Deutschland und einer Reihe von anderen Hoheitsgebieten<sup>127</sup> Mediatoren, die in die Projekte integriert sind, bereit erklärt, bei Bedarf für drei dreistündige Sitzungen (normalerweise an einem Wochenende) innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stehen. Es muss jedoch daran erinnert werden, dass der Versuch zur Erzielung einer gütlichen Einigung einer sorgfältigen Bewertung des Verhaltens der Parteien durch die für das Verfahren Verantwortlichen bedarf, insbesondere seitens der Zentralen Behörde und der Gerichte, da Verhandlungsbereitschaft auch eine Verzögerungstaktik im Rückführungsverfahren sein kann.

90. Gütliche Lösungen, die während des Rückführungsverfahrens erzielt werden, können sich in vielfältiger Form darstellen, z. B. einer Rückführung, der der entführende Elternteil zustimmt, oder einer Einwilligung des zurückbleibenden Elternteils, dass das Kind und der andere Elternteil in dem neuen Staat bleiben, vorausgesetzt, dass zufriedenstellende Vorkehrungen für den persönlichen Umgang zwischen dem Kind und dem zurückbleibenden Elternteil getroffen werden.

91. Auch wenn während des Rückführungsverfahrens keine gütliche Einigung erzielt werden kann und daraufhin eine Rückführungsentscheidung ergeht, sollten die Bemühungen aller Beteiligten, auch der Vollstreckungsbeamten und insbesondere der Parteien, im Hinblick auf eine freiwillige Befolgung dieser Entscheidung nach deren Erlass fortgesetzt werden. In dieser Phase kann zumindest erreicht werden, dass keine Zwangsmaßnahmen erforderlich werden. Manchmal liegt sogar eine übergreifende gütliche Lösung im Bereich des Möglichen. Allerdings müssen die Anstrengungen, eine gütliche Regelung zu finden, stets dem Grundsatz unterliegen, dass die Rückführungsentscheidung ohne ungebührliche Verzögerungen durchgesetzt werden sollte. Wie bereits oben erwähnt, sollten die Bemühungen im Hinblick auf gütliche Lösungen nicht das von dem Übereinkommen geforderte schnelle Verfahren beeinträchtigen, und dieser Grundsatz gilt umso mehr für die Vollstreckungsphase des Verfahrens.

92. Maßnahmen, die eingesetzt werden können, um eine Umgebung zu schaffen, in welcher der entführende Elternteil bereit ist, das Kind ohne Zwangsmaßnahmen zurückzuführen, sind u. a. vom antragstellenden Elternteil eingegangene Verpflichtungen, der Erlass von *Mirror Orders* in den Gerichten des ersuchenden und des ersuchten Staates zum Schutz des Kindes und des Elternteils sowie die Zusammenarbeit mit den Behörden des ersuchenden Staates mit dem Ziel, einen Haftbefehl gegen den entführenden Elternteil aufheben zu lassen oder unverzüglich nach der Rückführung des Kindes in diesen Staat eine Sorgerechtsverhandlung durchführen zu lassen. Die Anwesenheit der Parteien, insbesondere des entführenden Elternteils, bei der Verkündung der die Rückführung anordnenden Entscheidung zu verlangen, ermöglicht unmittelbar einsetzende Gespräche zu diesem Thema.<sup>128</sup>

93. Allerdings muss bei dem Versuch zu gewährleisten, dass der entführende Elternteil das Kind freiwillig zurückführt, sorgfältig vorgegangen werden, damit keine unnötig beschwerlichen Umstände für die Rückführung festgelegt werden, beispielsweise zu verlangen, dass die Behörden des ersuchenden Staates Maßnahmen treffen, die sie nicht treffen können, oder zu verlangen, dass der antragstellende Elternteil Verpflichtungen eingeht, die besonders beschwerlich sind, z. B. Zahlungen zu leisten, die über die Mittel des Antragstellers hinausgehen.

94. Verpflichtungen, die vom antragstellenden Elternteil verlangt werden, müssen verhältnismäßig sein und eindeutig Bezug zu dem Schutzbedürfnis des Kindes und/oder des begleitenden Elternteils haben. Die Dauer der Verpflichtung sollte nur so lang sein wie unbedingt notwendig unter der Berücksichtigung, dass die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes für den Erlass langfristiger Entscheidungen in dieser Situation zuständig sind.

---

<sup>127</sup> Siehe unten Fußnote 130.

<sup>128</sup> Oder im Falle des antragstellenden Elternteils die Anwesenheit seines Rechtsbeistands. Ist die physische Anwesenheit einer Partei nicht möglich, sollte das Gericht andere Formen der Teilnahme wie Videokonferenzen, auch über das Internet, Telefonkonferenzen oder andere moderne Kommunikationsmethoden prüfen.

95. Die Mitwirkung professioneller Mediatoren und/oder Experten aus dem psychosozialen Bereich kann zur Erzielung einer gütlichen Lösung beitragen, vorausgesetzt, dass sie ausreichend früh einbezogen werden *und* mit der Zielsetzung des Übereinkommens vertraut sind. Um dies zu gewährleisten und um außerdem Zeitverluste durch die Suche nach Mediatoren zu vermeiden, wird empfohlen, die erforderliche Infrastruktur im Voraus zu schaffen.<sup>129</sup> Das könnte z. B. die Einrichtung eines Pools interessierter Mediatoren beinhalten, die sich kurzfristig für die Mediation in Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen zur Verfügung stellen möchten und über den rechtlichen Rahmen geschult werden.<sup>130</sup> Die zuständigen Behörden, z. B. die Zentralen Behörden und/oder die Gerichte, sollten bei Bedarf sofortigen Zugang zu diesem Pool von Mediatoren erhalten.

96. Den Parteien wird dringend empfohlen, alle Vereinbarungen, unabhängig davon, ob sie vor Gericht oder außergerichtlich erzielt wurden, einem Gericht vorzulegen, um sie für vollstreckbar erklären zu lassen, soweit dies später erforderlich werden sollte. Die Vertragsstaaten sind angehalten, dies in ihren jeweiligen Rechtssystemen zu erleichtern. Je nachdem, welche Möglichkeiten zur Wahl stehen, könnte die Vereinbarung beispielsweise in einen gerichtlich genehmigten Vergleich umgewandelt werden, der zivilrechtlich in vielen Staaten wie ein Urteil vollstreckt werden kann, oder zu einer in *Common-law*-Rechtssystemen als „*Consent Order*“ bezeichneten Entscheidung führen. Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, kann dann unverzüglich die Vollstreckung einsetzen.

---

<sup>129</sup> Das Pilotprojekt, das derzeit in den **Niederlanden** läuft (a. a. O. Fußnote 84), beinhaltet den Einsatz der Mediation in der ‚Vorbereitungsphase‘ (Vorverfahren) und während des laufenden Gerichtsverfahrens. Die Mediation ist von professionellen Mediatoren (die Anwälte und Psychologen sind) zu leiten. In **Belgien** wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Möglichkeit der Einführung eines Modells für internationale Familienmediation untersuchen soll.

<sup>130</sup> Im **Vereinigten Königreich** hat die Nichtregierungsorganisation *Reunite* ein Pilotprojekt zu Mediation in internationalen elterlichen Kindesentführungen durchgeführt und im Oktober 2006 einen Bericht dazu veröffentlicht, der unter < [www.reunite.org](http://www.reunite.org) > abgerufen werden kann. Ein weiteres Pilotprojekt zu binationaler Co-Mediation in Rückführungsfällen nach dem Haager Übereinkommen wurde von 2003 bis 2006 zwischen **Deutschland** und **Frankreich** durchgeführt. 2008/2009 wurde ein vergleichbares Projekt zwischen **Deutschland** und **Polen** ins Leben gerufen.

## 6. DAS KIND

- 6.1 Wenn möglich sollten unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des entführten Kindes der Wille des Kindes in einer frühen Phase des Rückführungsverfahrens ermittelt und, wenn eine Rückführung angeordnet wird, gebührend in die Überlegungen, wie die Rückführung am besten umgesetzt werden kann, einbezogen werden.**
- 6.2 Entsprechend seinem Alter und seiner Reife sollte das Kind möglichst umfassend über das Vollstreckungsverfahren und das, was nach seiner Rückführung in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts geschieht, unterrichtet werden.**

97. Auch in Hoheitsgebieten, in denen Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen in hohem Maße freiwillig befolgt werden und demzufolge Zwangsvollstreckungen in der Regel nicht notwendig werden, gab es Fälle, in denen eine Rückführungsentscheidung nicht durchgesetzt werden konnte, da sich das Kind der Rückführung widersetzte.<sup>131</sup> In Finnland sieht die innerstaatliche Gesetzgebung zur Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen ausdrückliche Regelungen für diese Situation vor.<sup>132</sup>

98. Als 1980 das Übereinkommen verabschiedet wurde, war es in vielen Hoheitsgebieten nicht üblich, Kinder in Gerichtsverfahren anzuhören. Daher enthält das Übereinkommen keine ausdrückliche Pflicht zur Anhörung des Kindes. Die Rückführung kann allerdings nach Artikel 13 Absatz 2 abgelehnt werden, wenn sich das Kind der Rückführung widersetzt und es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen. In Verfahren nach dem Übereinkommen wird demzufolge häufig der entführende Elternteil, wenn Einwendungen nach Artikel 13 Absatz 2 vorgebracht werden, die Sichtweise des Kindes einbringen.

99. Allerdings haben seit 1980 verschiedene neue internationale Rechtsakte auf globaler und regionaler Ebene, dazu zählen u. a. das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes* (UN-KRK),<sup>133</sup> das *Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten*<sup>134</sup> und die Brüssel IIa-Verordnung<sup>135</sup>, eine Verpflichtung zur Untersuchung des Willens eines Kindes und zu dessen gebührender Berücksichtigung in bestimmten das Kind betreffenden Gerichtsverfahren mit Rücksicht auf das Alter und die Reife des Kindes eingeführt. Die meisten Bestimmungen internationaler Natur überlassen es dem nationalen Recht oder dem Ermessen des Richters, ob das Kind persönlich vom Richter anzuhören ist oder ob die Meinung, der Wille und die Gefühle des Kindes von einer anderen Fachkraft – normalerweise aus dem psychosozialen Bereich – ermittelt und anschließend dem Gericht dargelegt

<sup>131</sup> Bspw. **Finnland, Vereinigtes Königreich (Schottland)**.

<sup>132</sup> Das finnische Sorgerechts- und Umgangsrechtsgesetz:

§ 46 – Vollstreckung einer Entscheidung über die Rückführung eines Kindes (186/1994).

(...)

(2) Wenn die Anordnung der Rückführung eines Kindes auf einen Antrag zurückgeht, der vor über einem Jahr seit der Entführung des Kindes oder dem widerrechtlichen Zurückhalten des Kindes gestellt wurde, kann die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung nur abgelehnt werden, wenn sich das Kind der Rückführung widersetzt und ein Alter und eine Reife erreicht hat, welche die Berücksichtigung seiner Meinung rechtfertigen. (620/1996)

In **Belgien** können die Justizbehörden die Abteilung für Jugendhilfe oder ein Jugendgericht einschalten, wenn sie bei der Vollstreckung der Rückführungsentscheidung auf Schwierigkeiten stoßen. Die Abteilung für Jugendhilfe ist für die Gewährleistung der sicheren Rückführung des Kindes verantwortlich.

<sup>133</sup> Art. 12.

<sup>134</sup> Art. 3, Art. 6 b), zweiter Gedankenstrich.

<sup>135</sup> Art. 11(2).



werden.<sup>136</sup> Die diesbezügliche innerstaatliche Gesetzgebung hat sich ebenfalls weiterentwickelt – vielleicht noch weiter als das internationale Recht, das den kleinsten gemeinsamen Nenner widerspiegelt. In vielen Staaten sind die Ermittlung des Willens und der Gefühle des Kindeswillens sowie seiner Meinung und deren gebührende Berücksichtigung inzwischen verbindlich vorgeschrieben. Allerdings liegt in anderen Staaten die Entscheidung darüber, ob das Kind angehört wird, im Ermessen des Richters.

100. Um zu verhindern, dass die Zwangsvollstreckung aufgrund des sich widersetzenden Kindes in letzter Minute scheitert, d. h. wenn die Vollstreckung bereits eingesetzt hat, ist es wichtig die Sichtweise des Kindes so früh wie möglich während des Rückführungsverfahrens und auch bei Bemühungen in Richtung einer gütlichen Einigung einzubeziehen.<sup>137</sup> Wenn eine Rückführungsentscheidung erlassen wird, dann jedoch nicht vollstreckt werden kann, da sich das Kind eindringlich der Reise widersetzt,<sup>138</sup> obwohl der entführende Elternteil eingewilligt hat, wird somit gleichermaßen die Zielsetzung des Übereinkommens und der Rückführungsentscheidung in Frage gestellt. Eine frühzeitige Ermittlung des Kindeswillens im Laufe des Rückführungsverfahrens räumt Zeit ein, um das Kind auf die Rückführung vorzubereiten, erforderlichenfalls mit Hilfe von Experten aus dem psychosozialen Bereich.<sup>139</sup> Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass im Laufe der Erforschung des Kindeswillens das Kind nicht ermutigt wird, sich der Rückführung zu widersetzen, was es ansonsten nicht getan hätte.

---

<sup>136</sup> Art. 12(2) der UN-KRK, Art. 6 b) des *Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten*, zweiter Gedankenstrich, Erwägungsgrund 19 der Brüssel IIa-Verordnung.

<sup>137</sup> Siehe **Schwedens** Antwort auf den Fragebogen von 2004. Bei **EU-Mitgliedstaaten** (außer Dänemark) siehe auch Artikel 11(2) der Brüssel IIa-Verordnung, der es jetzt den Gerichten in den an die Verordnung gebundenen Staaten verbindlich vorschreibt, dem Kind eine Gelegenheit zur Anhörung einzuräumen, sofern dies angesichts seines Alters und seiner Reife nicht unangemessen erscheint.

<sup>138</sup> Siehe beispielsweise *T.B. ./ J.B. (Entführung: erhebliches Schadensrisiko)* [2001] 2 FLR 515 [INCADAT: HC/E/UKe 419], wo die Entscheidung des Berufungsgerichts auf Rückführung der Kinder nach Neuseeland anschließend nicht vollstreckt wurde, da sich die Kinder den Versuchen des Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollziehers), sie zum Flughafen zu begleiten, körperlich widersetzen.

<sup>139</sup> Siehe oben Grundsatz 1.4.

## 7. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN GERICHTEN, BEHÖRDEN UND ANDEREN AKTEUREN INNERHALB DES ER-SUCHTEN STAATES

101. Während eines Verfahrens nach dem Haager Übereinkommen, also auch in der Vollstreckungsphase, ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen innerstaatlichen Akteuren wichtig:

**7.1 Wenn das Rechtssystem es zulässt, sollte das Gericht, das für den Erlass einer Rückführungsentscheidung zuständig ist, die Umsetzung überwachen. Liegt dies nicht in der Zuständigkeit des Gerichts, sollte ein anderes Gericht (z. B. ein spezialisiertes Vollstreckungsgericht) oder eine öffentliche Behörde (z. B. die Zentrale Behörde) diese Aufgabe übernehmen. Die für die Umsetzung einer Rückführung verantwortliche Behörde sollte bestrebt sein, sie nach Maßgabe der Bedingungen der Rückführungsentscheidung und zum dementsprechend frühestmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.**

102. Artikel 12 des Übereinkommens verpflichtet die Justiz- oder Verwaltungsbehörde (normalerweise ein Gericht) zur Anordnung der Rückführung des Kindes. In Artikel 7 Absätze c) und h) werden die Zentralen Behörden verpflichtet, die freiwillige Rückführung des Kindes sicherzustellen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheiten herbeizuführen und durch etwa notwendige und geeignete behördliche Vorkehrungen die sichere Rückführung des Kindes zu gewährleisten. Neben diesen Verpflichtungen ist es im Sinne des Übereinkommens wichtig, Mechanismen einzuführen, um die tatsächliche Rückführung des Kindes zu gewährleisten, wenn eine gütliche Regelung nicht erzielt werden kann und eine Rückführung angeordnet wird. Die eindeutige Zuordnung der Gesamtverantwortung für die Kontrolle der Durchsetzung der Entscheidung verbunden mit einem routinemäßigen Nachfassen, nachdem die Entscheidung erlassen wurde, wird zur Beschleunigung der Durchsetzung beitragen und bei Bedarf zusätzliche Schritte ermöglichen.

103. Von den Vertragsstaaten könnte eine Reihe von verschiedenen Institutionen in Betracht gezogen werden, wenn entschieden werden soll, welche davon die Pflicht zur Kontrolle der Umsetzung einer Rückführungsentscheidung, erforderlichenfalls durch Zwangsvollstreckung, übernehmen soll. In mehreren Hoheitsgebieten ist es entweder das Gericht, das die Rückführung angeordnet hat, welches das Vollstreckungsverfahren überwacht bzw. kontrolliert,<sup>140</sup> oder ein spezialisiertes Vollstreckungsgericht,<sup>141</sup> dem diese Aufgabe zufällt. In anderen Hoheitsgebieten hat die Staatsanwaltschaft eine wichtige Rolle bei der Einleitung und/oder Überwachung der Vollstreckung.<sup>142</sup> Auch die Zentrale Behörde könnte für die Überwachung

<sup>140</sup> **Argentinien, Deutschland** (das Gericht, das letztlich die Rückführung anordnet oder eine Rückführungsentscheidung bestätigt; könnte ein erstinstanzliches oder Beschwerdegericht sein), **Österreich, Panama** (erste Instanz), **Rumänien, Schweiz** (in einigen Kantonen), **Slowakische Republik** (erste Instanz), **Spanien, Tschechische Republik** (erste Instanz), **Vereinigtes Königreich (Isle of Man, Nordirland), Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>141</sup> **Schweiz** (in einigen Kantonen), **Türkei.**

<sup>142</sup> **Frankreich, Italien, Luxemburg.** In **Belgien** ist die Staatsanwaltschaft (das *Ministère Public*) nach Artikel 139 der Zivilprozessordnung für die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zuständig. Allerdings heißt es in Artikel 1322 der Zivilprozessordnung, dass, wenn die Rückführung eines Kindes angeordnet wird, der Präsident des Gerichts unter Berücksichtigung des Kindeswohls die geeigneten Vollstreckungsmaßnahmen festlegen kann und gegebenenfalls die Einzelpersonen bestimmen kann, die den Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung der Entscheidung begleiten dürfen. Ist davon auszugehen, dass bei der Vollstreckung Schwierigkeiten auftreten können, darf das Gericht Fachkräfte wie Psychologen oder Sozialarbeiter zur Unterstützung des Gerichtsvollziehers benennen.

bzw. Kontrolle der Vollstreckung der Rückführung verantwortlich sein, entweder allein<sup>143</sup> oder gemeinsam mit einem Gericht.<sup>144</sup> Dabei sollte die Zentrale Behörde mit den weiteren beteiligten Akteuren zusammenarbeiten, wie etwa dem Rechtsbeistand, den Gerichten, der ersuchenden Zentralen Behörde, der Polizei und anderen zuständigen Behörden.<sup>145</sup>

**7.2 Ist die Anwendung von Zwangsmaßnahmen geplant, sollten die Vollstreckungsbeamten über umfassende Informationen in Bezug auf die Fakten des jeweiligen Falles und die zu vollstreckende Gerichtsentscheidung verfügen. Sie sollten außerdem mit der Zielsetzung des Übereinkommens vertraut sein.**<sup>146</sup>

104. Die Anordnung (entweder in der eigentlichen Rückführungsentscheidung oder als Zwangsmaßnahme), das Kind dem entführenden Elternteil wegzunehmen und dem Antragsteller oder einer anderen Person, die für die tatsächliche Rückführung in die Heimat Sorge tragen wird, zu übergeben, ist eine Maßnahme mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Kind. Daher sollten sämtliche Vorkehrungen getroffen werden, um eine Traumatisierung des Kindes zu verhindern und sicherzustellen, dass die Vollstreckung erfolgreich abgeschlossen wird – vorzugsweise beim ersten Versuch.

105. Auch wenn eine Institution, wie etwa ein Gericht, ein Staatsanwalt oder eine Zentrale Behörde, die Vollstreckung *überwacht*, bedeutet das praktisch jedoch, dass jemand anders mit der tatsächlichen Abholung des Kindes betraut ist. Häufig ist das ein Vollzugsbeamter, ein Gerichtsvollzieher, ein Zwangsverwalter, ein Gerichtsbeamter (z. B. der Gerichtsdienstler) oder ein anderweitig benannter Amtsträger.<sup>147</sup> In einer Reihe von Hoheitsgebieten ist die Polizei mit dieser Aufgabe betraut, entweder von Gesetzes wegen oder im jeweiligen Fall vom Gericht angeordnet.<sup>148</sup> Häufig wird bei Problemen auch die Polizei zur Unterstützung des Gerichtsvollziehers oder eines anderen Vollstreckungsbeamten eingeschaltet.<sup>149</sup> Da die Vollstreckung von Rückführungsentscheidung nach dem Übereinkommen wahrscheinlich nicht sehr häufig in der täglichen Praxis dieser Fachkräfte auftritt, ist es für sie umso wichtiger, die relevanten Informationen zu erhalten, bevor sie die Vollstreckung vornehmen.

106. In einer oft multinationalen (und multikulturellen sowie mehrsprachigen) familiären Krisensituation erfordert die Vollstreckung durch Zwangsmaßnahmen, insbesondere die Wegnahme eines Kindes durch einen Vollstreckungsbeamten, sorgfältige Vorbereitung. Ort und Zeit der Vollstreckung müssen sorgfältig gewählt werden (z. B. zu Hause bei dem entführenden Elternteil oder an einem neutralen Ort wie der Schule, die das Kind besucht; tagsüber oder ein Überraschungsbesuch am frühen Morgen usw.). Je nach den Umständen des Falls muss in den Staaten, in denen eine solche Maßnahme zulässig ist, geprüft werden, ob die Vollstreckung an einem neutralen Ort wie einer Schule oder einem Kindergarten unter Vermeidung der Anwesenheit des entführenden Elternteils wünschenswert ist oder nicht. Während dies einen Streit zwischen den beiden Elternteilen vermeiden und damit zur Deeskalation beitragen würde, ist außerdem zu berücksichtigen, dass das Kind möglicherweise für lange Zeit keinen Kontakt zu

<sup>143</sup> **China (SVR Macau), Georgien, Kanada (Manitoba, Neuschottland, Québec, Saskatchewan), Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Schweden** (hier nimmt jedoch in der Praxis auch die Polizei eine wichtige Rolle ein), **Südafrika, Vereinigtes Königreich (Montserrat), Zypern**. Auf den **Bahamas** überwacht die Generalstaatsanwaltschaft, der die Zentrale Behörde zugeordnet ist, die Vollstreckung.

<sup>144</sup> **Chile, Mexiko** (das erstinstanzliche Gericht und die Zentrale Behörde), **Portugal** (das Gericht verlangt die Mitwirkung der Zentralen Behörde und die Zentrale Behörde vollstreckt anschließend die Entscheidung mit Unterstützung der Polizei, des Antragstellers und der an dem Fall beteiligten Rechtsanwälte), **Rumänien**. Darüber hinaus beaufsichtigt in **Mexiko** der Vorsitz des *Tribunal Superior de Justicia* der einzelnen Bundesstaaten die Arbeit der erstinstanzlichen Gerichte.

<sup>145</sup> **Neuseeland**.

<sup>146</sup> Weitere Informationen zur Fortbildung finden Sie in Kapitel 9 unten.

<sup>147</sup> **Bulgarien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Lettland, Litauen, Norwegen, Österreich, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich (England und Wales), Vereinigte Staaten von Amerika, Weißrussland**.

<sup>148</sup> **Chile** (nennt die Polizei (*Carabineros de Chile*) oder Interpol als Pflichtteilnehmer), **Kanada (Manitoba, Neuschottland, Québec, Saskatchewan), Neuseeland, Niederlande, Panama, Schweden, Schweiz** (gemeinsam mit den Kinderschutzbehörden).

<sup>149</sup> **Argentinien, China (SVR Macau), Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Norwegen, Österreich, Rumänien, Zypern**.

dem zurückbleibenden Elternteil hatte und dass der entführende Elternteil während dieser Zeit die Hauptbetreuungsperson war. Daher kann es wichtig sein, dem Kind Gelegenheit zur Verabschiedung vom entführenden Elternteil zu geben. Damit der Vollstreckungsbeamte (oder ein anderer Verantwortlicher, der diese Entscheidungen treffen kann) in die Lage versetzt wird, eine kindeswohlgerichte Entscheidung zu treffen, ist es von großer Wichtigkeit, dieser Person oder Stelle ein möglichst vollständiges Bild der rechtlichen und insbesondere sachlichen Hintergründe des Falls zu vermitteln, z. B. vorzugsweise eine Kopie der vollständigen Gerichtsentscheidung und eine Darstellung des Sachverhalts, welcher zu der Rückführungsentscheidung geführt hat, auszuhändigen.

107. Je nachdem, ob der antragstellende Elternteil oder eine andere Person, die das Kind kennt, am Ort der Vollstreckung anwesend sein soll (siehe unten Grundsatz 7.6), kann es sinnvoll sein, dem Vollstreckungsbeamten ein Foto des Kindes zur Verfügung zu stellen, damit er erforderlichenfalls das Kind unter anderen Kindern erkennt. Je mehr Informationen die Vollstreckungsbeamten haben, desto besser können sie die Vollstreckung vorbereiten und gegebenenfalls die Unterstützung durch andere Fachkräfte sicherstellen (siehe unten Grundsatz 7.3). Es wurde auch berichtet, dass die Anwesenheit eines männlichen sowie eines weiblichen Vollstreckungsbeamten mitunter zur Deeskalation der Situation beigetragen hat.

**7.3 Vor der Vollstreckung sollte geprüft werden, ob andere Fachkräfte (z. B. aus dem psychosozialen Bereich, Mediatoren, Dolmetscher, gegebenenfalls ein Richter usw.) entweder in die Vorbereitung der Vollstreckung und/oder am tatsächlichen Ort der Vollstreckung einbezogen werden sollen. Die Fachkraft, die tatsächlich die Vollstreckung vornimmt, sollte erforderlichenfalls die Unterstützung dieser anderen Fachkräfte in Anspruch nehmen können. Allerdings sollte das Erfordernis für die Einbeziehung zusätzlicher Fachkräfte stets gegen die möglicherweise durch ihre Einbeziehung entstehenden Verzögerungen abgewogen werden.**

**7.4 Es sollte außerdem möglich sein, andere Fachkräfte einzubeziehen, wenn das Bedürfnis ihrer Einbeziehung erst deutlich wird, *nachdem die Vollstreckung bereits begonnen hat.***

**7.5 Alle an der Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung beteiligten Fachkräfte sollten sich der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten bewusst sein. Sie sollten während des gesamten Verfahrens eng zusammenarbeiten.**

108. Je nach den Umständen des Falls könnte die Einbeziehung anderer Fachkräfte zusätzlich zu dem Vollstreckungsbeamten die Vollstreckung vereinfachen. Mögliche Teilnehmer sind u. a. Dolmetscher (wenn das Kind und/oder der entführende Elternteil nicht die Sprache des Staates der Vollstreckung sprechen), Fachkräfte aus dem psychosozialen Bereich (Kinderpsychologen, Sozialarbeiter, Kinderschutzbeauftragte usw.), Mediatoren, die Polizei, Schlüsseldienst, der Antragsteller oder eine andere Person, der das Kind zu übergeben ist, die Rechtsanwälte der Parteien/Eltern, ein Verfahrenspfleger oder –beistand des Kindes oder anderer gesetzlicher Vertreter, Ärzte, ein Richter, ein Vertreter der Zentralen Behörden oder andere Personen. Einige dieser Fachkräfte könnten aus praktischen Gründen erforderlich sein, andere für das körperliche oder seelische Wohlbefinden des Kindes. Gelegentlich könnte ihre Anwesenheit *unmittelbar am Ort der Vollstreckung* sinnvoll sein, während ihre Dienste in anderen Fällen *vorher* erforderlich sein könnten, insbesondere hinsichtlich der mentalen Vorbereitung des Kindes auf die Rückführung.<sup>150</sup> Allerdings sollte stets beachtet werden, dass die Einbeziehung zusätzlicher Parteien Verzögerungen für die Vollstreckung bedeuten kann. Das Erfordernis der Einbeziehung derartiger Fachkräfte sollte daher immer

<sup>150</sup> Siehe oben Grundsatz 1.4.

gegen die möglicherweise durch ihre Einbeziehung entstehenden Verzögerungen abgewogen werden.

109. Wenn allerdings solche Fachkräfte nicht routinemäßig in Fälle nach dem Haager Übereinkommen einbezogen werden und/oder erst zu einem sehr späten Zeitpunkt in Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen auftreten, z. B. wenn die Zwangsvollstreckung unmittelbar bevorsteht, ist es äußerst wichtig, sie umfassend über das Übereinkommen, die Art einer Rückführungsentscheidung nach dem Haager Übereinkommen und die Besonderheiten der Rückführungsentscheidung, die sie vollstrecken sollen, zu informieren und ihre jeweiligen Aufgaben und Pflichten im Vollstreckungsverfahren deutlich zu machen. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Gericht die Herausgabe des Kindes an den Antragsteller zwecks Rückführung des Kindes in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts angeordnet hat. Ein Sozialarbeiter, ein Kinderpsychologe oder ein anderer Experte aus dem psychosozialen Bereich, der nicht mit dem Übereinkommen vertraut ist, könnte bereits den entführenden Elternteil und das Kind bei deren Eingewöhnung nach ihrer Ankunft in jenem Staat unterstützt haben und es könnte etwas Vertrauen zwischen ihnen aufgebaut worden sein. Für diese Fachkraft kann es schwierig sein, den Vollstreckungsbeamten bei der Wegnahme des Kindes von dem Elternteil, der zuvor seine Hilfe erbeten und erhalten hat, zu unterstützen. Ein solcher Konflikt zwischen den verschiedenen Fachkräften sollte erkannt und gelöst werden, bevor die Vollstreckung tatsächlich einsetzt.

110. Die Methoden zur Einbeziehung dieser zusätzlichen Fachkräfte können variieren. In einigen Hoheitsgebieten ist die Mitwirkung bestimmter Fachkräfte, insbesondere Sozialarbeiter oder Kinderschutzbeauftragte, bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben.<sup>151</sup> Häufiger bleibt diese Entscheidung jedoch dem Ermessen des Gerichts überlassen.<sup>152</sup> Manchmal ist die Person, die dem entführenden Elternteil das Kind rein faktisch abnimmt (z. B. der Gerichtsvollzieher oder Vollstreckungsbeamte), auch für die Hinzuziehung anderer Fachkräfte verantwortlich, falls erforderlich.<sup>153</sup>

111. Unabhängig davon, wer für die Einbeziehung solcher anderen Fachkräfte verantwortlich ist, wird empfohlen, dass eine Person oder Stelle, die mit den Umständen des Falls und der Zielsetzung des Übereinkommens vertraut ist, routinemäßig das Erfordernis für die Einbeziehung anderer Fachkräfte in die Vorbereitungen zur Vollstreckung der Rückführungsentscheidung prüft, bevor die Vollstreckung tatsächlich erfolgt. Wenn das nicht von dem Vollstreckungsbeamten, sondern vom Gericht oder einer anderen Stelle zu entscheiden ist und es üblicherweise im Voraus erfolgt, sollte dennoch der Vollstreckungsbeamte die Möglichkeit haben, die Unterstützung zusätzlicher Fachkräfte anzufordern, wenn dies nach Beginn der Vollstreckung erforderlich werden sollte. Dies könnte beispielsweise sichergestellt werden durch die Anwesenheit eines Richters am Ort der Vollstreckung oder durch bestimmte Vorkehrungen, so dass die zuständigen Personen oder Stellen in Rufbereitschaft versetzt werden und erforderlichenfalls kurzfristig eingreifen können.

112. Auch in Fällen, in denen die Zentrale Behörde nicht direkt für die Kontrolle der Durchsetzung einer Rückführungsentscheidung verantwortlich ist, kann sie eine wichtige und aktive Rolle in der Überwachung der Vollstreckung einnehmen, die Koordinierung der verschiedenen Akteure in dem erforderlichen Umfang übernehmen, als ein Kanal für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Akteuren fungieren und fortlaufend Kontakt

<sup>151</sup> **Finnland** (Sozialarbeiter), **Litauen** (Vertreter der öffentlichen Einrichtung für den Schutz der Kinderrechte), **Schweden** (in Fällen, in denen die Polizei das Kind aufgrund eines Notfalls in Obhut nimmt, entweder infolge eines Gerichtsentscheids oder in Eigeninitiative), **Weißrussland** (Vertreter des Vormundschaftsorgans).

<sup>152</sup> **Argentinien, Chile, China (SVR Macau), Kanada (Manitoba, Neuschottland, Québec), Mexiko, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich (Nordirland), Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>153</sup> Bspw. in **Kanada (Manitoba, Saskatchewan)** fordert die Polizei, wenn sie vom Gericht zur Vollstreckung der Rückführungsentscheidung ermächtigt wurde, die Beteiligung eines Kinderschutzbeauftragten an, um kinderschutzrechtliche Bedenken auszuräumen. In **Finnland** und **Rumänien** kann sich der Vollzugsbeamte der Hilfe der Polizei bedienen und in **Finnland** kann außerdem die Anwesenheit eines Zeugen und sozialer oder psychologischer Experten verlangt werden. In **Frankreich, Italien** und **Luxemburg** kann der Staatsanwalt (der das für die Vollstreckung verantwortliche Organ ist) die Unterstützung der Polizei oder einer anderen als notwendig erachteten Institution, wie etwa die Zentrale Behörde oder Sozialarbeiter, anordnen. In **Deutschland** kann sich der Gerichtsvollzieher gegebenenfalls der Hilfe der Polizei bedienen und sollte nach den internen Richtlinien für Gerichtsvollzieher in geeigneten Fällen das Jugendamt zur Unterstützung heranziehen.

zu der Zentralen Behörde in dem ersuchenden Staat halten, um sie auf dem Laufenden zu halten und die erforderlichen Angelegenheiten zu koordinieren. Die Zentrale Behörde möchte möglicherweise Notfallnummern bereitstellen, falls bei der Vollstreckung nach Dienstschluss Probleme auftreten.

**7.6 Die verantwortliche Person, die entscheidet, wer am tatsächlichen Ort der Vollstreckung anwesend ist (z. B. das Gericht, die Zentrale Behörde, der Vollstreckungsbeamte), sollte sorgfältig prüfen, ob die Anwesenheit des Antragstellers eher hilfreich ist oder ob die Gefahr besteht, dass sie die Dinge im konkreten Einzelfall erschweren könnte.**

113. Ordnet das Gericht an, dass der *entführende Elternteil* das Kind in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückzuführen hat, oder ist das Kind alt genug und bereit, allein zu reisen, stellt sich nicht unbedingt die Frage, ob der *Antragsteller* am Ort der Vollstreckung anwesend sein sollte. Häufig ordnen die Gerichte allerdings die *Herausgabe des Kindes an den Antragsteller* zwecks Rückführung des Kindes in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts an. Wird die Wegnahme des Kindes durch Zwangsmaßnahmen erforderlich, z. B. durch den Einsatz eines Vollstreckungsbeamten, wird dieser Beamte dann normalerweise das Kind an den Antragsteller oder eine vom Antragsteller bestimmte Person übergeben. Oftmals nehmen die Vollstreckungsbeamten die Vollstreckung erst vor, wenn feststeht, dass das Kind an eine benannte Person übergeben werden kann, nachdem es dem entführenden Elternteil abgenommen wurde.<sup>154</sup> In vielen Rechtssystemen ist die Anwesenheit des Antragstellers oder einer von ihm bestimmten Person zwingend vorgeschrieben,<sup>155</sup> kann vom Gericht angeordnet<sup>156</sup> oder vom Vollstreckungsorgan verlangt werden.<sup>157</sup>

114. Besteht Ermessen hinsichtlich der Frage, ob die Anwesenheit des Antragstellers am Ort der Vollstreckung angeordnet oder verlangt wird, sollten Gerichte, Zentrale Behörden, Vollstreckungsbeamte und andere Verantwortliche, die über diese Frage entscheiden, sorgfältig die Umstände des Falls prüfen. Zu solchen Umständen könnte beispielsweise gehören, ob das Kind bereits seit längerer Zeit beim entführenden Elternteil lebte und keinen Kontakt zu dem zurückbleibenden Elternteil hatte, wer die Hauptbetreuungsperson in jüngster Zeit war und andere relevante Faktoren. In einigen Fällen könnte die Anwesenheit des Antragstellers das Kind beruhigen – insbesondere wenn der Kontakt nicht zu lange unterbrochen war. In anderen Fällen könnten die Anwesenheit des Antragstellers am Ort der Vollstreckung und die mögliche Begegnung mit dem entführenden Elternteil zu einer Eskalation des Konflikts beitragen. Möglicherweise könnte dies vermieden werden, wenn eine Person (nicht der Antragsteller), die eine enge Beziehung zu dem Kind hat, am Ort der Vollstreckung anwesend ist, um das Kind zu beruhigen. Darüber hinaus oder stattdessen könnte der Antragsteller in der Nähe, jedoch außer Sichtweite warten.<sup>158</sup>

115. Letztlich sollte erwähnt werden, dass, wenn ausnahmsweise Gründe bestehen, die Vollstreckung vorzunehmen, obwohl der Antragsteller noch nicht angekommen ist und auch keine andere Person bestimmt wurde, die das Kind nimmt, es dem Vollstreckungsbeamten möglich sein sollte, das Kind in schützende Obhut zu geben, bis der Antragsteller ankommt. Das könnte angemessen sein, wenn sich das Kind in der Obhut des entführenden Elternteils

<sup>154</sup> In einigen Staaten stehen Reisehilfeprogramme zur Verfügung, um ein Kind mit einem Antragsteller wieder zusammenzuführen, jedoch haben solche Programme zumeist sehr spezifische Kriterien festgelegt, die es zu erfüllen gilt. Zum Beispiel können nach dem *Travel/Reunification Programme* in Kanada Vorkehrungen erst getroffen werden, wenn bestätigt wurde, dass das Kind rechtmäßig weggenommen werden kann und sich in der Obhut lokaler Behörden befindet. Der Elternteil oder Vormund muss in der Lage sein, bei Ankunft das Personensorgerecht für das Kind zu erhalten (die Informationen stammen von Frau Sandra Zed Finless).

<sup>155</sup> **Argentinien, Bahamas, Bulgarien, Chile, Litauen, Tschechische Republik.**

<sup>156</sup> **Luxemburg.** In **China (SVR Hongkong)** (die Informationen stammen von Frau Sau Kong Lee), **Kanada (Manitoba, Neuschottland, Québec)** und **Neuseeland** ist die Anwesenheit des Antragstellers am Ort der Vollstreckung erforderlich, wenn die Rückführungsentscheidung festlegt, dass das Kind an den Antragsteller zu übergeben ist.

<sup>157</sup> **Finnland.**

<sup>158</sup> Weitere Informationen zur Anwesenheit des entführenden Elternteils finden Sie oben in Grundsatz 6.2.

in Gefahr befindet oder die Gefahr besteht, dass der entführende Elternteil mit dem Kind flieht.

## 8. GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT FÜR EINE SICHERE RÜCKFÜHRUNG

116. Während der Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen, auch der Vollstreckungsphase, ist die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der betroffenen Staaten wichtig.

- 8.1** Ein Gericht, das die Rückführung eines Kindes in Erwägung zieht, sollte über die Zentralen Behörden oder andere geeignete Kanäle hinsichtlich der im ersuchenden Staat verfügbaren Schutzmaßnahmen und -dienstleistungen informiert werden, wenn dies für die Gewährleistung der sicheren Rückführung des Kindes erforderlich ist.
- 8.2** Zu diesem Zweck sind die Gerichte gehalten, nationale, regionale und internationale richterliche Netzwerke<sup>159</sup> und Verbindungsrichter zu bemühen und gegebenenfalls um die Unterstützung der Zentralen Behörden zu ersuchen.
- 8.3** Der ersuchende Staat sollte sein Möglichstes tun, um die Bedingungen für den Erlass einer Rückführungsentscheidung zu schaffen, z. B.:
- sicherstellen, dass die Auswirkungen einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Kindesentführung auf die Möglichkeit, eine Rückführung des Kindes zu erreichen, möglichst bei der Ausübung jeglichen Ermessens berücksichtigt werden, das die Strafverfolgungsbehörden haben, um Verfahren einzuleiten, auszusetzen oder einzustellen;
  - die Möglichkeit einräumen, *Mirror Orders* oder andere Entscheidungen zu erlassen, die den Schutz des Kindes nach der Rückführung gewährleisten; und
  - seine Gerichte und Verwaltungsbehörden anhalten, diese Regeln im Hinblick auf die Begünstigung der Rückführung des Kindes anzuwenden – wenn möglich in Begleitung des entführenden Elternteils.
- 8.4** Die Behörden des ersuchenden und ersuchten Staates (d. h. das Gericht, bei dem der Antrag auf Rückführung anhängig ist, beide Zentrale Behörden und gegebenenfalls die Gerichte des ersuchenden Staates) sollten im Hinblick auf die Festlegung der praktischen und rechtlichen Vorkehrungen, die für die sichere Rückführung des Kindes erforderlich sind, so früh wie möglich während des Rückführungsverfahrens miteinander kommunizieren. Diese Vorkehrungen sollten vorzugsweise getroffen sein, bevor die Rückführungsentscheidung erlassen wird.

117. Im Laufe des Rückführungsverfahrens kann es erforderlich werden, eine *Safe Harbour Order* (oder eine *Mirror Order* in Bezug auf die in dem ersuchten Staat vorläufig getroffenen Schutzmaßnahmen) zu erwirken, um die Rückkehr des Kindes in eine sichere Umgebung zu gewährleisten.<sup>160</sup> Erste Vorbedingung hierfür ist, dass das Rechtssystem des ersuchenden

<sup>159</sup> Siehe auch die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der gemeinsamen Konferenz der EG und der Haager Konferenz zur direkten richterlichen Kommunikation in Familienrechtssachen und zur Entwicklung eines Richternetzwerks, Brüssel, 15. und 16. Januar 2009, abrufbar auf < www.hcch.net > unter „Abschnitt Kindesentführung“, „Kommunikation zwischen den Gerichten“.

<sup>160</sup> *Common-law*-Richter verlangen seit langem Verpflichtungserklärungen von dem Antragsteller und *Mirror Orders* oder *Safe Harbour Orders* von dem ersuchenden Staat, wenn dies erforderlich ist, um eine Ablehnung der Rückführung des Kindes zu vermeiden. Erwähnenswert ist, dass die Brüssel IIa-Verordnung in Art. 11(4) für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mehrheitlich traditionell dem Zivilrecht zuzuordnen sind, Folgendes festlegt: „Ein Gericht kann die Rückgabe eines



Staates dies zulässt. Zweitens sollten die Behörden des ersuchenden Staates, wenn dies in ihrem Ermessensspielraum liegt, angehalten sein, diesen Ermessensspielraum im Hinblick auf die Förderung der Rückführung des Kindes zu nutzen.

118. Die betroffenen Gerichte und Behörden müssen zusammenarbeiten, um den rechtlichen Rahmen und die praktischen Vorkehrungen für die Rückführung umzusetzen – vorzugsweise bevor die Rückführungsentscheidung erlassen wird, jedoch mit Sicherheit deutlich vor der Vollstreckung.<sup>161</sup> Eine solche Zusammenarbeit könnte über direkte richterliche Kommunikation und/oder direkte Kontakte zwischen den beteiligten Gerichten und Behörden oder mit Unterstützung der Zentralen Behörden, nationaler, regionaler oder internationaler Richternetzwerke und Verbindungsrichter erfolgen.<sup>162</sup>

119. Bringt die Rückführung des Kindes Langstreckenflüge mit sich, sollte spezielle internationale Zusammenarbeit erwogen werden. In solchen Situationen können Bedenken bestehen, dass das Kind möglicherweise bei Zwischenstopps entführt werden kann. Um dies zu verhindern, kann eine Reihe von Maßnahmen getroffen werden. Die Reisepässe des Kindes und der Begleitperson könnten für jeden Abschnitt der Rückreise bei der Fluggesellschaft hinterlegt werden, die Bewegungen des Kindes und der Begleitperson könnten auf den Transitbereich beschränkt werden und Grenzbeamte könnten das Kind und die Begleitperson in den Transitbereichen abholen und zu den Flügen bringen.

120. Die Zentralen Behörden und die Gerichte sollten außerdem die Parteien soweit wie möglich dabei unterstützen, geeignete Vorkehrungen zu treffen.

---

Kindes aufgrund des Artikels 13 Buchstabe b) des Haager Übereinkommens von 1980 nicht verweigern, wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten.“ Dies sollte die Gerichte in beiden betroffenen Staaten ermutigen, bei der Schaffung einer sicheren Umgebung für das Kind nach seiner Rückkehr zusammenzuarbeiten.

<sup>161</sup> Siehe auch Grundsatz 4.3 oben hinsichtlich der Förderung der Parteien, selbst Vorschläge zu unterbreiten und sich gegebenenfalls auf die praktischen Vorkehrungen der Rückführung zu einigen.

<sup>162</sup> Wenn es zur direkten richterlichen Kommunikation kommt, hat dies nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu erfolgen. Bestehen allerdings in einem Staat Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen rechtlichen Grundlage für die direkte richterliche Kommunikation, entweder nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verfahren oder nach einschlägigen internationalen Rechtsakten, sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um das Vorhandensein einer solchen rechtlichen Grundlage zu gewährleisten: Siehe Empfehlung Nr. 15 der gemeinsamen Konferenz der EG und der HKIPR zur direkten richterlichen Kommunikation in Familienrechtssachen und zur Entwicklung eines Richternetzwerks (Brüssel, 15. – 16. Januar 2009), a. a. O. Fußnote 159. Die Arbeiten zum Entwurf der Allgemeinen Grundsätze für die direkte richterliche Kommunikation, die als Anleitung und Absicherung für die Beteiligung an direkter grenzüberschreitender richterlicher Kommunikation entwickelt werden, laufen noch.

## 9. AUS- UND FORTBILDUNG

- 9.1 Die für die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung verantwortlichen Fachkräfte sollten angemessen geschult werden.**
- 9.2 Die für die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung verantwortlichen Fachkräfte sollten die Aufgaben der anderen relevanten Fachkräfte in deren Zuständigkeitsbereich (z. B. Sozialarbeiter, Psychologen, Dolmetscher), die bei der Vollstreckung und in Vorbereitung darauf helfen könnten, kennen. Interdisziplinäre Fortbildung, die die Vertreter dieser verschiedenen Berufsgruppen zusammenführt, wird empfohlen.**
- 9.3 Alle Fachkräfte, die an Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen und der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen beteiligt sind, sollten die Zielsetzung des Übereinkommens kennen.**
- 9.4 Alle Fachkräfte, die an Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen und der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen beteiligt sind, sollten über den möglichen Druck, den Medien und/oder Elterninitiativen und Selbsthilfegruppen in solchen Fällen ausüben könnten, Bescheid wissen und darauf vorbereitet sein, mit diesem Druck umzugehen.<sup>163</sup>**
- 9.5 Probleme können auftreten, wenn Richter, Rechtsanwälte und andere Fachkräfte nicht mit dem Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen vertraut sind. Es spricht einiges dafür, dass gut ausgebildete und geschulte Fachkreise aus Richtern und Rechtsanwälten diese Arbeit übernehmen, um Verzögerungen zu reduzieren und das Verfahren sicherer zu gestalten.**

121. Wie bereits in früheren Teilen dieses Leitfadens gezeigt wurde,<sup>164</sup> ist die Fortbildung der an der Anwendung des Übereinkommens beteiligten Fachkräfte für dessen reibungsloses Funktionieren im besten Interesse des Kindes wesentlich. Es kann in Rückführungsverfahren zu ungebührlichen Verzögerungen kommen, da unzureichend geschulte oder spezialisierte Fachkräfte der Anwendung des Verfahrens und der Bedeutung der dabei gebotenen Eile nicht ausreichend Rechnung tragen.

122. Fortbildungen hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens werden in vielen Vertragsstaaten angeboten und können verschiedene Formen annehmen. Die Kenntnisse der Juristen, wie etwa Richter und Rechtsanwälte, hinsichtlich der Zielsetzung und des Zwecks des Übereinkommens können erweitert werden durch die für die Ausübung ihrer Berufe erforderliche Grundausbildung, anschließende kontinuierliche Fortbildung und zusätzliche regelmäßige sowie Ad-hoc-Konferenzen und Tagungen, die ein Forum für den Erfahrungsaustausch bieten. Es ist außerdem sinnvoll, Fragen zur Vollstreckung in die bei diesen Fortbildungsveranstaltungen für Juristen zu besprechenden Themen aufzunehmen.

<sup>163</sup> Siehe in diesem Zusammenhang auch oben Grundsatz 6.4, in dem es heißt, dass alle Fachkräfte, die an Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen und der Vollstreckung von entsprechenden Rückführungsentscheidungen beteiligt sind, einander kennen und sich der jeweiligen Aufgaben bewusst sein sollten.

<sup>164</sup> Siehe den Praxisleitfaden zur Vorgehensweise der Zentralen Behörden, a. a. O. Fußnote 20, Kapitel 6, den Praxisleitfaden zu Umsetzungsmaßnahmen, a. a. O. Fußnote 33, insbesondere Kapitel 10, den Praxisleitfaden zu vorbeugenden Maßnahmen, a. a. O. Fußnote 29, Kapitel 5 und den Praxisleitfaden zu grenzüberschreitendem Umgang, a. a. O. Fußnote 12, Grundsatz 7.5.

123. Je nachdem, wie das Gerichtswesen aufgebaut ist, bieten die Justizministerien und Richterverbände einzeln oder gemeinsam Fortbildungen für Richter und Gerichtsbedienstete an<sup>165</sup> – mitunter über so genannte Richterakademien oder gerichtliche Aus- und Fortbildungszentren, die von ihnen betrieben werden. Häufig werden Fortbildungen von den Institutionen der entsprechenden Berufszweige angeboten, wie etwa Anwaltsverbänden oder Rechtsanwaltskammern, die Rechtsanwälte fortbilden.<sup>166</sup> In vielen Hoheitsgebieten übernimmt die Zentrale Behörde eine aktive Rolle in der spezifischen Fortbildung zum Übereinkommen oder der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von anderen bereits genannten Stellen organisiert werden.<sup>167</sup>

124. Wie jedoch die obige Beschreibung der Anwendung des Übereinkommens und der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen in der Praxis gezeigt hat, sind in die Vollstreckung oftmals mehr Fachkräfte involviert als nur Juristen. Zu den Fachkräften, die eine freiwillige Vereinbarung erleichtern, zählen u. a. Mediatoren, Sozialarbeiter und Kinderschutzbeauftragte. Vollstreckungsbeamte und Polizeibeamte könnten ebenfalls an dem Verfahren, welches zu einer Rückführungsentscheidung führt, und an deren Vollstreckung beteiligt sein. In einer Reihe von Hoheitsgebieten werden Polizei- und andere Vollzugsbeamte oder Gerichtsvollzieher in der Vollstreckung von Familienrechtssachen, einschließlich Angelegenheiten nach dem Übereinkommen, von ihren entsprechenden Behörden geschult.<sup>168</sup> Sozialarbeiter, Pädagogen und Kinderpsychologen werden oftmals über ihre entsprechenden Behörden wie etwa das zuständige Ministerium, häufig in Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde, in Angelegenheiten nach dem Haager Übereinkommen oder Sorgerechtsachen im Allgemeinen geschult.<sup>169</sup>

125. In einigen Ländern bietet die Zentrale Behörde Fortbildungen für Bedienstete, die in Auslandsvertretungen und Konsulaten arbeiten oder demnächst dorthin versetzt werden.<sup>170</sup>

126. In diesem Zusammenhang wäre eine interdisziplinäre Fortbildung eine sinnvolle Option, die durchaus Mehrwert mit sich bringt.<sup>171</sup> „Interdisziplinäre Fortbildung“ heißt nicht automatisch, dass alle Berufsgruppen, die an der Anwendung des Übereinkommens und an der Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung beteiligt sind, zusammen *geschult werden*. Bei der Fortbildung können auch unterschiedliche Berufsgruppen aus verschiedenen Zuständigkeitsbereichen zusammenkommen, z. B. könnte auf einer Fortbildungsveranstaltung für Gerichtsvollzieher (Vollzugsbeamte) ein Richter die Zielsetzung des Übereinkommens erläutern; ein Sozialarbeiter könnte die Möglichkeiten für Regelungen und die Unterstützung, die Sozialbehörden bieten könnten, erörtern; ein Psychologe könnte die wahrscheinlichen Auswirkungen auf das Kind und die möglichen Strategien zur Deeskalation erklären usw. Auf

<sup>165</sup> **Argentinien, Bulgarien, Chile, China (SVR Macau), Frankreich, Lettland, Litauen, Mexiko, Monaco, Niederlande, Österreich, Panama, Schweden, Slowakische Republik, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich (Schottland), Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>166</sup> **Argentinien, Chile, Kanada (Manitoba, Québec), Neuseeland, Österreich, Spanien, Vereinigtes Königreich (Schottland), Vereinigte Staaten von Amerika.** Das Vereinigte Königreich (Isle of Man) antwortete, dass ein Teil der Fortbildung im Rahmen der beruflichen Qualifizierung erfolgt, die die Person für die Ausübung derartiger Tätigkeiten benötigt; andere fachspezifische Fortbildungen werden bei Bedarf vom Arbeitgeber angeboten. In **Schottland** wird die Fortbildung von Richtern auch von Anwaltsverbänden angeboten.

<sup>167</sup> **China (SVR Hongkong), Deutschland, Frankreich, Kanada (Alberta, Manitoba, Québec, Saskatchewan), Norwegen, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Südafrika, Vereinigtes Königreich (Schottland), Vereinigte Staaten von Amerika.**

<sup>168</sup> **Deutschland, Kanada (Alberta, Manitoba, Québec, Saskatchewan), Monaco, Neuseeland, Österreich, Spanien, Vereinigtes Königreich (Schottland), Vereinigte Staaten von Amerika.** In **Österreich** erhalten jene Gerichtsvollzieher Fortbildungen, die Sondereinheiten an den Oberlandesgerichten unterstellt und mit schwierigen Vollstreckungsfragen in Familiensachen betraut sind. In **Deutschland**, wo die Fortbildung der Judikative, einschließlich der Richter und Gerichtsbediensteten, in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt, organisierte das Bundesjustizministerium in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund und den Bundesländern 2005 und 2006 zwei Seminare für Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Entscheidungen betreffend häusliche Gewalt, Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen und Umgangsentscheidungen.

<sup>169</sup> **China (SVR Hongkong), Kanada (Manitoba, Québec), Monaco, Slowakische Republik, Spanien.** In der **SVR Hongkong** werden Fortbildungsmaßnahmen für Sozialarbeiter der Familien- und Kinderschutzstellen zum „Umgang mit internationalen Kindesentführungsfällen“ auch bei Bedarf durchgeführt.

<sup>170</sup> Bspw. in **Kanada** (die Informationen stammen von Frau Sandra Zed Finless), **Norwegen, Schweden** und den **Vereinigten Staaten von Amerika.**

<sup>171</sup> Solche Fortbildungen gab es bspw. in **Bulgarien, Deutschland, Finnland, Panama, Schweden** und **Südafrika.**

einer Richtertagung könnte ein Gerichtsvollzieher die Schwierigkeiten darstellen, auf die er bei der Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung nach dem Haager Übereinkommen traf, und den Richtern erläutern, wie sie seine Arbeit durch bestimmte Formulierungen in der Entscheidung vereinfachen können. Eine Erweiterung der beruflichen Sichtweise und der Netzwerkeffekt – insbesondere in Kombination mit einer Konzentration der Zuständigkeiten – sind wichtige Ergebnisse, die bei derartigen Fortbildungsveranstaltungen erzielt werden. Zu diesem Zweck wird die Teilnahme der Mitarbeiter der Zentralen Behörden ebenfalls dringend empfohlen.<sup>172</sup>

127. Obwohl es diesem Leitfaden an umfassenden Informationen fehlt, um über innerstaatliche Förderprogramme zu berichten, sollte erwähnt werden, dass mitunter eine Förderung über regionale oder internationale Programme möglich ist, wenn Fortbildungsveranstaltungen auf internationaler Ebene stattfinden und dabei Fachkräfte aus mindestens zwei Vertragsstaaten zusammenkommen. Durch eine Partnerschaft mit innerstaatlichen Regierungs- und Nichtregierungsstellen oder Personen könnte auch der Organisationsaufwand für den staatlichen Partner verringert werden. Einige dieser Förderprogramme bieten die Möglichkeit, einen Programmkoordinator in das Seminarbudget aufzunehmen. Sobald die Förderung genehmigt und die Person engagiert wurde, kann sie die Organisation der Veranstaltung übernehmen.

128. Fortbildungsmaßnahmen können auch eine Gelegenheit sein, unter jenen Fachkräften, die nur selten mit Rückführungsverfahren nach dem Haager Übereinkommen zu tun haben, das Bewusstsein für die Tatsache zu schaffen, dass sie sich überraschend mit Medienkampagnen gegen die Rückführung des Kindes oder mit Veranstaltungen und Ereignissen konfrontiert sehen könnten, die von Selbsthilfegruppen organisiert wurden und darauf abzielen, die Rückführung des Kindes in ein anderes Land zu behindern. Solche Ereignisse treten eher in einem Vertragsstaat auf, in dem nicht häufig Rückführungsverfahren stattfinden und diese sich demzufolge eher langwierig gestalten. Auf diese Weise hat der entführende Elternteil mehr Zeit, die Unterstützung der Öffentlichkeit zu suchen, so dass es schwieriger wird, die Rückführung des Kindes reibungslos durchzusetzen.

129. Sind sich die in das Verfahren und die Vollstreckung involvierten Fachkräfte dieses Risikos bewusst, könnten sie alternative Szenarien für die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung in Erwägung ziehen und möglicherweise eine Lösung finden, die öffentlichen Druck und Belastung für das Kind vermeidet.

**9.6 Es wird empfohlen, Praxisanweisungen, Handbücher, Checklisten und/oder andere Dokumente zu erarbeiten, die den verschiedenen Fachkräften, die an der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen beteiligt sind, eine Hilfestellung bieten können.**

130. Die Bereitstellung eines allgemein anwendbaren „Vollstreckungsdokuments“, das präzise Informationen zusammenträgt zu Recht und Verfahrensweise, Berufsgruppen, die einzu beziehen sind oder deren Einbeziehung empfohlen wird, sowie Kontaktinformationen der Behörden und Stellen beinhaltet, die ausführlichere oder spezifischere Informationen für eine bestimmte Situation erteilen können, wird den Fachkräften, die an der Zwangsvollstreckung einer Rückführungsentscheidung nach dem Haager Übereinkommen beteiligt sind, eine große Hilfestellung sein.

<sup>172</sup> In vielen Hoheitsgebieten übernimmt die Zentrale Behörde eine aktive Rolle in der spezifischen Fortbildung zum Übereinkommen oder der Teilnahme an Fortbildungsseminaren, die von anderen bereits genannten Stellen organisiert werden, z. B. in **China (SVR Hongkong), Deutschland, Frankreich, Kanada (Alberta, Manitoba, Québec, Saskatchewan), Norwegen, Schweden, der Schweiz, der Slowakischen Republik, Südafrika, dem Vereinigten Königreich (Schottland) und den Vereinigten Staaten von Amerika.**

131. In einigen Hoheitsgebieten hat die Zentrale Behörde derartige Unterlagen angefertigt oder andere Stellen, z. B. die Polizei, bei der Anfertigung unterstützt. Mitunter richtet sich dieses Material an die allgemeine Öffentlichkeit, zum Teil an bestimmte beteiligte Berufsgruppen. Die Verbreitung des Erläuternden Berichts von Eliza Pérez-Vera über das Übereinkommen, die Berichte und Schlussfolgerungen und Empfehlungen von den Tagungen des Sonderausschusses zur Anwendung des Übereinkommens von Richter tagungen, die früheren Teile des Praxisleitfadens<sup>173</sup> und andere Unterlagen wurden als wichtige Beiträge zum Wissensaufbau für die betreffenden Fachkräfte genannt.

132. Gelegentlich wurden Fortbildungsveranstaltungen für spezifische Berufsgruppen (z. B. Richter oder Vollzugsbeamte) genutzt, um Checklisten für die Anwendung des Übereinkommens zu erarbeiten.<sup>174</sup> Die Ausarbeitung von Unterlagen durch die Fachkräfte selbst und/oder unter Leitung ihrer Berufsverbände kann die Akzeptanz für das im Ergebnis vorgelegte Dokument verbessern.

---

<sup>173</sup> Siehe den Praxisleitfaden zur Vorgehensweise der Zentralen Behörden, a. a. O. Fußnote 20, den Praxisleitfaden zu Umsetzungsmaßnahmen, a. a. O. Fußnote 33, den Praxisleitfaden zu vorbeugenden Maßnahmen, a. a. O. Fußnote 29 und den Praxisleitfaden zum grenzüberschreitendem Umgang, a. a. O. Fußnote 12.

<sup>174</sup> Ein Beispiel (eine in **Deutschland** erarbeitete Checkliste für Gerichtsvollzieher) finden Sie in Anhang V des Vorbereitenden Dok. Nr. 6 vom Oktober 2006, a. a. O. Fußnote 3.



## **ANHANG**

### ***Kapitel 7 der Allgemeinen Grundsätze und Praxisleitfaden zu grenzüberschreitendem Umgang von und mit Kindern***





## 7. VOLLSTRECKUNG VON UMGANGSENTSCHEIDUNGEN NACH NATIONALEM RECHT

### 7.1 Wirksames Vollstreckungsverfahren

- 7.1.1 Für die Vollstreckung einer Umgangsentscheidung sollten wirksame Maßnahmen zur Verfügung stehen, einschließlich wirksamer Zwangsmaßnahmen.
- 7.1.2 Zusätzliche Erfordernisse, die zur Einleitung und Durchführung des Vollstreckungsverfahrens zu erfüllen sind, sollten beschränkt werden.
- 7.1.3 Separate Rechtsbehelfe, die gegen spezifische Vollstreckungsmaßnahmen und/oder Entscheidungen über zusätzliche Formerfordernisse für die Vollstreckung zulässig sind, sollten gänzlich vermieden oder beschränkt werden.<sup>159</sup>

Der rechtliche Rahmen sollte die rasche Vollstreckung von (ausländischen) Umgangsentscheidungen ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass je länger der Kontakt zwischen dem Elternteil und dem Kind unterbrochen ist, umso schwieriger wird es, einen funktionierenden Kontakt wiederherzustellen. Angesichts der Bedeutung des persönlichen Umgangs des Kindes mit beiden Elternteilen auf seine Entwicklung sollte die Vollstreckung von Umgangsentscheidungen zügig erfolgen.

In vielen Fällen bewirkt allein das Wissen darum, dass eine Umgangsentscheidung vollstreckbar ist und im Falle von Nichtbefolgung vollstreckt wird, und dass die Nichtbefolgung Konsequenzen haben wird, bei den Parteien, dass sie die Bedingungen der Entscheidung beachten.

Im Herbst 2006 führte das Ständige Büro eine rechtsvergleichende Studie<sup>160</sup> über die Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Übereinkommen von 1980 durch. Die Studie ergab, dass sich die eingesetzten Zwangsmaßnahmen zur Vollstreckung von Umgangsentscheidungen von Land zu Land sehr stark unterscheiden. In einigen

---

<sup>159</sup> Siehe hinsichtlich parallel auftretender Probleme in Verbindung mit der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen A. Schulz, „Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Übereinkommen von 1980 – Hin zu Grundsätzen für eine angemessene Vorgehensweise“, Vorbereitendes Dok. Nr. 7 vom Oktober 2006 zur Kenntnisnahme der Fünften Tagung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Anwendung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* (Den Haag, 30. Oktober – 9. November 2006), Abs. 2.8 (abrufbar auf der Website der Haager Konferenz, siehe unten S. 53-56). Eine Übersicht über die verschiedenen Erfahrungen im Bereich Vollstreckung findet sich auch bei N. Lowe und K. Horosova, a. a. O. Fußnote 25, Abs. 7.3.

<sup>160</sup> Siehe A. Schulz, „Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Übereinkommen von 1980 – Eine rechtsvergleichende Studie“, Vorbereitendes Dok. Nr. 6 vom Oktober 2006 zur Kenntnisnahme der Fünften Tagung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Anwendung des *Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung* (Den Haag, 30. Oktober – 9. November 2006) (abrufbar auf der Website der Haager Konferenz, siehe unten S. 53-56).

## Anhang

Ländern kann die Nichtbefolgung zu einer Kürzung oder vollständigen Verweigerung des Ehegattenunterhalts führen.<sup>161</sup> Sie kann auch zu einer Änderung oder einem Entzug des Sorgerechts führen. In vielen Hoheitsgebieten können sogar Sanktionen wegen Nichtbefolgung auferlegt werden, wenn eine bestimmte Frist, auf die in der Umgangsentscheidung verwiesen wird, bereits abgelaufen ist.<sup>162</sup>

Die Androhung von Konsequenzen wegen Nichtbefolgung stärkt die Position der Nicht-Hauptbetreuungsperson, die sich in Ausübung ihrer Umgangsrechte zwangsläufig auf die Kooperation der Hauptbetreuungsperson des Kindes verlässt.

Im Interesse eines zügigen Vollstreckungsverfahrens sollten zusätzliche Anforderungen für die Vollstreckung einer Umgangsentscheidung durch den Einsatz von Zwangsmaßnahmen gänzlich beschränkt oder vermieden werden – dies betrifft administrative Anforderungen sowie weitere Notwendigkeiten wie das Erfordernis einer zusätzlichen Gerichtsentscheidung oder einer *formule exécutoire* oder einer anderen Zulassung für die Vollstreckung oder zusätzlicher Schritte, die von einem Gerichtsvollzieher oder einem anderen Vollstreckungsbeamten vorzunehmen sind. „Wenn zusätzliche formale Schritte wie eine Vollstreckbarkeitserklärung, eine Zulassung der Vollstreckung oder ähnliche Schritte erforderlich sind, sollte die Möglichkeit, diese Schritte isoliert anzufechten, ausgeschlossen oder beschränkt werden, [...] und es sollten die Anzahl und die Instanzen der verfügbaren Rechtsbehelfe gegen derartige Maßnahmen begrenzt werden.“<sup>163</sup>

### 7.2 Praktische Vorkehrungen

- **Praktische Vorkehrungen, die für eine wirksame Ausübung des Umgangsrechts erforderlich sind, sollten so präzise wie möglich sein.**

Die Umgangsentscheidung sollte die praktischen Details des Umgangs genau festlegen. Die Bedingungen sollten klar und eindeutig sein. Termine und Uhrzeiten sollten präzise sein. Ist eine Reise erforderlich, sollte die Entscheidung auch klären, wer die Reisekosten zu tragen hat. Die Gerichte sollten die Parteien ersuchen, gemeinsam praktische Vorkehrungen zu erarbeiten, die in die Umgangsentscheidung aufzunehmen sind, oder zumindest die Anträge der Parteien berücksichtigen.

Je präziser die Bedingungen der Entscheidungen sind, desto einfacher wird die Vollstreckung. Im Hinblick auf die mögliche Notwendigkeit einer Übersetzung der Umgangsentscheidung in eine andere Sprache sollte der Inhalt klar und eindeutig formuliert sein.

### 7.3 Förderung freiwilliger Befolgung der Umgangsentscheidung

- **Zentrale Behörden und Gerichte sollten die Parteien in jeder Phase, auch der Vollstreckungsphase, dazu anhalten, die Möglichkeit der**

<sup>161</sup> Zum Beispiel die Niederlande, ebd., Abs. 311.

<sup>162</sup> Zum Beispiel Chile, Deutschland, Italien, Niederlande, Österreich und Zypern, Abs. 315 ff.

<sup>163</sup> A. Schulz, a. a. O., Fußnote 159, Abs. 2.8. Eine Erörterung parallel auftretender Probleme hinsichtlich der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen findet sich auch in Abs. 1.5-1.6 desselben Dokuments.

**Mediation oder andere Wege für eine gütliche Einigung in Betracht zu ziehen.**

- **Der Willen des Kindes sollte entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.**

Aufgrund der Beständigkeit und Kontinuität des persönlichen Umgangs sind freiwillige Vereinbarungen und gütliche Einigungen – erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen wie etwa die Mediation vereinfacht – von großer Bedeutung. Die beteiligten Gerichte und Behörden sollten jede mögliche Unterstützung im Hinblick auf das Erzielen einer solchen gütlichen Einigung beisteuern.

In Fällen, in denen eine Entscheidung auf persönlichen Umgang mehrfach bei verschiedenen Gelegenheiten erlassen wurde, sollte jede Möglichkeit für eine freiwillige Fortsetzung des Umgangsrechts gründlich untersucht werden, sobald ein erster Umgang vollstreckt wurde, da die wiederholte Vollstreckung einer Umgangsentscheidung für das Kind sowie für die Eltern zunehmend belastender wird.

Es sollte beachtet werden, dass innerhalb des Mediationsverfahrens Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die schwächere Partei nicht einer Entscheidung zustimmt aus Angst vor der anderen Partei, aufgrund von Einschüchterungen durch die andere Partei oder sogar vor Erschöpfung wegen des langwierigen, äußerst konfliktreichen Verfahrens. Versierte Mediatoren schützen vor diesen Gefahren.

Bei der Festlegung der Bedingungen für die Umgangsentscheidung sollten die Eltern hinsichtlich der praktischen Vorkehrungen für den Umgang zur Kooperation angehalten werden und die Anträge der Eltern sowie der Willen des betroffenen Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Auch in der Phase der Vollstreckung der Umgangsentscheidung sollten das Gericht und alle beteiligten Behörden eine gütliche Einigung für die Streitigkeiten in Verbindung mit der Ausübung des Umgangsrechts fördern.

Kinder sollten in Mediationsverfahren vertreten werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die außergerichtlich erzielte Entscheidung nicht die Bedeutung der Berücksichtigung des Kindeswohls schmälert.<sup>164</sup>

Darüber hinaus können sowohl Kinder als auch ihre Eltern durch angemessenen Zugang zu Beratung in der Entscheidungsfindung unterstützt werden. Manchmal hat ein Elternteil ein Kind entführt oder den persönlichen Umgang verweigert, da er verzweifelt ist. Zugang zu Beratung oder ein Vertreter für das Kind kann ihn dazu animieren, seine Position zu überdenken.

Die rechtsvergleichende Studie über die Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Übereinkommen von 1980 hat gezeigt, dass in einigen Ländern regelmäßig eine Mediationsphase im Vollstreckungsverfahren von Umgangsentscheidungen enthalten ist.<sup>165</sup>

<sup>164</sup> Eine ausführlichere Erörterung der Beteiligung von Kindern in der Mediation findet sich auch in Abschnitt 2.4.5.

<sup>165</sup> Zum Beispiel Finnland, siehe A. Schulz, a. a. O. Fußnote 160, Abs. 310.

## **7.4 Kooperation der beteiligten Stellen und Fachkräfte**

- **Stellen und Fachkräfte, die an der Vollstreckung einer Umgangsentscheidung beteiligt sind, sollten eng zusammenarbeiten.**
- **Große Bedeutung sollte hierbei der Vereinfachung grenzüberschreitender Kooperation in dieser Sache zukommen.**

In die Durchsetzung von Umgangsrechten in einem grenzüberschreitenden Familienverhältnis können viele Akteure involviert sein, wie etwa die Zentrale Behörde, Richter, Gerichtsvollzieher, Sozialarbeiter oder andere Fachkräfte – in Abhängigkeit von den betroffenen Hoheitsgebieten und den gewählten Vollstreckungsmaßnahmen.<sup>166</sup> Im Interesse einer angemessenen Lösung für Probleme bei der Durchsetzung von Umgangsrechten sollte der Austausch von einschlägigen Informationen zwischen den beteiligten Fachkräften/Stellen schnell und effektiv erfolgen.

Ausführliche Informationen zu den besonderen Umständen des Falls sollten leicht erhältlich sein, um bei Bedarf den Fall mit dem entsprechenden Feingefühl bearbeiten zu können. Insbesondere in Fällen, in denen zuvor eine Entführung des Kindes eingetreten ist, von einem der Elternteile angedroht wurde oder befürchtet wird, sollten die an der Vollstreckung einer Umgangsentscheidung beteiligten Akteure Zugang zu Hintergrundinformationen erhalten zusätzlich zu den bloßen Fakten, die in der eigentlichen Umgangsentscheidung enthalten sind.

Schutzmaßnahmen wie die Herausgabe von Reisepass oder Reiseunterlagen (oben in Abschnitt 5.3 genannt) sollten in Betracht gezogen werden, um das Risiko einer Entführung zu vermeiden.

In grenzüberschreitenden Umgangsrechtsfällen sind die multinationalen, multikulturellen und mehrsprachigen Hintergründe zu berücksichtigen und relevante Informationen zu sensiblen Themen den beteiligten Stellen/Fachkräften zur Verfügung zu stellen.

## **7.5 Aus- und Fortbildung**

- **Die Fachkräfte, die an der Vollstreckung von Umgangsentscheidungen in grenzüberschreitenden Umgangsrechtsfällen beteiligt sind, sollten angemessen geschult werden, insbesondere hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen der geltenden Haager Übereinkommen und der anderen internationalen Rechtsakte.**
- **Empfohlen wird die Erarbeitung von Praxisanweisungen, Handbüchern, Checklisten und/oder anderen Dokumenten, die den verschiedenen Fachkräften, die in die Vollstreckung von Umgangsentscheidungen in grenzüberschreitenden Fällen involviert sind, eine Hilfestellung bieten können.**

---

<sup>166</sup> Ebd.

## *Anhang*

Eine angemessene Fortbildung für Fachkräfte, die an der Vollstreckung von Umgangsentscheidungen in grenzüberschreitenden Umgangsrechtsfällen beteiligt sind, sollte Wissen hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen geltender Haager Übereinkommen und anderer internationaler Rechtsakte vermitteln sowie auf das erforderliche Feingefühl in Situationen nach einer Entführung und solchen Situationen, in denen eine unmittelbar bevorstehende Entführung befürchtet wird, aufmerksam machen. Eine solche Fortbildung sollte auch über die besonderen Schwierigkeiten bei grenzüberschreitendem Umgang informieren, die beispielsweise mit dem Misstrauen und den Ängsten der Elternteile in beiden Ländern und den Gefahren von Missverständnissen infolge kultureller Unterschiede bei Eltern und Fachkräften zusammenhängen. Es ist außerdem wichtig, dass die Fortbildung der Fachkräfte auch beinhaltet, dass sie mit den einschlägigen innerstaatlichen Gesetzen vertraut gemacht werden.<sup>167</sup>

Praxisanweisungen, Handbücher, Checklisten und/oder andere Dokumente würden den verschiedenen Fachkräften, die an der Vollstreckung von Umgangsentscheidungen in grenzüberschreitenden Fällen beteiligt sind, eine Hilfestellung sein.

---

<sup>167</sup> Siehe auch Abschnitt 2.4.5 über die Fortbildung für Mediatoren.